



99.055

Elektrizitätsmarktgesetz

Loi sur le marché de l'électricité

Fortsetzung – Suite

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.03.00
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.03.00 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 20.03.00 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 07.06.00
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 04.10.00 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 29.11.00 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 29.11.00 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 30.11.00 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 04.12.00 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 07.12.00 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.12.00 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 11.12.00 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.12.00 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 13.12.00 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 15.12.00 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.12.00 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Ihre Kommission hat sich an insgesamt viereinhalb Tagen intensiv mit der Thematik auseinander gesetzt. Vorerst liess sie sich durch verschiedenste Experten in das Thema einführen. Bereits das Hearing machte deutlich, dass sich die Marktöffnung im Bereich der Elektrizität im Widerstreit der Meinungen befindet. Während die einen einer möglichst raschen Marktöffnung positiv gegenüberstehen und einer einzigen Netzgesellschaft das Wort redeten, baten uns andere, die Öffnung zeitlich gestaffelt über die Bühne zu bringen und aus system- und ordnungspolitischen Gründen lediglich den diskriminierungsfreien Netzzugang zu gewährleisten. Im Lichte des Hearings erstarkte die Meinung in der Kommission, dass der Entwurf des Bundesrates wohl in der Mitte der verschiedenen Ansichten zu platzieren sei und als gute Grundlage qualifiziert werden könne. Doch zuerst zur Ausgangslage:

Überall auf der Welt – in den USA, in Japan, Südamerika und auch in Europa – ist die Öffnung des Elektrizitätsmarktes in vollem Gang. Diesem Trend kann sich die Schweiz als wichtige Drehscheibe des Stromhandels mitten in Europa nicht entziehen. Die Einbindung der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft in den neu entstandenen europäischen Binnenmarkt, zu gleichen Bedingungen wie ihre EU-Konkurrenten, erfordert eine weit gehende Angleichung an europäische Regelungen.

Betrachten wir deshalb kurz die Eckpunkte des europäischen Rechtes:

1. Die Schaffung von Rahmenbedingungen für den Wettbewerb in der Elektrizitätsversorgung.
2. Die Marktöffnung: Die EU-Richtlinie schreibt eine Mindestöffnung der nationalen Elektrizitätsmärkte in drei Schritten vor. Bis 1999 mussten mindestens 26 Prozent des Marktes geöffnet werden. Bis 2002 müssen mindestens 30 Prozent und bis 2005 mindestens 34 Prozent geöffnet werden. Die Öffnung, das wissen Sie, ist aber in Tat und Wahrheit viel schneller vorangeschritten. Deutschland, Schweden, Finnland und England haben ihre Märkte voll geöffnet. Die effektive Marktöffnung geht denn auch weit über die Anforderungen der Richtlinie hinaus. Zwei Drittel des Stromverbrauchs in der Europäischen Union sind bereits liberalisiert. Aus einer Mitteilung der Europäischen Kommission vom 16. Mai 2000 geht zudem hervor, dass sich die Kommission keineswegs mit 15 liberalisierten nationalen Märkten zufrieden geben will.

Der Gestaltung der Übergangsphase vom Monopol in den freien Markt kommt denn auch eine eminent wichtige Bedeutung zu. Dadurch kann u. a. der auf die Versorgungsunternehmen entstehende Marktdruck beeinflusst werden. In diesem Spannungsfeld plädiert die Stromversorgungsindustrie aus verständlichen Gründen für ei-



ne schrittweise, eher langsame Einführung des freien Marktes, während sich Endverbraucherorganisationen sowie einzelne politische Parteien für eine raschere Liberalisierung aussprechen.

Wir hier im Rat sind deshalb gefordert, für alle Teilnehmer am Strommarkt eine möglichst gute Lösung zu finden. Dabei müssen wir uns bewusst sein, dass im Strommarkt aufseiten der Erzeugung in der Schweiz heute ein Sonderfall besteht.

AB 2000 S 663 / BO 2000 E 663

In unserem Land versorgen nicht weniger als 1200 Elektrizitätsgesellschaften Bevölkerung und Wirtschaft mit Strom. Aus historischen Gründen sind diese Werke bezüglich Grösse, Art der Betriebsstruktur, Absatzgebiet und Liefermenge sehr unterschiedlich ausgestaltet. Weiter gibt es in der Rechtsform und in der Organisation Unterschiede. Wir finden sechs Überlandwerke, Kantons- und Gemeindewerke, lokale Genossenschaften, private Unternehmen und Partnerwerke. Die Versorgung wird über drei Stufen – Erzeugung, Übertragung und Verteilung – oder von der Produktion bis zur Verteilung wahrgenommen.

Im Unterschied zum Ausland spielt in unserem Land zudem die Wasserkraft eine zentrale Rolle. 56 Prozent des inländischen Stroms stammen aus der Wasserkraft. Die fünf Kernkraftwerke tragen etwa 40 Prozent dazu bei.

So gesehen ist die Struktur äusserst komplex. Notwendige Strukturanpassungen und Effizienzsteigerungen auf allen Stufen der Elektrizitätsversorgung sind daher unumgänglich. Aufgrund der Eigentumsverhältnisse ist der Handlungsbedarf bei den mehrheitlich politisch geführten Unternehmungen gross.

Mit der zunehmenden Marktöffnung wird sich der Druck auf die fein gegliederte schweizerische Elektrizitätswirtschaft erhöhen, und es wird zu Verkäufen, Kooperationen und Fusionen kommen. Im Gegensatz zum Telekom-Markt haben wir es im Bereich der Elektrizität aber mit einem stagnierenden, bestenfalls schwach wachsenden Markt zu tun. Das heisst, Marktvolumen kann nur auf Kosten eines Mitbewerbers errungen werden.

Diese Ausgangslage lässt erwarten, dass der Wettbewerb im Elektrizitätsmarkt sehr intensiv wird und nur relativ wenige unabhängige Teilnehmer die Marktberreinigung überleben werden. Verschärft wird die Lage durch Überkapazitäten sowie durch die Stagnation auf der Seite der Verbraucher, die europaweit zu einem Käufermarkt führt.

Die Marktöffnung im Bereich Strom bringt wohl die weitest reichenden Veränderungen, die die Branche seit den Pionierjahren der industriellen Stromerzeugung zu bewältigen hat. Die Einführung von Wettbewerb verlangt von den ehemaligen Monopolunternehmen ein grundlegendes Umdenken und ein ungewohntes Mass an unternehmerischer Flexibilität.

Die Botschaft des Bundesrates vom 7. Juni 1999 zum Elektrizitätsmarktgesetz stellt im Vergleich zum Vernehmlassungsentwurf eine deutliche Verschärfung dar. Insbesondere der Zeitplan bis zur vollständigen Marktöffnung ist von neun auf sechs Jahre gestaffelt worden. Diese Verschärfung wird von der vorberatenden Kommission einstimmig unterstützt. Darüber hinaus spiegeln die gesetzlichen Rahmenbedingungen des EMG die Absicht des Gesetzgebers wider, einen geordneten Übergang in den Wettbewerb zu gewährleisten.

Die heutige Marktsituation, also ein bis zwei Jahre vor Inkrafttreten der Gesetzesvorlage, zeigt jedoch – und dessen müssen wir uns bewusst sein – eine ganz andere Realität: Unabhängig von gesetzlichen Vorgaben fordern und erhalten heute schon Grosskunden und Wiederverkäufer Preisnachlässe in Millionenhöhe und wählen neue Versorger. Haushaltkunden hingegen müssen sich bis zur gesetzlichen Öffnung gedulden. Dass sich der Gesetzgeber angesichts dieser Tatsache nicht noch lange Zeit lassen kann, ist offensichtlich. Nach meiner Meinung sind National- und Ständerat jetzt gefordert, das Elektrizitätsmarktgesetz so rasch als möglich zu beraten und die Marktöffnung nicht weiter auf die lange Bank zu schieben.

Im Elektrizitätsmarktgesetz haben wir folgende Punkte einer Lösung zuzuführen: Netzzugang, Netzgesellschaft und deren Organisation, Service public und Marktöffnungsstufen. Nach der Ablehnung der Förderabgabe durch den Souverän hat die Frage der Erneuerung der Wasserkraft die Kommission ebenso beschäftigt wie die Frage der Erhaltung der Wasserkraft. Aus zeitökonomischen Gründen möchte ich mich beim Eintreten zu diesen Aspekten nicht äussern. Ich möchte nur vorwegnehmen, dass die Kommission der Meinung war, dass Energiepolitik und Strommarktliberalisierung auch nach der Ablehnung der Förderabgabe nicht zu verknüpfen seien.

Zu jenen Punkten, bei denen Bedarf an Meinungsbildung und Diskussion vorhanden ist, werde ich mich in der Detailberatung äussern.

Ich bitte Sie im Namen der einstimmigen Kommission, auf die Vorlage einzutreten.

Escher Rolf (C, VS): Ich will vorerst meine Interessenbindungen offenlegen: Ich bin Präsident einer Verteilge-



sellschaft, welche für die Versorgung im Oberwallis – von Brig bis Goms – verantwortlich ist sowie von zwei Tochtergesellschaften, welche Strom produzieren; dazu bin ich Vorsitzender der Oberwalliser Energiepartner, der Verteilgesellschaften im Oberwallis; weiter bin ich Walliser und vertrete die Gebirgsregion.

Wie bei jeder Liberalisierung werden auch bei der Strommarktliberalisierung die dünn besiedelten Gebiete, namentlich die Gebirgsregionen, vorerst und wohl auch während einer Durststrecke von rund einem Dutzend Jahren die Zeche auf dem Altar des Vaterlandes zu bezahlen haben. Die Wasserzinsen der Gemeinden sind schon unter Druck. Die Vorzugsleistungen wie Gratisstrom für die öffentliche Hand werden spürbar reduziert werden. Die Steuern vonseiten der Elektrizitätsunternehmen werden sich erheblich vermindern, die Rationalisierungen werden bald jeden vierten Arbeitsplatz im Elektrizitätssektor ernsthaft gefährden. Was in meinen Augen noch schwerer wiegt: Wir werden einen unserer letzten Standortvorteile verlieren, nämlich den so genannten Gebirgstarif – bei uns der "tarif valaisan" – und damit jenen Vorteil der im Vergleich zum schweizerischen Durchschnitt massgeblich tieferen Strompreise für Industrie, Gewerbe und Haushalt. Wir hätten also allen Grund, dieses Elektrizitätsmarktgesetz zu verzögern oder gar zu verhindern.

Ein solcher Vorwurf ist uns in der Sommersession hier in diesem Saal gemacht worden – zu Unrecht, wir haben den Gegenbeweis erbracht. Wenn unsere Kommission bereits am Montagmorgen nach der Volksabstimmung über die Energievorlagen getagt hat, geht dies auf einen Antrag des Sprechenden zurück. Die Energievorlagen wurden vom Volk verworfen; die Solar-Initiative mit exemplarischer Deutlichkeit, die Förderabgabe und die Grundnorm vom Volk eher knapp, von den Ständen aber doch sehr deutlich. Diese Ablehnung hat uns eigentlich nicht überrascht. Überrascht hat mich die Ablehnung in den Gebirgskantonen, in den Wasserkraftkantonen. Dort hat einzig der Kanton Graubünden die Vorlagen angenommen – und, das darf ich auch sagen, zusätzlich noch "mein Halbkanton".

Da wir mit der Ablehnung rechnen mussten, sprachen wir uns bereits vor der Abstimmung mit der Energiedellegation der Regierungskonferenz der Gebirgskantone ab. Drei Schwerpunkte standen im Zentrum:

1. Es ging um den Artikel betreffend den Service public, also um die Angleichung der markant höheren Durchleitungskosten in den dünn besiedelten Gebieten im Vergleich zu den Agglomerationen.
2. Es ging uns darum, dass die Verteilgesellschaften auch bei den zwei ersten Marktöffnungsstufen spürbar an der Liberalisierung teilnehmen können, also im ersten und vierten Jahr nicht nur für 10 bzw. 20 Prozent ihres Energiebedarfes frei werden und damit günstiger einkaufen können, sondern für das Doppelte, also für 20 bzw. 40 Prozent.
3. Es ging uns darum, dass nicht nur die bereits bestehenden NAI, sondern auch die zukünftige Erhaltung und Erneuerung der Wasserkraftwerke in den notwendigen Ausnahmefällen durch Bundesdarlehen unterstützt werden.

Die ersten beiden Punkte wurden in den vorliegenden Entwurf aufgenommen; die dritte Forderung – Bundesdarlehen für die Erhaltung und Erneuerung finanzschwacher Wasserkraftwerke – war nicht durchsetzbar. Warum das? Erstens natürlich aufgrund des Abstimmungsergebnisses, insbesondere in den Wasserkraftkantonen, und zweitens, weil wir bei der Suche nach einem Kompromiss – und das ist die

AB 2000 S 664 / BO 2000 E 664

vorliegende Fassung – nicht auf allen Forderungen beharren können; es war also ein Geben und ein Nehmen. In der Kommission haben wir die Sorgen der jeweils anderen Seite gegenseitig ernsthaft mitbedacht. Ich stehe darum zu diesem Entwurf des Elektrizitätsmarktgesetzes, wie er von der Kommission erarbeitet wurde: weil er eben ein tragfähiger Kompromiss ist. Es können nun nicht wichtige Bausteine dieses Kompromisses herausgebrochen oder neue aufgemauert werden. Wenn das geschieht, ist der erarbeitete Kompromiss nicht mehr tragfähig. Davon möchte ich abraten, und das gilt für beide Seiten.

Hofmann Hans (V, ZH): Ich möchte gleich zu Beginn meine Interessenbindung offen legen: Ich bin Mitglied des Verwaltungsrates der Nordostschweizerischen Kraftwerke.

Selbstverständlich bin auch ich für Eintreten auf den Entwurf zum Elektrizitätsmarktgesetz. Trotzdem erlaube ich mir, noch einige grundsätzliche Überlegungen zur schweizerischen Elektrizitätswirtschaft anzubringen:

Europaweit findet zurzeit die grösste Veränderung in der gut hundertjährigen Geschichte des Elektrizitätswesens statt – der Wechsel vom Monopol zum Markt. Das Ziel dieser Marktöffnung ist einfach: Erhöhung der Effizienz durch mehr Wettbewerb und damit tiefere Strompreise für die Verbraucher. Damit fängt ein neues Stromzeitalter an, nämlich dasjenige des Wettbewerbs. Entscheidend, um nicht zu sagen von existenzieller Bedeutung für die gesamte schweizerische Elektrizitätswirtschaft, ist, dass für die Marktöffnung faire politische Rahmenbedingungen gesetzt werden.

Wir müssen mit dem EMG ausgeglichene Startbedingungen für alle Marktteilnehmer schaffen. Insbesondere



braucht es eine angemessene Übergangsregelung für den Wechsel von der Maxime der Versorgungssicherheit zur Maxime der Kostenminimierung. Die wichtigsten Parameter sind dabei das Tempo der Marktöffnung sowie der Kreis der Marktzugangsberechtigten. Konkret heisst das, dass der Strommarkt in der Schweiz schrittweise geöffnet werden muss. Nur so bleibt der Elektrizitätswirtschaft die nötige Zeit, um die erforderlichen Strukturpassungen vorzunehmen.

Damit sollte auch der viele Milliarden Franken umfassende Eigenkapitalwert der Strombranche erhalten werden können. Es sind übrigens Werte, die sich mehrheitlich in der Hand von Kantonen und Gemeinden befinden. Durch ein schrittweises Vorgehen können auch Massnahmen für nicht amortisierbare Investitionen weitgehend vermieden werden.

Die Liberalisierung im Elektrizitätssektor wird die Elektrizitätsbranche grundlegend verändern. Die Stromkunden werden ja etappenweise, letztlich bis hin zum kleinen Haushaltskunden, freien Zugang zum Markt haben. Die Produktionsseite wird durch diese Wettbewerbssituation unter einen gewaltigen Preisdruck geraten. Dieser Preisdruck wird noch weiter verschärft, weil für die nächsten Jahre europaweit noch ein Stromüberschuss besteht.

Mit der gleichzeitigen Aufhebung der Monopolversorgungsgebiete werden aber auch die Stromverteiler unter Druck geraten. Die Kosten der Stromverteilung sind in der Schweiz im Vergleich mit Europa zu hoch; dies einerseits als Folge der vielen Klein- und Kleinstverteiler – in der Schweiz gibt es heute rund 1200 Elektrizitätsversorgungs-Unternehmen; im Vergleich dazu wird Holland mit rund 14 Millionen Einwohnern lediglich von zehn Elektrizitätsunternehmen versorgt. Andererseits wird bei uns in der Verteilung auf den verschiedensten Stufen über indirekte Steuern mitverdient. Für finanzielle Abschöpfungen bleibt aber im geöffneten Markt mit seinem harten Preiskampf nur wenig Platz. Mit der Marktöffnung bläst nicht nur den Stromproduzenten, sondern auch den Stromverteilern ein rauher Wind ins Gesicht. In allen drei Bereichen – in der Produktion, beim Handel und in der Verteilung – wird es zu grossen Umbrüchen kommen.

Dieser Umstrukturierungsprozess – Zusammenschlüsse, Übernahmen, ausländische Beteiligungen, Verdrängungsprozesse im Markt usw. – hat schon längst begonnen. Wohin die Reise führt, ist nicht nur den jüngsten Entwicklungen zu entnehmen, sondern das zeigen auch die bereits liberalisierten Strommärkte im Ausland. Es wird ein unaufhaltsamer Konzentrationsprozess stattfinden. Die extreme Zerstückelung der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft wird auf die Dauer keinen Bestand haben. Nur wer über starke horizontale und vertikale Zusammenschlüsse die kritische Grösse erreicht, kann im geöffneten Markt erfolgreich bestehen. Chancen im Wettbewerb haben nur diejenigen Unternehmen, die zu konkurrenzfähigen Preisen Strom anbieten können.

Der Wechsel vom Monopol zum Markt bedingt darum von den Beteiligten auf allen Stufen eine grundlegende Neuorientierung. In diesem Zusammenhang hat die schweizerische Elektrizitätswirtschaft vier zentrale Massnahmen zu ergreifen und teilweise auch bereits ergriffen:

1. Neustrukturierung der einzelnen Unternehmen, bis hin zu den Stadt- und Gemeindewerken, z. B. als privatrechtliche Aktiengesellschaften; dies zur Erlangung der nötigen unternehmerischen Flexibilität;
2. Zusammenschlüsse und Beteiligungen mit dem Ziel, die kritische Grösse und damit eine genügende Ertragskraft zu erreichen;
3. konsequente Kundenorientierung im Rahmen von vertikalen Vertriebspartnerschaften;
4. intensives Kostenmanagement zur Erreichung von konkurrenzfähigen Strompreisen.

Dieser Kurswechsel braucht seine Zeit. Die teilweise noch in der Monopolsituation verhaftete Elektrizitätswirtschaft kann, gerade auch wegen unseren föderalistischen Strukturen, nicht von einem Tag auf den andern auf ein neues Geleise gebracht werden. Aber die Zeit drängt, denn der Markt wartet nicht. Die notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen für diese Prozesse müssen jetzt mit dem EMG so schnell wie möglich erlassen werden; denn wenn wir nicht rasch agieren, können wir in Zukunft im besten Fall noch reagieren, und dann ist es allerdings vielfach zu spät.

Die erfolgreiche Behauptung unserer einheimischen Elektrizitätswirtschaft als Ganzes, vor allem auch der Wasserkraft, muss bei der Marktöffnung über alle bisherigen Grenzen hinweg das Ziel von uns allen sein. Das vorliegende Gesetz ermöglicht die erforderlichen Umstrukturierungen und schafft für die schweizerische Elektrizitätswirtschaft, vom Produzenten bis hin zum Verbraucher, faire und ausgewogene Rahmenbedingungen. In der Detailberatung werden wir zwar noch das eine oder andere Problem zu bereinigen haben. Aber alles in allem kann man sicher sagen, dass das EMG ein gutes und zweckmässiges Gesetz darstellt. Wir schaffen damit eine gute Ausgangslage für den freien Wettbewerb, und wir können damit, so hoffe ich, die Versorgung unseres Landes mit kostengünstiger und einheimischer Energie nachhaltig sicherstellen.

Inderkum Hansheiri (C, UR): Das Gesetz, das wir beraten, hat nach seiner Zweckbestimmung in erster Linie die Voraussetzungen für einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt zu schaffen. Für die Versorgung un-



seres Landes mit Elektrizität soll mithin inskünftig Wettbewerb anstelle von Monopolwirtschaft treten. Das ist zweifelsohne zu begrüssen.

Es ist aber immer wieder in Erinnerung zu rufen, dass Wettbewerb in der Elektrizitätsversorgung nicht einfach bedeutet und dazu führen darf, dass vor allem billiger Strom, ungeachtet dessen, wie er erzeugt wird, marktbeherrschend ist. Natürlich ist die Wirtschaftlichkeit, d. h. möglichst kostengünstige Energie, ein wichtiges Kriterium unserer Energieversorgung und vor allem für unsere Wirtschaft im Hinblick auf die internationale Konkurrenz von wesentlicher Bedeutung.

Unsere Energiepolitik – und es geht um Energiepolitik –, deren Leitplanken sich bekanntlich in der Bundesverfassung, insbesondere im Energieartikel (Art. 89), finden, hat auch dafür zu sorgen, dass die Energieversorgung ausreichend, breit gefächert und sicher sowie umweltverträglich ist. Was den Energieverbrauch anbetrifft, so hat dieser sparsam und rationell zu sein.

AB 2000 S 665 / BO 2000 E 665

Diese Kriterien und Grundsätze lassen sich mit den Stichworten zusammenfassen: Ökonomie, Sicherheit, Soziales und Ökologie. Es ist klar darauf hinzuweisen, dass dieser verfassungsmässige Auftrag auch nach dem 24. September 2000 weiterhin gilt. Allerdings möchte ich ebenso klar darauf hinweisen: Das kann natürlich nicht bedeuten, dass alle diese Kriterien und Grundsätze im Elektrizitätsmarktgesetz verankert sein oder zum Ausdruck kommen müssen. Auch die übrigen energiepolitisch relevanten Erlasse, wie beispielsweise das Energiegesetz und das CO₂-Gesetz, sind in diese Beurteilung mit einzubeziehen. Sie alle zusammen sollen als gesetzgeberischer "Kranz" eine kohärente Wettbewerbsordnung für den Strommarkt bilden.

Was bedeutet dies nun für das Elektrizitätsmarktgesetz? Zunächst zum Stichwort Ökonomie. Wirtschaftlich gesehen dürfte es unbestreitbar sein, dass insbesondere unsere Unternehmen die gleichen Chancen haben sollen wie ihre Konkurrenz im Ausland. Vor allem für die energieintensiven Betriebe mit Energiebelastungen zwischen 30 und 60 Prozent sind die Energiekosten von geradezu existenzieller Bedeutung, schon kleinere Teuerungen können ihre Wettbewerbsfähigkeit entscheidend beeinträchtigen.

Zum Stichwort Sicherheit ist namentlich darauf hinzuweisen, dass es auch in der heutigen Zeit – die bekanntlich durch eine stetig zunehmende internationale Verflechtung geprägt ist – im Lichte einer zu Recht weit verstandenen Sicherheitspolitik durchaus Sinn macht, bestimmte Infrastrukturen, aber auch gewisse Unternehmen mit Zweckbestimmungen, welche von existenzieller Bedeutung sind, ausschliesslich oder jedenfalls mehrheitlich in eigenen Händen zu behalten. Unter diesem Aspekt erscheint es durchaus richtig und wichtig, dass das Übertragungsnetz auf gesamtschweizerischer Ebene von einer nationalen privatrechtlichen Gesellschaft betrieben wird, wie es die Kommission vorschlägt.

Aus dieser Optik ist aber nach meiner ganz bestimmten Überzeugung auch von Bedeutung, dass die Wasserkraftwerke in schweizerischer Hand bleiben. Leider ist diesbezüglich mit der Verwerfung der Förderabgabe eine Chance verpasst worden, denn diese Abgabe hätte ja die Kraftwerkunternehmen gerade in die Lage versetzen sollen, die erforderlichen Investitionen für die Erhaltung und Erneuerung der Anlagen zu tätigen. Aus diesem Grund – Kollege Escher hat es bereits gesagt – haben wir darauf verzichtet, das Moment der Erhaltung und der Erneuerung ebenfalls in das Elektrizitätsmarktgesetz aufzunehmen beziehungsweise zu versuchen, es aufzunehmen. Ich möchte aber in diesem Zusammenhang an das Postulat UREK-SR 00.3477 erinnern.

Was das Stichwort Soziales betrifft, so ist in dieser Hinsicht von Bedeutung, dass der Service public gewährleistet sein muss. Konkret bedeutet dies, dass die Liberalisierung des Strommarktes nicht zulasten entlegener und dünn besiedelter Gebiete gehen darf. Die Kommission hat diesbezüglich in Artikel 6 mit den Absätzen 3 und namentlich 3bis zusätzliche Instrumente eingebaut. Im Zusammenhang mit dem Bereich Soziales möchte ich aber auch an die Arbeitsplätze erinnern. Es waren ja gerade die Elektrizitätsunternehmen selber, die zum Teil sehr heftig mit dem Argument, die Unternehmen seien für den Strommarkt bestens gerüstet, gegen die Förderabgabe gekämpft haben. Ich möchte hier klar nicht nur meiner Hoffnung, sondern auch meiner Erwartung Ausdruck geben, dass jetzt nicht Arbeitsplätze zuhauf, vor allem in unseren Gebieten, abgebaut werden! Schliesslich verbleibt das Stichwort Ökologie. Ökologische Anliegen – darüber besteht kein Zweifel – hatten es auch schon einfacher. Auch hier ist das Abstimmungsresultat, namentlich mit Blick auf die Grundnorm, zu bedauern. Auch hier ist natürlich der Spielraum nun recht eng geworden. Insbesondere erscheint es mir nicht unproblematisch zu sein, die erneuerbare Energie bei der Durchleitung zu favorisieren, denn eine Favorisierung hat als Kehrseite stets eine Diskriminierung zur Folge. Diese Diskriminierung bezieht sich nicht notwendigerweise auf andere Energien, insbesondere auf nichterneuerbare Energien, sondern sie geht natürlich auch zulasten der Allgemeinheit.

Auch ich möchte Ihnen beantragen, auf die Vorlage einzutreten und den Anträgen der Kommission bzw. der



Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Schweiger Rolf (R, ZG): In der UREK war grundsätzlich unbestritten, dass eine umfassende Strommarktliberalisierung vor allem unausweichlich ist, um die Konkurrenzfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Schweiz zu festigen und, wo gefährdet, zumindest erhalten zu können. Weniger einig war man sich in der Frage, wie umfassend – qualitativ und zeitlich – diese Liberalisierung auszugestalten ist oder, anders gesagt, welche Einschränkungen und Beschränkungen zu stipulieren sind. Es war jedermann klar, dass ein bestimmtes Mass an Regeln auch für das Funktionieren eines liberalisierten Marktes notwendig ist. Differenzen bestanden darüber, welche Ziele mit solchen Regulierungen erreicht werden sollen und ob solche Ziele wirklich eine Einschränkung der Liberalisierung zu rechtfertigen vermögen.

Vor allem zwei Fragen standen im Vordergrund:

1. Bedarf die Wasserkraft eines speziellen Schutzes beziehungsweise einer besonderen Privilegierung?
2. Verlangen unsere föderalistischen und topographisch sehr unterschiedlichen Strukturen gewisse Ausgleichsmechanismen, ein Angleichen der Preise für das Nutzen lokaler und regionaler Netze?

Vorab zu den Netzpreisen: Eine direkte oder indirekte Subventionierung der Netzkosten birgt tendenziell die Gefahr, dass unausweichliche Strukturbereinigungen behindert oder zumindest verlangsamt und verzögert werden. Wohl kaum irgendwo auf der Welt gibt es eine vergleichbare Fülle von Netzen und Netzeigentümern wie bei uns in der Schweiz. Dies führt zu relativ hohen Administrierungskosten, die vor allem die kleinen und mittleren Strombezügler zu bezahlen haben und auf die ohne Not verzichtet werden könnte.

Im Grunde genommen soll ein kostenmässig optimaler Netzbetrieb teilweise x-mal mehr Kunden versorgen, als dies heute in der Schweiz bei den meisten Versorgungsunternehmen der Fall ist. Dessen ungeachtet lässt es sich rechtfertigen, aus regionalpolitischen Gründen den Pfad liberaler Tugend geringfügig zu verlassen und zumindest die Möglichkeit vorzusehen, dass der Bundesrat einen gewissen Ausgleich zwischen unterschiedlichen Durchleitungspreisen veranlassen kann. Dies darf jedoch nur subsidiär und erst dann geschehen, wenn auf lokalen, kantonalen und regionalen Ebenen die möglichen und zumutbaren Strukturbereinigungen vorgenommen worden sind bzw. in Aussicht stehen.

Zur Wasserkraft: Mit immerhin abnehmender Intensität wurden vorab die Mitglieder der UREK immer wieder mit Befürchtungen konfrontiert, eine zu intensive und zu schnelle Marktöffnung gefährde unsere Wasserkraft. Ich teile diese Befürchtung nicht und bin eher der Auffassung, dass die europaweite Stromliberalisierung für die Wasserkraft letztlich positiv ist und ihr grosse Chancen eröffnet. Diese Beurteilung stütze ich auf folgende Überlegungen:

1. Die Marktöffnung hat eingestandenermassen nicht nur bei uns Gefühle der Unsicherheit ausgelöst, mit der Folge, dass in letzter Zeit überall relativ wenig in den Bau neuer Produktionsanlagen investiert wurde. Ursache hierfür war und ist auch eine gewisse Überproduktion an elektrischer Energie. Als Folge der noch vor kurzem nicht für möglich gehaltenen positiven Wirtschaftsentwicklung nicht nur in Zentral-, sondern auch in Osteuropa hat der Strombedarf entsprechend dieser Entwicklung zugenommen; ich meine, dass wir uns – über den gesamten Kontinent hinweg betrachtet – einem Gleichgewicht zwischen Stromangebot und Stromnachfrage annähern.
2. Dazu kommt, dass die Produktionskosten fossilbetriebener Kraftwerke nicht unerheblich steigen werden, dies einerseits wegen der massiv gestiegenen Öl- und Gaspreise und andererseits deshalb, weil die Subvention der Kohle – in Deutschland beispielsweise werden für jeden Arbeitsplatz in der Kohlenindustrie 10 000 Mark pro Jahr aufgewendet – nicht beliebig lange aufrechterhalten werden dürfte.

AB 2000 S 666 / BO 2000 E 666

3. Ist aber kein Stromüberfluss mehr zu verzeichnen – was nicht mehr lange dauern wird –, so erhöht sich die Attraktivität der in unseren Bergen gewonnenen Wasserkraft schlagartig. Grund hierfür ist, dass der überwiegende Teil des in Europa produzierten Stromes Bandenergie ist, somit also während täglich 24 Stunden mehr oder weniger gleichmässig anfällt. So produzierter Strom vermag zwar noch einige Zeit ohne weiteres den gleichmässig anfallenden Bedarf zu regeln. Nicht mehr zu gewährleisten vermag er aber die Abdeckung des Spitzenbedarfes, somit also desjenigen Mehrstromes, der beispielsweise über die Mittagsstunden genossen und verbraucht wird. Diese Lücke vermag europaweit die Produktion von Spitzenenergie, insbesondere somit diejenige der in den Bergen gelegenen Wasserkraftwerke, zu füllen, da es diesen Kraftwerken möglich ist, gleichsam minutengenau mit der Produktion zu beginnen und wieder aufzuhören. Dass nun für Spitzenenergie weit höhere Preise als für Bandenergie verlangt werden können und auch tatsächlich bezahlt werden, ist eine ökonomische Binsenwahrheit. Dies gilt selbst dann, wenn uns die Bandenergie, hergestellt beispielsweise





in französischen Atomkraftwerken, immer noch recht billig angeboten werden sollte.

4. Ein allfälliger Einwand – ein solcher durch die Wasserkraft abzudeckender Spitzenstrombedarf werde zwar sicher einmal anfallen, aber kaum schon in den nächsten Jahren; das NAI-Problem stelle sich deshalb in unmittelbarer Zukunft und müsse darum in den nächsten Jahren gelöst werden, doch die private schweizerische Wirtschaft sei dazu nicht bereit und nicht in der Lage – liesse sich in dieser Absolutheit nicht hören.

Gerade die kürzlichen Erfahrungen bei Internetgesellschaften haben gezeigt, dass der Kapitalmarkt durchaus bereit ist, sich auch da zu engagieren, wo der finanzielle Erfolg erst in einigen Jahren zu erwarten ist. Ich bin optimistisch, dass dann, wenn sich bei uns in der Schweiz im Einzelfall NAI-Probleme ergeben sollten, der schweizerische Kapitalmarkt auch bezüglich der Wasserkraft bereit wäre, so zu denken und zu handeln.

Die immer wieder gehörte Meinung, NAI-Probleme würden vor allem vom Ausland benutzt, um sich der schweizerischen Wasserkraft zu bemächtigen, wäre dann und nur dann richtig, wenn der schweizerische Kapitalmarkt – salopp ausgedrückt – weniger clever und weniger risikobereit wäre als der europäische. In der Vergangenheit haben zwar Schweizer Banken bezüglich der Elektrizitätswirtschaft unverständliche Fehlentscheide getroffen. Ich bin aber optimistisch, ja überzeugt, dass Gleiches nicht mehr vorkommt und unsere NAI-Angst deshalb verfehlt ist. Eher glaube ich, dass der schweizerische Elektrizitäts- und der schweizerische Finanzmarkt sich künftig nicht nur bei uns, sondern auch über unsere Grenzen hinweg im Strommarkt engagieren werden.

Ich räume allerdings ein, dass meine optimistische Beurteilung nicht so weit geht, dass sie für sich schon eine hundertprozentige Sicherheit beanspruchen kann. Dieses Minimum an Unsicherheit hat mich denn auch bewogen, der grundsätzlichen Möglichkeit einer Darlehensgewährung für NAI durch den Bund zuzustimmen. Umgekehrt ist aber mein Optimismus hinsichtlich einer positiven Entwicklung der schweizerischen Wasserkraft so gross, dass ich für eine schnellere Marktöffnung votieren werde, als sie Bundesrat und Nationalrat vorsehen. Gegebenenfalls werde ich hierauf in der Detailberatung zurückkommen.

Vorerst beschränke ich mich darauf, Ihnen zu beantragen, auf die Vorlage einzutreten.

Gentil Pierre-Alain (S, JU): Au moment d'aborder cette loi sur le marché de l'électricité, trois éléments doivent être présents à notre esprit.

Le premier, ce sont les contraintes européennes. Le deuxième, ce sont les caractéristiques du paysage énergétique suisse après les récentes votations. Le dernier élément, c'est la forte décentralisation du marché électrique suisse.

S'agissant du contexte européen, il me semble revivre, en entendant mon préopinant, le débat qui a prévalu dans ce Conseil lorsqu'il s'est agi de discuter du statut de la Poste, de Swisscom et des CFF. Chacun sait qu'il y a un mouvement de fond en faveur de la libéralisation et de la mise en concurrence qui vient de l'Europe, mais il est toujours surprenant de voir certains milieux, pourtant par ailleurs très fortement réticents à tout rapprochement avec l'Europe, jouer à tout prix les bons élèves et s'entêter à vouloir toujours faire plus vite et plus fort que les Européens eux-mêmes, fût-ce au détriment des intérêts stratégiques de notre pays. Il est tout à fait intéressant de voir que certains pays européens prennent leur temps pour appliquer ces mêmes directives et prennent aussi en considération leurs intérêts stratégiques nationaux. Dans ce domaine, comme dans d'autres, il est illusoire de penser que la simple et seule loi du marché va assurer l'efficacité et l'efficacé. Un encadrement de ce marché est légitime, si l'on pense en termes de souveraineté nationale: dans cette affaire du marché de l'électricité, notre souveraineté me paraît bien plus menacée par la disparition de centres de compétence dans notre pays que par l'envoi de quelques soldats, même s'ils sont armés, à l'étranger.

Le deuxième élément qu'il faut prendre en considération, c'est le paysage actuel énergétique suisse. La réforme dont nous allons discuter tout à l'heure s'inscrit dans un contexte national difficile: on peut même parler de champ de ruines. Le peuple a rejeté très clairement la politique énergétique élaborée par le Conseil fédéral, par les Chambres et notamment par notre Chambre. La campagne qui a précédé la votation n'a pas permis de discerner très clairement quelle était la politique alternative préconisée par les pourfendeurs des trois projets soumis au vote. On sait qu'ils étaient contre tout, on sait qu'ils étaient contre toute nouvelle taxe, on attend encore de savoir comment ils entendent à la fois respecter les engagements internationaux de notre pays et assurer dans les faits une indépendance énergétique accrue.

La troisième caractéristique, c'est la très forte décentralisation de notre marché suisse. Comme plusieurs autres collègues, j'annonce ici mes intérêts: je préside une localité qui possède un réseau de distribution d'électricité et qui sera fortement touchée par la loi que nous nous apprêtons à examiner. La caractéristique du marché suisse de l'électricité, cela a été dit tout à l'heure et il n'est pas nécessaire d'insister, c'est la forte décentralisation. La loi que nous nous apprêtons à adopter aura des incidences très importantes pour les sociétés électriques détenues par les pouvoirs publics, qu'ils soient locaux ou régionaux. En ce domaine, il me paraît également qu'une certaine prudence doit être de mise. S'il est vrai, et non contestable, que certaines



régions et communes ont utilisé le marché de l'électricité comme instrument parafiscal, jusqu'à en abuser, il est vrai aussi que dans la majorité des cas, les pouvoirs publics locaux et régionaux ont contribué à mettre en place un réseau électrique moderne, fiable et bien entretenu. Ce réseau a bien sûr une valeur économique, mais il constitue également une condition du bien-être et de la prospérité économique de régions entières de notre pays. Les lois du marché auront-elles le même effet que cet entretien par les collectivités locales? Rien n'est sûr et des exemples récents montrent bien que l'obsession du rendement à court terme prime sur toute autre considération, notamment celle sur les équilibres régionaux en termes d'emplois.

Toutes ces considérations doivent donc nous conduire non pas au refus d'entrer en matière, qui paraît tout à fait inévitable, mais à la volonté de mesurer soigneusement les effets de la libéralisation du marché de l'électricité sur l'économie générale de notre pays et à l'adoption d'un principe général de précaution.

Lombardi Filippo (C, TI): Je partage les opinions qui ont été exprimées au sujet de la nécessité de la libéralisation du

AB 2000 S 667 / BO 2000 E 667

marché de l'énergie électrique et de la nécessité d'adopter cette loi dans les délais les plus brefs possibles. Mais je pense que nous ne devons pas procéder à une libéralisation les yeux fermés, sans penser aux conséquences et aux effets secondaires ou accessoires que cette libéralisation aura. Nous avons quelques exemples dans l'histoire récente de notre Confédération de libéralisations qui ont été bénéfiques pour certains aspects, mais négatives pour d'autres, et tous les aspects négatifs n'avaient pas été suffisamment évalués auparavant. Donc, un peu de prudence dans cette libéralisation, qui est en soi bienvenue.

Deuxième remarque: nous devons nous conformer à ce qui se décide et se fait au niveau européen, on le dit toujours et on le répète sans cesse. Il n'est pas nécessaire toutefois que nous jouions les premiers de la classe en Europe ou que nous devions aller dans certains domaines même plus vite que l'Union européenne, là où celle-ci édicte peut-être des lignes directrices, mais où les pays membres se réservent toujours un espace d'appréciation et des amortisseurs lorsqu'ils considèrent que leurs intérêts vitaux sont touchés. Je ne vois pas pourquoi nous devrions renoncer plus que d'autres à la protection de nos intérêts vitaux et jouer justement les premiers de la classe sur le plan européen.

Troisième remarque: nous devons tenir compte des résultats de la votation populaire du 24 septembre dernier, c'est évident, mais nous ne devons pas non plus en tirer des conclusions absolues qui iraient au-delà de ce que ce vote a voulu dire. Ce vote a été conditionné notamment, à mon avis, par une erreur tactique qui a été le non-retrait de l'initiative solaire, retrait qui aurait peut-être permis au contre-projet d'être accepté. A part cette erreur tactique, le vote a quand même montré l'intérêt, la volonté d'une partie considérable de l'électorat de tenir compte de la nécessité de soutenir, d'une part, les énergies renouvelables et, d'autre part, l'énergie hydraulique qui fait la force de certaines régions de notre pays. Quand bien même le résultat de la votation ne correspond pas aux attentes, il convient de ne pas pratiquer maintenant la politique du pire et de ne pas dire: "Bon, de toute façon il ne faut absolument rien faire, libéralisons tout le plus vite possible sans aucune mesure d'accompagnement et sans aucune protection." Un minimum de mesure et de sens des proportions, tout en tenant compte du résultat de cette votation populaire, est de mise.

Je voudrais conclure en disant que notre libéralisation devrait suivre deux objectifs prioritaires, au-delà évidemment de l'objectif maître qui est celui de créer une concurrence qui aille à tout avantage de l'économie, des consommateurs et du dynamisme de ce pays. Au-delà de cet objectif, qui est celui même de la libéralisation, il nous faut donc maintenir deux autres objectifs prioritaires: d'une part, le maintien d'une forte production suisse d'énergie renouvelable, avec les amortisseurs nécessaires pour éviter qu'elle soit mise sous une pression telle qu'elle serait appelée à disparaître, à être vendue à l'étranger ou à être fortement redimensionnée; d'autre part, la sauvegarde des régions de montagne, des régions périphériques de ce pays. Ce sont une fois encore ces régions qui risquent de faire les frais d'une politique qui vise l'amélioration du bien commun de toute la Suisse réalisée pourtant au détriment de la périphérie. Les régions périphériques risquent en effet de se voir, d'une part, privées d'un certain nombre de ressources et, d'autre part, frappées de nouvelles charges financières en raison des coûts de distribution qui peuvent les pénaliser. Dans ce domaine, je pense qu'il est important qu'on se dise que la libéralisation ne doit pas conduire en étapes successives à une mise en discussion des redevances hydrauliques qui sont fondamentales pour les cantons de montagne, et qui ne peuvent pas être soumises à une pression une fois que cette loi sur la libéralisation du marché aura été adoptée.

Dans cet esprit, nous allons soutenir les amendements qui vont dans la direction que j'ai indiquée, mais nous soutiendrons aussi le concept même de libéralisation et la loi en tant que telle.

Büttiker Rolf (R, SO): Ich bin selbstverständlich für Eintreten. Das Volk hat am 24. September entschieden;





ich meine, es hat in Bezug auf das EMG für Klarheit gesorgt. Wir stehen aber unter Zeitdruck; wir haben uns zum Teil selber unter Zeitdruck gesetzt. Wir müssen vorwärts machen; wer zu spät kommt, den bestraft der Marktdruck vonseiten des Auslandes. Es ist auch politisch nicht länger vertretbar, dass die Grossen bereits heute – zum Teil wenigstens – einen weitgehend liberalisierten Strommarkt vorfinden und davon auch profitieren können, während die Kleinen warten müssen und von der Liberalisierung weniger profitieren, also auf der Zeitachse nach hinten geschoben werden.

Ich habe mich gefragt: Was wollen wir eigentlich mit dem EMG? Das Hauptziel der Liberalisierung des Strommarktes ist die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft durch eine Senkung des Strompreises. Das EMG schafft dafür die nötigen Voraussetzungen. Deshalb ist es wichtig, dass wir auf der Zeitachse vorwärts machen.

Darüber hinaus sollen mit dem EMG Rahmenbedingungen für eine zuverlässige und kostengünstige Stromversorgung wie auch für den Erhalt und die Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Elektrizitätswirtschaft erarbeitet werden.

Die Debatten über die Ausgestaltung des EMG waren bis anhin stark geprägt – das zeigen die Diskussionen in der Kommission und die heutige Eintretensdebatte – von energiepolitischen, strukturerhaltenden und regionalen Anliegen. Die Frage der Netzorganisation – hier sind wir als politische Behörde gefordert, weil ja bei der Elektrizitätsproduktion und beim Elektrizitätsverkauf Markt herrschen soll – wird wenig diskutiert und auf den Aspekt der politischen Kontrolle des Übertragungsnetzes reduziert. Dies, obwohl der Zugang zu den verschiedenen Netzebenen und die Durchsetzung des Anspruchs auf Durchleitung zum Endkunden die eigentlichen Schlüsselbereiche eines funktionierenden Elektrizitätsmarktes sind. Von deren Regelung hängt es nun ab, ob die mit der Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes verfolgten Ziele tatsächlich erreicht werden.

Aber auch den Entwicklungen im benachbarten Ausland ist Rechnung zu tragen. Die Europäische Kommission will sich nicht mit 15 einzelnen liberalisierten Märkten zufrieden geben, sondern strebt einen integrierten Elektrizitäts-Binnenmarkt Europa an. Dies bekräftigte die zuständige Kommissarin Loyola de Palacio gegenüber dem Rat und dem Europäischen Parlament. Innerhalb von wenigen Jahren – es wird schneller gehen, als wir jetzt meinen – werden in Europa rund 400 Millionen Menschen ihren Strom vom Anbieter ihrer Wahl beziehen können.

Hier gilt es, die Chancen der Schweizer Elektrizitätswirtschaft mit ihren Tausenden von Arbeitsplätzen zu nutzen. Um die Position als Stromdrehzscheibe und Produzentin von Spitzenenergie – Speicherkraft; ich bin in Bezug auf die Wasserkraft nicht so skeptisch wie Herr Escher – für den europäischen Markt mittel- und langfristig zu halten, ist die Schweiz gefordert, ihre Netzorganisation bereits heute europakompatibel auszugestalten. Eine rasche Integration in den sich abzeichnenden europäischen Elektrizitätsmarkt ist anzustreben, ohne dabei die Substanz der eigenen Elektrizitätsgesellschaften und die Versorgungssicherheit aufs Spiel zu setzen. Ich meine, Herr Bundesrat Leuenberger, der Vorschlag des Bundesrates trage eben im Bereich der Netzorganisation dieser Einbindung in den europäischen Verbund nicht Rechnung. Deshalb müssen wir in der Detailberatung bei der Netzorganisation die Weichen etwas anders stellen, als uns das der Bundesrat beantragt hat.

Epiney Simon (C, VS): C'est à mon tour, en préambule, d'annoncer mes intérêts: je suis membre du conseil d'administration d'une société modeste, régionale, de distribution d'électricité et qui est en même temps partenaire dans des aménagements hydrauliques, mais aussi nucléaires.

L'ouverture du marché est inéluctable, autant dès lors s'y résoudre. D'ailleurs, le marché est depuis très longtemps

AB 2000 S 668 / BO 2000 E 668

ouvert, puisque le réseau européen est interconnecté, que les opérateurs ont conclu, déjà à ce jour, de nombreux contrats d'achat d'énergie nucléaire à l'étranger, et que d'autres opérateurs ont conclu, déjà aujourd'hui, des contrats de fourniture du courant avec des clients captifs. Enfin, la directive européenne CE 96/92 nous inspire dans ce domaine comme dans d'autres.

La commission a travaillé avec célérité, comme elle l'avait promis au mois de juin, et elle a voulu respecter la volonté populaire. Le 24 septembre, le peuple a dit non à une taxe, mais il n'a pas dit non à des mesures d'accompagnement face à l'ouverture du marché qui, comme chacun le sait, préoccupe nos concitoyennes et nos concitoyens. La commission a donc proposé des mesures raisonnables, modestes – on peut le dire – et appropriées, puisqu'elle a repris la proposition Spoerry, sur les INA, sous forme de prêts non amortissables en faveur des aménagements hydrauliques qui, du fait l'ouverture, se trouveraient en difficulté financière, et elle a introduit également une mesure raisonnable de soutien aux services publics, afin de réduire, dans des



cas exceptionnels et en cas de besoin, la disparité des coûts d'acheminement entre les différentes régions du pays.

L'économie veut ouvrir le marché: ouvrons-le! Mais en respectant, bien sûr, les règles du libéralisme économique et en particulier le principe de non-distorsion de la concurrence. L'ouverture du marché – on l'a évoqué en filigrane jusqu'à présent – est en fait une véritable bombe à retardement pour apprentis sorciers.

Imaginons le scénario suivant. Premièrement, au niveau de la production, la France continue à subventionner le nucléaire, l'Allemagne continue à subventionner le charbon, parallèlement les prix du pétrole diminuent. Que va faire l'industrie hydraulique? Que va faire l'industrie nucléaire suisse face à des concurrents qui sont aidés par leur propre gouvernement? Autre cas de figure, les pays de l'Est ont besoin de devises et mettent sur le marché de nouvelles quantités d'énergie qui, forcément, vont faire augmenter les excédents déjà considérables sur le marché et faire chuter les prix.

Deuxièmement, au niveau des transports. Imaginons des guerres dans des régions productrices de pétrole et de gaz, des ruptures de pylônes à très haute tension, des fuites de gaz, des ruptures d'oléoducs, des crises dans certaines régions dues notamment au grand banditisme, et surtout des étranglements du réseau. Que va faire l'économie, qui a de l'énergie à transporter, et si nous nous trouvons dans une situation d'étranglement, s'il y a un manque de capacité sur le réseau et de réserves d'énergie dans le pays?

Troisièmement, au niveau de la distribution. Les 1200 sociétés électriques en majorité en mains publiques se seront regroupées; la plupart d'entre elles se sont constituées en sociétés anonymes de droit privé. Elles sont rachetées par différents opérateurs, qui suppriment des emplois très rapidement, réduisent leur bénéfice, paient les impôts à l'extérieur et, finalement, accaparent le marché et imposent leurs prix après avoir pratiqué ce qu'on appelle la politique de la baignoire, c'est-à-dire que, dans un premier temps, on casse les prix, on absorbe les concurrents, on élabore une entente cartellaire, et, une fois le marché gagné, on augmente les prix.

Ce scénario n'est pas tout à fait de la science-fiction puisque, par exemple en Californie, le Sénat californien vient de décréter un moratoire sur l'ouverture du marché de l'électricité parce que les prix, en près d'une année, ont augmenté de 400 pour cent, résultat de la libéralisation du marché, que le réseau n'est plus entretenu, qu'il n'y a plus de réserves d'énergie dans le pays. Le gouvernement américain s'inquiète à son tour: le problème énergétique est aux Etats-Unis vraisemblablement le problème intérieur le plus difficile à résoudre en ce moment.

L'économie qui revendique la libéralisation du marché, mais qui refuse un certain nombre de mesures d'accompagnement, a-t-elle mesuré tout le risque que comporte une libéralisation du marché? La Suisse est déjà dépendante à plus de 80 pour cent de l'étranger pour son approvisionnement énergétique; elle risque – et les faits malheureusement sont têtus – de voir un certain nombre d'entreprises helvétiques être vendues à des opérateurs étrangers qui ont, pour certains, besoin des lignes à très haute tension ou, pour d'autres, qui ont besoin d'énergie de pointe pour pouvoir compléter leur approvisionnement en nucléaire dont ils disposent en suffisance. Et que va faire l'économie le jour où soit le transport, soit la distribution, soit la production se trouveront en mains étrangères et notamment en mains de leurs propres concurrents? C'est avec cette image qui ne consiste pas du tout à peindre le diable sur la muraille, mais à imaginer un scénario catastrophique que nous sommes appelés à examiner cette loi sur l'ouverture du marché électrique. La commission l'a fait dans la sérénité, mais avec célérité, comme je l'ai dit tout à l'heure, parce que nous tenons à respecter la volonté populaire et l'engagement que nous avons pris d'ouvrir le marché, mais pas à n'importe quelles conditions.

Brändli Christoffel (V, GR): Wegen der Volksabstimmungen vom 24. September 2000 hatten wir dieses Geschäft ja seinerzeit verschoben; für einige sind sie günstig, für andere weniger günstig ausgefallen. Was für uns klar ist – auch in der Kommission ist das, so glaube ich, zum Ausdruck gekommen -: Wir müssen dieses Ergebnis respektieren und diese Strommarktliberalisierung jetzt auch vorantreiben und zeitgerecht abschliessen; Verzögerungen machen hier also keinen Sinn.

Aus der Sicht der Berg- und Randregionen gibt es aber eigentlich zwei Themen, die zentral sind – auch wenn es dann am Schluss darum geht, dieser Vorlage zuzustimmen -:

Das erste Thema betrifft die ganze Frage des Service public. Ich glaube, die Kommission hat jetzt hierzu eine Möglichkeit vorgeschlagen, die dieses Problem lösen hilft. Wir haben eine Dreistufigkeit, auch eine Priorisierung vorgesehen. Ich glaube, das macht Sinn und ist natürlich eine Schlüsselbestimmung in der vorliegenden Vorlage.

Das zweite Thema, das uns natürlich sehr beschäftigt hat, ist die Stellung der Wasserkraft als Rückgrat der schweizerischen Energieversorgung. Es ist natürlich schon so, dass es wahrscheinlich nicht möglich ist, hier – in diesem Strommarktliberalisierungsgesetz – irgendwelche Abgabemöglichkeiten zu integrieren. Ich glaube,



der Volksentscheid war in dieser Frage eindeutig – leider, muss ich sagen, auch in einzelnen Bergregionen. Die Kommission hat sich dann zu einem Postulat bezüglich der Stellung der Wasserkraft durchgerungen. Ich wäre Herrn Bundesrat Leuenberger sehr dankbar, wenn er zu dieser Stellung der Wasserkraft doch einige Aussagen machen könnte. Es ist mir klar, dass das Postulat heute eingereicht und dann im Dezember behandelt wird. Nach wie vor sind wir der Meinung, dass eine Liberalisierung nur dann in Frage kommen kann, wenn man diese Positionierung der Wasserkraft auch sicherstellen kann. Dass dies jetzt allenfalls eben etappenweise erfolgen muss, ist auch uns in der Kommission bewusst gewesen. Ich wäre froh, wenn zu dieser Frage hier doch einige Ausführungen gemacht würden.

Für die Berg-, die Randkantone ist also klar: Der Service public und auch die Position der Wasserkraft – zumindest mittelfristig – müssen sichergestellt sein.

In diesem Sinne bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Leumann-Würsch Helen (R, LU): Selbstverständlich bin auch ich, wie alle meine Vorredner, für Eintreten und für Zustimmung zur Vorlage. Durch das "Gschtürm" mit der Verknüpfung der Förderabgabe mit dem EMG haben wir unnötig zusätzliche Zeit verloren; ich bin froh, dass nun die UREK speditiv vorangegangen ist und wir das EMG heute beraten können. Da innerhalb Europas die Liberalisierung bereits in vollem Gange ist, braucht es Regelungen, welche der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft die gleichen Bedingungen gewährt wie ihren europäischen Konkurrenten. Ich kann hier auch gleich meine Interessenbindung darlegen: Ich bin Mitglied des Verwaltungsrates der Centralschweizerischen Kraftwerke.

AB 2000 S 669 / BO 2000 E 669

Es braucht aber auch Regelungen, damit die Industrie von den tiefen Preisen ebenso wie ihre Konkurrenten im Ausland profitieren kann. Es wäre nun blauäugig zu glauben, Stromwirtschaft und Industrie hätten gewartet, bis wir mit der Gesetzgebung fertig sind. Die Elektrizitätswirtschaft hat einerseits grösstes Interesse, ihre Kunden vor der offiziellen Marktöffnung einzubinden, und die Industrie andererseits hat grösstes Interesse, möglichst bald von tiefen Preisen zu profitieren, da wir in Europa die höchsten Tarife bezahlen. Bereits wurden die neuen Verträge aufgrund des Druckes vom Markt ausgehandelt, und es wird keinen Grossabnehmer mehr geben, der nicht bereits von den tiefen Preisen profitiert. Einmal mehr hinkt leider die Politik den Realitäten der Wirtschaft hinterher.

Es gibt nun zwei Problemkreise, deretwegen ich überhaupt das Wort ergreife und die mich veranlasst haben, einen Antrag einzureichen, obwohl ich mir der Schwierigkeiten bewusst bin, auf die Einzelanträge stossen:

1. Mein Antrag betrifft Artikel 25 Absatz 1 Litera c. Im Glauben, die erneuerbare Energie im EMG zu unterstützen, hat der Nationalrat diese Litera c eingeführt. Diese Bestimmung führt jedoch praktisch zwingend zu einer sofortigen Marktöffnung mit allen Nachteilen und als Folge davon zu einem unerwünscht hohen Wettbewerbsdruck auf die betroffenen kleinen Kraftwerke. Hier wurde ein eigentlicher Systembruch eingeführt. Die Unterstützung der Kleinkraftwerke bis zu einem Megawatt für Wasserkraft ist im Energiegesetz geregelt. Im Sinne der Strommarktliberalisierung ist aber ein entsprechendes Marketing durch die Produktionsunternehmen viel wichtiger, um den Kundenwünschen nach Ökostrom nachzukommen. Das aktuelle Bestreben, mit Markennamen den Ökostrom zu fördern, geht in die richtige Richtung. Dafür braucht es aber keinen Gesetzesartikel, sondern Unternehmergeist. Wie die Erfahrungen in Deutschland mit seiner sofortigen Marktöffnung drastisch zeigen, kann ein solches Anliegen in der ersten Phase einer Marktöffnung messtechnisch und organisatorisch gar nicht bewältigt werden. Bald drei Jahre nach der Marktöffnung steht die Mess- und Datenverarbeitungstechnologie in Deutschland für die Verrechnung der Stromlieferungsgeschäfte immer noch am Anfang. Auch in Grossbritannien und in den nordischen Ländern brauchte es für die Entwicklung der notwendigen Mess- und Datenverarbeitungstechnologie eine ganze Anzahl Jahre.

Dem Missbrauch wären also Tür und Tor geöffnet; deshalb habe ich den Antrag gestellt, diesen Artikel zu streichen oder zumindest in die zweite Phase der Marktöffnung zu verschieben.

2. Der zweite Bereich beschäftigt mich noch mehr: Ich meine, die stromintensiven KMU wurden vergessen. Wir liberalisieren in diesem Gesetz zuerst die Grossbetriebe, was richtig ist. Aber: In meinem Kanton zum Beispiel gibt es wahrscheinlich keine Handvoll Firmen, die jährlich über 10 Millionen Kilowattstunden konsumieren und damit vorzeitig in den Genuss der Marktöffnung kommen.

Gerade unser Kanton, wie viele andere Kantone in der Schweiz, lebt aber von den mittelgrossen Unternehmen, die oft in zukunftsträchtigen Bereichen sowohl im Inland wie im Export tätig sind. Das Beispiel eines Kunststoffproduzenten in unserem Kanton, dessen wichtigste Märkte in Holland und Deutschland liegen, zeigt, dass sein Konkurrent in Holland für den Strom 45 Prozent weniger bezahlen muss. Das Schweizer Unternehmen



muss noch einige Jahre warten, bis es ebenso profitieren kann.

Es geht mir nun darum, diesen zwingend energieintensiven Firmen, die sich in der Regel im Export behaupten müssen, nicht unnötig wettbewerbsverzerrende Hindernisse in den Weg zu stellen. Ich finde es schade, dass die UREK nur über die Grösse der Unternehmen, nicht aber über die Energieintensität gesprochen hat. Es scheint mir wichtig, dass für die exportierenden KMU, welche im Vergleich zum Umsatz hohe Energiekosten ausweisen, eine Möglichkeit geschaffen wird, dass auch sie von der ersten Liberalisierungsphase profitieren können.

Meinen Antrag ziehe ich zurück, weil ich erkennen musste, dass er in Artikel 28 und in dieser allgemeinen Formulierung dem Anliegen zu wenig gerecht wird.

Ich möchte aber mein Anliegen dem Nationalrat weitergeben und ihn bitten, diese Thematik nochmals ausführlich zu diskutieren und einen Weg zu suchen, wie auch kleinere energieintensive Betriebe schneller an der Marktöffnung teilhaben können.

Béguelin Michel (S, VD): J'enchaîne sur ce qu'a dit M. Epiney à propos de l'échec de la libéralisation du marché de l'électricité aux Etats-Unis. Devant cet échec, l'Etat américain se donne maintenant les moyens de reréguler le marché. J'ai à ce propos une question précise pour le Conseil fédéral.

La Suisse n'est qu'un tout petit marché et lorsqu'il aura été digéré par les grands groupes européens, les chances que la petite Suisse puisse imposer une rerégulation, semblent apparemment faibles. D'où ma question concrète: si la libéralisation du marché de l'électricité devait aboutir à un échec dans cinq ou dix ans, de quels moyens disposerait le Conseil fédéral pour reréguler le marché et préserver l'intérêt public supérieur?

Maissen Theo (C, GR): Ich bin Realist genug, um zu sehen, dass der Weg in Richtung Stromliberalisierung, wie er vorgezeichnet ist, zu gehen ist. Nur kann ich nicht so recht in die Lobeshymnen einstimmen, die auf die Liberalisierung mit mehr Wettbewerb gesungen werden. Wenn man derartige Angelegenheiten in anderen Bereichen rückblickend betrachtet, stellt man fest, dass die Erwartungen auch höher waren. Die Entwicklung hat eben auch Schattenseiten, die nach meinem Dafürhalten im Moment zu wenig zum Ausdruck kommen. Ich denke, wir können in etwa zehn Jahren einmal zurückblicken und schauen, ob diese Lobeshymnen und Erwartungen gerechtfertigt waren.

Wir wissen, dass nach der Volksabstimmung vom 24. September 2000 die notwendige Abfederung für diese Gesetzgebung gegenüber jenen Teilen des Landes und der Energieproduktion fehlt, die diese Abfederung gebraucht hätten. Zudem fehlt natürlich auch eine Zukunftsorientierung. Wir regeln die Fragen gestützt auf die Strukturen, wie wir sie heute in der Energieproduktion haben, und setzen zu wenig auf das, was die Zukunft erfordert, nämlich eine Verstärkung im Bereich der Produktion erneuerbarer Energien.

Wenn von den Kommissionsvertretern gesagt wird, es sei hier ein austarierter Kompromiss gefunden worden, kann ich diese Meinung nicht teilen. Ich glaube, dass wir unter dem Eindruck der Abstimmung vom 24. September möglicherweise etwas verpassen. Die geltende Gesetzgebung wird nämlich mit der Volksabstimmung nicht ausgehebelt; das Energiegesetz mit seinen Zielsetzungen besteht und gilt nach wie vor. Was wir vom Volk nicht erhalten haben, ist die Kompetenz, besondere Abgaben zu erheben, um hier gewisse Ziele zu erreichen. Aber die Ziele, die wir gemäss Verfassung und Energiegesetz haben, sind nach wie vor gültig. Ich denke, dass es Möglichkeiten gibt, die Ziele der Verfassung und des Energiegesetzes im EMG noch besser und griffiger umzusetzen, als es der vorliegende Entwurf vorsieht.

Bezüglich des Kompromisses möchte ich immerhin darauf hinweisen, dass die Vorlage gemäss den Beschlüssen des Nationalrates eine Bestimmung enthält, die zwar formalrechtlich problematisch ist – ich weiss das -; aber dennoch: Der Nationalrat hat das EMG direkt mit der Annahme der Förderabgabe verknüpft. Wir haben ja den Gesetzentwurf u. a. deshalb zurückgestellt, weil wir fanden, das sei formalrechtlich nicht korrekt. Wenn wir jetzt von einem Kompromiss sprechen, müssen wir sehen, dass der Nationalrat im Grunde genommen der Auffassung war, dass bei einem negativen Ausgang der Abstimmung vom 24. September über die Förderabgabe das EMG nicht komme. Hier befindet sich der Nationalrat, von der politischen Haltung her, in einer "null zu eins"-Situation, also ein EMG mit Förderabgabe oder kein EMG. Darum müssen wir den Kompromiss an und für sich darin sehen, dass wir hier im Ständerat überhaupt den Weg gesucht haben, das EMG trotzdem zu realisieren.

AB 2000 S 670 / BO 2000 E 670

Ich möchte nun konkret auf einen Punkt kommen und dann im Rahmen der Eintretensdebatte eine Frage an Herrn Bundesrat Leuenberger richten. Es gibt eine Studie "Service public im liberalisierten Strommarkt", die im Auftrag des Bundesamtes für Energie, der Regierungskonferenz der Gebirgskantone und der Bau-, Ver-





kehr- und Energiedirektion des Kantons Bern erarbeitet wurde. In dieser Studie wurden u. a. die Kernelemente des Service public im Elektrizitätsbereich definiert, auf der einen Seite vor allem der Versorgungsauftrag, auf der anderen Seite annehmbare Preise, vor allem auch im Sinne der Realisierung regionalpolitischer Ausgleichsziele. Nun weiss man aufgrund von Annahmen, dass die Strompreisverbilligung mit der zusätzlichen Markteffizienz durch den spielenden Wettbewerb etwa 3 Rappen pro Kilowattstunde ausmachen könnte.

In der Studie wurde etwas Interessantes festgestellt, nämlich dass diese möglichen Einsparungen durch eine Kostensenkung um 3 Rappen vergleichsweise klein sind gegenüber dem, was an Kosten durch die Verteilung entsteht. Hier wurde eine Spannbreite in der Preisdifferenz der Verteilung von 4,8 Rappen pro Kilowattstunde in den günstigsten Netzen bis zu 23,1 Rappen pro Kilowattstunde in den teuersten Netzen festgestellt. Diese Spannbreite ist also bedeutend höher als der mögliche Effizienzgewinn der Marktöffnung.

Ich weiss, dass man sich dieses Problems angenommen hat. Man hat hier im Elektrizitätsmarktgesetz gewisse Regeln eingeführt, um das möglichst aufzufangen. Ich bin im Moment noch nicht überzeugt, dass die vorgesehenen Massnahmen im Elektrizitätsmarktgesetz genügen, um diese doch unerträglichen Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten bei der Verteilung der Kosten auf die Konsumenten – dazu gehören Betriebe und Haushalte, auch KMU – genügend auszugleichen.

Ich stelle damit Herrn Bundesrat Leuenberger die Frage vorweg und nicht erst, wie bei anderen Liberalisierungsbereichen, hintendrein. Ich stelle sie heute und hier: Was hat der Bundesrat für Absichten, wenn die Erwartungen bezüglich annehmbarer Preise in diesem ganzen Handel mit Strom mit den Regelungen, wie sie jetzt im Elektrizitätsmarktgesetz vorgesehen sind, nicht realisiert werden? Was wird der Bundesrat tun, wenn die Preise vor allem wegen der Verteilungskosten unerträglich unterschiedlich werden? Hat man sich bereits überlegt – damit wir nicht wieder zu spät kommen –, welche Handlungen und Massnahmen notwendig sind? Das würde mich noch interessieren.

Leuenberger Moritz (,): Sie sind alle zu Recht für Eintreten auf die Vorlage; wir sind froh, dass dem so ist. Der Markt öffnet sich – Sie haben es gesagt –, und durch Verträge wird die Öffnung des Marktes schon vorweggenommen. Ich kann mir nicht vorstellen, was geschehen würde, wenn wir kein solches Gesetz erlassen würden, nachdem Grossbetriebe bereits in grosser Zahl Verträge haben, die sich auf die Marktöffnung beziehen.

Es wurde die Frage gestellt, ob wir hier nicht päpstlicher als der Papst, also europäischer als die Europäische Union, seien. Das ist nicht unsere Auffassung. Die Europäische Richtlinie sieht im heutigen Zeitpunkt eine Öffnung des Strommarktes zu einem Drittel vor. In Tat und Wahrheit ist die Öffnung faktisch schon im Umfang von 65 Prozent vorangeschritten. Die Europäische Union hat also den Markt im Vergleich zur entsprechenden Vorgabe, die sie sich gegeben hat, sehr viel weiter geöffnet.

Was wir nicht möchten – diese Gefahr würde bestehen –, ist, dass der Markt einzelfallweise durch das Kartellgesetz, durch einzelne Entscheide der Wettbewerbskommission, geöffnet würde. Wir wären dann vor zahlreiche Probleme gestellt, denn z. B. die Frage, was dann mit dem Netz passierte, bliebe unbeantwortet. Wir müssen also eine Regelung haben. Deshalb ist Eintreten auf die Vorlage zu Recht unbestritten.

Gewiss wird die Marktöffnung Auswirkungen haben; das haben Sie zu Recht festgestellt. Die Auswirkungen schätzen wir – ganz generell, statistisch, allgemein gesehen – als positiv ein, und zwar deshalb, weil sich die Preise reduzieren werden. Aber wir haben nie verhehlt, dass es regionalpolitische Schwierigkeiten geben könnte, vor allem deswegen, weil die Wasserkraft unter Druck kommt.

Deswegen haben wir Abfederungen vorgesehen, die Sie jetzt noch verfeinert haben. Zum Teil haben Sie andere Massnahmen getroffen. Wir werden in der Debatte darauf zurückkommen. Im Grossen und Ganzen sind wir mit Ihren Vorschlägen einverstanden. Diese Abfederungen bestehen zunächst in der schrittweisen Öffnung. Man öffnet also nicht "auf einen Klappf"; das ist ein erster wichtiger Unterschied zu dem in Kalifornien gewählten Vorgehen. Die Abfederung besteht darin, dass der Service public sichergestellt wird. Eine Abfederung hätte in der Förderabgabe bestanden, die der Bundesrat unterstützt hat. Diese ist nun abgelehnt worden. Welche Alternativen haben wir diesbezüglich zur Verfügung? Dazu wurden verschiedene Fragen gestellt, vorab von Herrn Béguelin, aber auch von Herrn Brändli und von Herrn Maissen. Diesbezüglich Folgendes: Wir sind nicht der Ansicht, dass der Fall Kalifornien mit der Schweiz verglichen werden kann. Aus zwei Gründen sind wir nicht dieser Ansicht:

1. Wie gesagt: Wir öffnen schrittweise und nicht einfach auf einen einzigen "Klappf".
2. Wir stehen mit unserer Öffnung nicht isoliert da, ganz im Gegenteil: ganz Europa öffnet. Das war in Kalifornien nicht so; Kalifornien hat als Bundesstaat gewissermassen isoliert bei sich geöffnet und ist dann in Schwierigkeiten geraten.

Wir nehmen diese Öffnung nicht im Gleichschritt vor, sondern im Vergleich mit der Öffnung in der Europäischen Union eigentlich retardiert. Dazu kommt auch, dass wir ein ganz anderes Netz zur Verfügung haben;



schon heute ist unser Netz nicht mit demjenigen in Kalifornien zu vergleichen. Das Netz in Kalifornien war nur rudimentär. Deswegen sind wir nicht der Auffassung, dass es zu ähnlichen Folgen kommen werde. Es wurde von Preisexplosionen bis zu 400 Prozent gesprochen. Wir sehen nicht, dass sich "am Horizont" so etwas abspielt. Das war die Vorbemerkung.

Das Zweite ist die Stellung der Wasserkraft, nach der mehrfach gefragt wurde. Der Bundesrat hat stets unterstrichen, wie wichtig ihm die Wasserkraft ist. Er hat den Tatbeweis dafür erbracht, indem er in der Abstimmung für eine Vorlage, die dieses Parlament ausgearbeitet hat, herumgerannt ist – und in der Folge auch alle Insignien des Verlierers auf sich vereinen musste. Er hat dies getan, obwohl nicht alle Parlamentarier, die an dieser Arbeit beteiligt waren, sich im Abstimmungskampf dermassen engagiert haben. Das ist kein Vorwurf. Ich will nur sagen: Wenn Sie jetzt wollen, dass der Bundesrat beschwöre, er sei immer für die Wasserkraft gewesen – er hat dies unter Beweis gestellt.

Welches sind nun die Folgen der Ablehnung? Wir haben durchaus ein Interesse, dass die Kraftwerke in schweizerischer Hand bleiben. Wir sagen nicht: Nun wird halt liberalisiert, und vielleicht werden die Kraftwerke dann von französischen Gesellschaften aufgekauft. Diese Laissez-faire-Mentalität haben wir nicht. Wir müssen aber sagen: Die Verantwortung liegt jetzt bei den Kantonen, Gemeinden und Regionen, die zum Teil mehrheitlich Eigentümer dieser Anlagen sind. Sie können hier jetzt nicht sagen: Bitte, Bundesrat, hilf uns jetzt! Es ist auch an ihnen, dafür zu sorgen, dass sie Eigentümer bleiben. Sie können vielleicht mit anderen Gesellschaften in der Schweiz koalieren und dafür sorgen, dass das in schweizerischen Händen bleibt. Es gibt also auch eine gewisse Eigenverantwortung der öffentlichen Hand, und diese liegt in diesem Falle eben nicht beim Bund. Diesen Appell möchte ich immerhin gemacht und auch Folgendes gesagt haben:

Wenn der Bund helfen kann – bei Vertragsverhandlungen, Vermittlungen usw. –, so wird er dies tun, aber er hat keine Handhabe; es sei denn, Sie geben sie uns nachher in der Detailberatung, zum Beispiel in Bezug auf Subventionen.

Der Bundesrat hat gesagt, er sei nicht bereit, diese NAI mit Steuergeldern zu finanzieren. Es liegt jetzt ein Antrag vor; wir kommen nachher darauf zurück. Solche Darlehen – da sind wir uns einig – sind Darlehen ad infinitum. Ich wüsste

AB 2000 S 671 / BO 2000 E 671

nicht, wann dieses Geld je wieder zurückgezahlt würde. Etwas anderes wäre es – der Bundesrat hat einfach immer gesagt, er wolle nicht, dass Beträge aus Steuergeldern gesprochen werden –, wenn diese Beträge aus einem Äquivalent kämen, zum Beispiel aus einer anderen Energie oder aus dem Netz. Es liegt aber kein entsprechender Antrag vor. Wenn Sie eine solche Lösung entwickeln, wollen wir uns dieser nicht verschliessen. Aber der Bundesrat hat entschieden, er wolle es nicht aus Steuergeldern bezahlt haben.

Was geschähe – Herr Béguelin und Herr Maissen –, wenn trotz aller Voraussicht die Preise jetzt wieder stiegen? Zunächst muss ich sagen, dass wir uns jetzt dem Markt anvertrauen wollen, und wenn wir uns dem Markt anvertrauen, dann hoffen wir, dass die Preise sinken. Sie können auch steigen, wenn auch nicht gerade um 400 Prozent wie in Kalifornien. Was hier bleibt, sind das Kartellgesetz und die Preisüberwachung. Diese Instrumente haben wir immer noch, und sie werden auch spielen. Aber wenn die Preise dann halt leicht steigen – bitte, wenn man nach dem Markt ruft, dann soll man dann nicht sofort wieder sagen: Aber jetzt bitte, Vater Staat, komm und subventioniere uns die Differenz!

Diese Rahmenbedingungen – Kartellgesetz, Preisüberwachung – bleiben. Etwas anderes bleibt auch; dafür schaffen wir die Grundlagen: Das sind der Service public – da geht es um die Versorgung, wir wollen garantiert haben, dass alle Regionen zu gleichen Bedingungen versorgt werden – und die Sicherheit. Das sind die beiden Elemente, die wir hier garantieren wollen.

Auf die NAI kommen wir nachher in der Detailberatung zurück.

Es wurde auch gefragt: Wäre denn der Bundesrat parat, das alles wieder rückgängig zu machen? Nein, das sehen wir jetzt sicher nicht vor. Aber wir sind alle Gesetzgeber, das Parlament und die Exekutive auch. Sollte da irgendetwas geschehen, dann hätten wir verschiedene Möglichkeiten. Wir haben beispielsweise flankierende Massnahmen in der Höhe von 80 Millionen Franken für die Randregionen beschlossen, die durch die Liberalisierungen – nicht nur in diesem Bereich, sondern auch in anderen Bereichen – betroffen sind. Es liegt jetzt in den Händen der entsprechenden Kommissionen und des Parlamentes, ob es sich mit diesen 80 Millionen Franken zufrieden gibt, ob es die Summe senken oder erhöhen will. Ich sage hier gar nichts. Ich vertrete immer nur die Haltung des Bundesrates. Aber Sie haben hier die entsprechenden Möglichkeiten.

Von daher bin ich froh, dass Sie jetzt auf die Vorlage eintreten und das Gesetz beraten.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen





L'entrée en matière est décidée sans opposition

Elektrizitätsmarktgesetz
Loi sur le marché de l'électricité

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

....

a. Elektrizität in allen Landesteilen;

....

Art. 1

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

....

a. abordable dans toutes les parties du pays;

....

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Mit 6 zu 5 Stimmen beantragt Ihnen die Kommission in der Zielnorm einen Einschub, wie es aus der Fahne ersichtlich ist, nämlich "Elektrizität in allen Landesteilen". Dabei wurde vor allem geltend gemacht, dass es von der politischen Zielsetzung und von der normativen Bedeutung her notwendig sei, bereits im Zweckartikel festzuhalten, dass Elektrizität in allen Landesteilen zuverlässig und erschwinglich anzubieten sei. Eine Minderheit machte geltend, dass in der Zielnorm nur die wesentlichsten dieser Stossrichtungen und keine Details und Massnahmen festzulegen sind. Zudem wäre dem Begehren in Artikel 6, Vergütung für die Durchleitung, mit dem Einschub eines neuen Absatzes 3bis Rechnung getragen. Die Kommission hat sich mit 6 zu 5 Stimmen für diesen Einschub ausgesprochen, und ich bitte Sie, dem zu folgen.

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

Das Bahnstromnetz (16,7 Hz Wechselstrom oder Gleichstrom) und dessen Anlagen können für die Belieferung von Endverbraucherinnen und -verbrauchern oder zur Belieferung von Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder für den Stromhandel in Anspruch genommen werden, wobei die Anforderungen des Bahnbetriebes Vorrang haben. In diesem Fall gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.



**Art. 2***Proposition de la commission**Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

Le réseau électrique des chemins de fer (courant alternatif 16,7 Hz ou courant continu) et les installations connexes peuvent servir à alimenter des consommateurs finaux, des entreprises d'approvisionnement en électricité ou le commerce de l'électricité, les exigences de l'exploitation ferroviaire restent toutefois prioritaires. En pareil cas, les dispositions de la présente loi sont applicables.

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Auch hier beantragen wir eine Ergänzung zum Beschluss des Nationalrates im ersten Satz, und zwar um die Worte "wobei die Anforderungen des Bahnbetriebes Vorrang haben". Der Beschluss des Nationalrates verlangt, dass das Bahnstromnetz nicht von der Marktöffnung ausgeschlossen wird. Die Unterstellung des Bahnstromnetzes unter das EMG dient dabei vor allem den Privatbahnen. Soweit die Belieferung der Privatbahnen über das Bahnnetz der SBB möglich ist, soll das EMG auch für das Bahnstromnetz, das vor allem den SBB gehört, gelten. Den KTU soll dadurch der Zugang zum freien Markt ebenfalls gewährt werden. Dabei gelten auch für sie die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Kostenorientierung.

Die Ergänzung richtet sich an diejenigen, die das Bahnstromnetz beanspruchen wollen. Sie stellt auch klar, dass die SBB ihre Überkapazitäten immer zuerst den Privatbahnen zur Verfügung stellen müssen. Erst wenn die Bedürfnisse der Bahnen nach Bahnstrom erfüllt sind, dürfen die SBB noch vorhandene Überkapazitäten an Dritte, zum Beispiel an Industriebetriebe, vermieten. Dabei ist klar

AB 2000 S 672 / BO 2000 E 672

festzuhalten, dass das Bahnstromnetz grundsätzlich als Verteilnetz zu betrachten ist. Es dient vor allem dazu, die 16,7-Hertz-Bahnstrom-Verbraucher SBB und KTU mit Energie zu versorgen. Vor diesem Hintergrund ist auch klar, dass das Bahnstromnetz nicht in eine schweizerische Netzgesellschaft integriert werden darf.

Die von der vorberatenden Kommission gewählte Ergänzung trägt diesen Tatsachen und Besonderheiten des Bahnstromnetzes Rechnung. Wir stellen damit auch sicher, dass unsere Bahnen ihre Aufgabe im Interesse ihrer Kunden, der Verkehrspolitik und der Volkswirtschaft weiterhin wahrnehmen können.

Ich bitte Sie im Namen der einstimmigen Kommission, dieser Ergänzung zuzustimmen.

*Angenommen – Adopté***Art. 3***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 4***Antrag der Kommission*

....

cbis. Stromhandelsunternehmen: Natürliche oder juristische Personen, die Elektrizität kaufen oder verkaufen, ohne selber Elektrizität zu produzieren, zu übertragen oder zu verteilen;

....

Art. 4*Proposition de la commission*

....

cbis. Entreprises du commerce de l'électricité: personnes naturelles ou juridiques qui achètent ou vendent de l'électricité sans en produire, en transporter ou en répartir elles-mêmes;

....



Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Nur kurz zu Buchstabe cbis: In der Begriffsdefinition gemäss den Buchstaben a bis i folgen wir dem Nationalrat. Die Definition der Stromhandelsunternehmen in Buchstabe cbis wird notwendig, weil der Nationalrat in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d bei der Durchleitungspflicht den Begriff "Stromhandelsunternehmen" eingefügt, ihn aber unter Artikel 4 nicht definiert hat. Deswegen ist er hier notwendig.

Angenommen – Adopté

Art. 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 6

Antrag der Kommission

Abs. 1, 1bis

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

Mehrheit

.... Vergütung erlassen. Dabei ist der Einspeisung von Energie auf unteren Ebenen angemessen Rechnung zu tragen.

Minderheit

(Escher, Epiney, Gentil, Lombardi)

.... Vergütung erlassen. Dabei entfällt für die Einspeisung von erneuerbarer Energie und die Eigenproduktion von Industriebetrieben auf den unteren Netzebenen die Durchleitungsgebühr der oberen Netzebenen. Die erbrachten Systemdienstleistungen der oberen Netzebenen werden verrechnet.

Abs. 3

.... zu verrechnen. Bei Zusammenschlüssen von Netzgesellschaften besteht eine Übergangsfrist von fünf Jahren

Abs. 3bis

Die Kantone treffen die geeigneten Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Durchleitungskosten auf ihrem Territorium. Falls diese Massnahmen zur Angleichung nicht genügen, ordnet der Bundesrat überregionale Netzgesellschaften an oder trifft subsidiär andere geeignete Massnahmen. Er kann insbesondere auch einen Ausgleichsfonds mit obligatorischer Beteiligung aller Netzgesellschaften anordnen. Die Effizienz der Durchleitung muss gewahrt bleiben.

Abs. 4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 5

Mehrheit

Streichen

Minderheit

(David, Escher, Lombardi)

Für die Durchleitung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien und aus effizient betriebenen kleinen, umweltfreundlichen Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen sind nur die beanspruchten Netzdienstleistungen zu belasten. Bei Wasserkraftwerken gilt dies nur für Anlagen mit einer Leistung bis zu 1 MW.

Abs. 6

Streichen

Antrag Maissen



Abs. 1

.... insbesondere die Kosten für die Netzregulierung, Spannungshaltung, Wirkverluste, Reservehaltung, Unterhalt, Durchleitungsrechte, Erneuerung und Ausbau sowie

Abs. 7

Sofern die umweltgerechte Entsorgung von Nuklearanlagen und der aus diesen stammenden radioaktiven Abfällen finanziell nicht sichergestellt ist, erhebt der Bund auf Elektrizität von Nuklearanlagen eine kosten-deckende Entsorgungsabgabe zur Finanzierung der Nuklearentsorgungskosten.

Antrag Epiney

Abs. 2

Der Bundesrat kann Grundsätze für die Berechnung der Vergütung erlassen. Diese erfolgt nach den Prinzipien der Transparenz, der Kostenorientierung, des Verursacher- und Solidaritätsprinzips.

Abs. 7

Der Bund erhebt eine Abgabe für Strom aus nuklearen Quellen zur Deckung:

- a. der Kosten für die Aufhebung und den Abbau von nuklearen Anlagen;
- b. der Kosten für den Unterhalt und die Lagerung von radioaktiven Abfällen;
- c. der Kosten für die Übernahme von Schäden im Falle eines nuklearen Unfalles.

Art. 6

Proposition de la commission

Al. 1, 1bis

Adhérer à la décision du Conseil national

AB 2000 S 673 / BO 2000 E 673

Al. 2

Majorité

.... des coûts. Dans ce contexte, il convient d'accorder suffisamment d'importance à l'alimentation en énergie aux niveaux inférieurs.

Minorité

(Escher, Epiney, Gentil, Lombardi)

.... des coûts. De plus tombe la rétribution des niveaux de réseau supérieurs pour une injection d'énergie renouvelable ou l'autoproduction des industries sur un niveau inférieur. Les services-systèmes des niveaux supérieurs seront rétribués.

Al. 3

.... au même prix. En cas de fusions de sociétés exploitantes de réseaux, un délai transitoire de cinq ans court

Al. 3bis

Les cantons prennent les mesures qui s'imposent pour compenser d'excessives différences de coûts d'acheminement sur leur territoire. Si ces mesures ne suffisent pas, le Conseil fédéral ordonne la création d'une société suprarégionale d'exploitation ou prend subsidiairement d'autres mesures appropriées. Il peut en particulier aussi instituer un fonds de compensation avec affiliation obligatoire de toutes les sociétés participant au réseau. L'acheminement doit être assuré.

Al. 4

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 5

Majorité

Biffer

Minorité

(David, Escher, Lombardi)

Pour l'acheminement d'électricité produite à partir d'énergies renouvelables et de petites installations à couplage chaleur-force exploitées de manière efficace et écologique, seuls sont facturés les coûts des réseaux



sollicités. En ce qui concerne les centrales hydrauliques, cette règle ne vaut que pour les installations dont la puissance est inférieure ou égale à 1 MW.

Al. 6
Biffer

Proposition Maissen

Al. 1

.... notamment de coûts de gestion du réseau, de maintien de la tension et des réserves, des pertes au transport, de l'entretien, des droits d'acheminement, du renouvellement et de l'extension du réseau

Al. 7

Aussi longtemps que la désaffectation peu polluante des centrales nucléaires et la gestion des déchets radioactifs qui en émanent ne sont pas garanties financièrement, la Confédération prélève sur l'électricité d'origine nucléaire une taxe destinée à couvrir ces coûts.

Proposition Epiney

Al. 2

Le Conseil fédéral peut édicter les principes de calcul servant à fixer la rétribution de manière transparente, en fonction des coûts et selon les principes de causalité et de solidarité.

Al. 7

La Confédération prélève sur l'électricité d'origine nucléaire une taxe destinée à couvrir:

- a. les coûts de désaffectation et de démantèlement des installations nucléaires hors service;
- b. les coûts de gestion et de stockage des déchets radioactifs;
- c. les coûts de prise en charge des dommages en cas d'accident nucléaire.

Abs. 1 – Al. 1

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Ich möchte Ihnen vorerst einmal erklären, wie sich hier die Kommission verhält, und würde dann beliebt machen, dass Herr Maissen seinen Antrag begründet und ich anschliessend kurz dazu Stellung nehme.

Ich empfehle Ihnen namens der Kommission Zustimmung zur Ergänzung des Nationalrates, und zwar zum "angemessenen Betriebsgewinn" und zur "Erwirtschaftung der Monopolrente". Mit dem Einschub, der vom Nationalrat vorgenommen worden ist, soll sichergestellt werden, dass das Netz weiterhin wirtschaftlich betrieben werden kann. Für den konkreten Fall ist entscheidend, welche Befugnisse die Behörden haben, die darüber befinden müssen, was "angemessen" heisst. Dabei ist vom Nationalrat die Grenze mit dem Einschub von Absatz 1bis, wonach Monopolrenten unzulässig sind, gesetzt worden. Dieser marktwirtschaftliche Eckwert macht eine Beurteilung des Durchleitungstarifs durch die Schiedskommission möglich; der Rechtsweg kann dabei über die Schiedskommission oder mit einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht beschritten werden.

Die Kommission hat, wie Sie auf der Fahne sehen, dem Nationalrat zugestimmt.

Maissen Theo (C, GR): Ich möchte Sie zu diesem Thema auf Seite 7432, Ziffer 202.2, der Botschaft verweisen. Hier werden die Grundsätze über die Vergütung für die Durchleitung erläutert.

In Artikel 6 Absatz 1 werden verschiedene Kostenelemente, die herangezogen werden müssen, berücksichtigt, um diese Vergütung festzulegen. In der Botschaft wird aber ausdrücklich festgehalten, dass nur die wichtigsten Kostenelemente aufgeführt seien, dass die Aufzählung nicht abschliessend sei und es noch weitere zu berücksichtigende Kostenelemente gebe. In der Botschaft heisst es: "Die in Absatz 1 enthaltene Aufzählung der zu berücksichtigenden Kosten ist nicht abschliessend. Insbesondere zählen zu den betriebsnotwendigen Kosten auch durch den kantonalen oder kommunalen Gesetzgeber vorgeschriebene Abgaben wie beispielsweise Konzessionsgebühren für die Benutzung des öffentlichen Grundes, Beiträge an einen kantonalen Ausgleichsfonds nach Artikel 7 Absatz 7 des Energiegesetzes oder Abgaben zur Finanzierung energiepolitischer Massnahmen wie Energieberatung usw."

Ich denke allerdings: Auch wenn diese Aufzählung nicht abschliessend ist, so hat man doch eine Aufzählung gemacht, und ich finde, dass man deshalb die wichtigsten Elemente der Kosten, die hier in Betracht zu ziehen sind, erwähnen sollte. Zu diesen Kosten – denke ich – gehören auch die Kosten für die Durchleitungsrechte.



Wir müssen bedenken, dass diese Durchleitungsrechte seinerzeit unter Monopolstrukturen erteilt wurden und dass man die Versorgung mit Elektrizität als öffentliche Aufgabe betrachtete. Deshalb entsprachen die erbrachten Abgeltungen nicht einem Marktpreis. Das Interesse an der öffentlichen Nutzung hat dazu geführt, dass die Durchleitungsrechte vor allem von den Gemeinden, den Kantonen, aber auch von Privaten im öffentlichen Interesse häufig unentgeltlich oder sonst selbstverständlich immer weit unter dem Verkehrswert abgegeben wurden. Dazu kommt, dass diese Durchleitungsrechte vorwiegend Gebiete im ländlichen Raum und Berg- und Randgebiete betreffen. Diese stellen Trassen für den Stromtransport zur Verfügung, und dies unentgeltlich oder zu Preisen, die weit unter dem Verkehrswert liegen.

Wir müssen nun sehen, wie diese Trassen heute benutzt werden. Als Beispiel: 1999 wurden 37 Milliarden Kilowattstunden importiert und 47,3 Milliarden exportiert. Damit man diese Zahlenverhältnisse sieht: Die schweizerischen Haushalte haben im gleichen Jahr etwa 15 Milliarden Kilowattstunden verbraucht. Allein der Export über das Leitungsnetz

AB 2000 S 674 / BO 2000 E 674

ist also mehr als dreimal so gross wie der Verbrauch in den schweizerischen Haushalten.

Nun ist es so, dass die Nutzung dieser Stromtrassen, dieser Durchleitungsrechte, eben in jenen Gebieten stattfindet, die gleichzeitig wegen ihrer Lage vermutlich höhere Preise haben, und gleichzeitig sind es oft die Produktionsgebiete. Wenn wir damit diese Durchleitungsrechte nicht als Kosten erwähnen und aufrechnen, dann geht hier, so denke ich, etwas Wesentliches verloren. Es wäre nicht in Ordnung, wenn jenen Gebieten, welche die Trassen für diese Stromgeschäfte zur Verfügung stellen und gleichzeitig erhöhte Kosten für die eigene Versorgung haben, nicht die Durchleitungsrechte als anrechenbare Kosten zugesprochen würden, und zwar explizit im Gesetz. Wenn wir das entsprechend meinem Antrag machen, vermeiden wir eine neue Form von Kolonialisierungsverhältnissen: Man zieht einen Nutzen daraus, dass ein Gebiet Nachteile hat.

Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen, und mache Sie gleichzeitig darauf aufmerksam, dass ich in Anlehnung an den Entwurf des Bundesrates noch eine Änderung eines Begriffes vorgenommen habe. In meinem Antrag ist nicht von "Netzregelung" die Rede, sondern – wie in der Botschaft des Bundesrates – von "Netzregulierung". Das ist aber ein Detail. Wichtig ist mir, dass die Bestimmung betreffend Durchleitungsrechte aus den erwähnten Überlegungen ins Gesetz aufgenommen wird.

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Wir konnten diesen Antrag in der Kommission nicht besprechen, ich gebe also meine eigene Meinung wieder.

Es gibt verschiedene Fragen. Die eine betrifft die "Netzregulierung" oder "Netzregelung". Hier stimme ich Herrn Maissen zu. "Netzregulierung" ist eher der juristische Begriff, "Netzregelung" der technische; ich denke, es ist richtig, wenn wir den Begriff "Netzregulierung", der ja auch in der Fassung des Bundesrates gebraucht wird, wieder aufnehmen.

Zur Frage der Durchleitungsrechte: Sie haben selber gesagt, Herr Maissen, dass es eine Aufzählung ist, die nicht abschliessend ist. Der Bundesrat war der Meinung, dass diese Durchleitungsrechte hier nicht explizit zu erwähnen sind. Es ist letztlich eine Frage der Angemessenheit. Sie haben auch gesagt, dass im Falle von Beanspruchung öffentlichen Grundes die Erhebung von zusätzlichen fiskalischen Abgaben eigentlich vermieden werden sollte. Bei Beanspruchung privaten Grundeigentums sollten Abgaben auf ein Minimum beschränkt werden. Aus meiner Sicht ist es nicht notwendig, Durchleitungsrechte explizit zu erwähnen. Vielleicht äussert sich Herr Bundesrat Leuenberger noch dazu.

Dann haben Sie noch die Formulierung "Erneuerung und Ausbau"; sie hängt auch mit Ihren weiteren Anträgen zusammen.

Ich bitte Sie aus meiner Sicht, "Netzregulierung" hier aufzunehmen und die Aufnahme der übrigen Begriffe – "Durchleitungsrechte, Erneuerung und Ausbau" – abzulehnen.

Maissen Theo (C, GR): Es gibt ein Missverständnis bezüglich der Worte "Erneuerung und Ausbau". Im Entwurf des Bundesrates sind sie enthalten. Der Nationalrat setzte nach dem Wort "Unterhalt" ein Komma, das von Punkten gefolgt wird. Das heisst, dass die Worte "Erneuerung und Ausbau" stehen bleiben. Die Nennung dieser Elemente ist kein Zusatzantrag von meiner Seite; sie dürfen aber nicht verloren gehen.

Mein Antrag betrifft lediglich die Durchleitungsrechte und den Begriff "Netzregulierung", der hier angebracht ist.

Leuenberger Moritz (,): In der Tat würde der bisherige Text – "Die Vergütung für die Durchleitung von Elektrizität richtet sich nach den notwendigen Kosten" – diese Durchleitungsrechte unseres Erachtens schon enthalten. Sie müssten nicht unbedingt nochmals genannt werden. Wir haben etwas die Befürchtung, diese spezielle



Erwähnung könnte dann bei den privaten Eigentümern zu Entschädigungsgelüsten führen, obwohl wir eigentlich nicht abgelden möchten. Ich möchte auf jeden Fall – wie immer Sie entscheiden – festhalten, dass wir in der Botschaft unter Ziffer 202.2, also in den Erläuterungen zu Artikel 6, ausdrücklich beschrieben haben, in welchem Umfang die privaten Grundeigentümer entschädigt werden können und in welchem eben nicht. Da möchte ich nicht, dass das hier – falls der Antrag Maissen angenommen würde – zu Mehrforderungen führen könnte. Tendenziell würde ich Ihnen eher raten, den Antrag nicht anzunehmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Maissen 19 Stimmen

Für den Antrag der Kommission 18 Stimmen

Abs. 1bis – Al. 1bis

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Ich werde Ihnen vorerst die Meinung der Mehrheit erläutern. Die Kommission hat mit 7 zu 4 Stimmen der Ergänzung in Artikel 6 Absatz 2 zugestimmt, die verlangt, dass bei der Berechnung der Vergütung für die Durchleitung der Einspeisung von Energie auf unteren Ebenen angemessen Rechnung zu tragen sei. Sie will dabei der dezentralen Einspeisung entgegenkommen. Mit der Formulierung der Mehrheit werden der Einspeisung von erneuerbarer Energie und der Eigenproduktion keine weiteren Privilegien gewährt, dies eben im Gegensatz zur Minderheit, die mit ihrer Formulierung erneuerbare Energien und Eigenproduktion priorisieren will.

Mit dem Zusatz, wie ihn die Mehrheit vorsieht, soll sichergestellt werden, dass kleineren Kraftwerken, die eigene Netze haben, bei der Einspeisung auf unteren Ebenen nur die verursachergerechten Kosten übertragen werden. Die Kosten der verschiedenen Netzebenen sind nach dem Verursacherprinzip den Netzbetreiberinnen und damit den Kunden entsprechend ihrer Netzbenutzung zuzuordnen. Dabei wird der Forderung Rechnung getragen, dass Produzenten, die ihre Produktion auf unteren Netzebenen auf eigene Leitungen einspeisen, nicht auch noch die Abgeltung für die oberen Netzebenen belasten. Die Vorgaben dieser Ergänzung müssen in der Verordnung geregelt werden. Die Verordnung soll gemäss Bundesrat Leuenberger mit den interessierten Kreisen noch abgesprochen werden. Die Schiedskommission muss diesen Vorgaben bei den Durchleitungsentscheidungen im Einzelfall ebenfalls Rechnung tragen.

Dieser Absatz steht in engem Zusammenhang mit den Streichungsanträgen der Mehrheit der Kommission zu den Absätzen 5 und 6. Ich begründe diese auch noch gleich.

Die Fassung des Nationalrates und in etwas bescheidenerem Umfang auch die Anträge der Minderheit unserer Kommission zielen darauf ab, dass Kleinproduzenten für die Durchleitung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien gar nichts bis wenig bezahlen müssen. Das könnte gravierende Auswirkungen haben. Wenn z. B. die vielen dezentralen Kleinwasserkraftwerke im Kanton Glarus das Netz gratis benutzen könnten, müssten die paar wenigen Grosskunden entsprechend stärker belastet werden. Das widerspricht dem Grundsatz der Kostenorientierung und der Nichtdiskriminierung. Das Netz muss wettbewerbsneutral ausgestaltet sein. Deshalb ist es nicht statthaft, beim Transport die eine Energiesorte bevorzugt zu behandeln und die andere zu diskriminieren.

Die Mehrheit der Kommission ist hier der Meinung, dass sich eine weitere Privilegierung erneuerbarer Energien erübrigt. Deshalb beantragen wir Ihnen die Streichung der Absätze 5 und 6.

Escher Rolf (C, VS): Nach Absprache und mit der Zustimmung der drei Mitunterzeichner ziehe ich den Minderheitsantrag zurück. Der Antrag Epiney zu Absatz 2 ist moderater;

AB 2000 S 675 / BO 2000 E 675

ich erachte es, auch als Kommissionsmitglied, als akzeptabel, dass wir den moderateren Antrag unterstützen.

Epiney Simon (C, VS): Vous l'avez constaté, ma proposition à l'alinéa 2 correspond à celle du Conseil fédéral, ainsi qu'à la philosophie de la loi, puisqu'elle met en exergue les principes de causalité et de solidarité que je développerai tout à l'heure.

Avec l'ouverture du marché électrique, les véritables bénéficiaires, les véritables gagnants seront les commerçants en kilowattheures, et non pas les entreprises qui ont pris le risque d'investir dans la production. En effet, le secteur de la production est menacé par la libéralisation à des degrés divers, parce qu'en Suisse, les coûts



de construction sont élevés, les normes sont exigeantes, et en particulier les contraintes environnementales et la fiscalité renchérissent le prix du courant indigène. Il convient, dès lors, de ne pas pénaliser, au moment où on ouvre le marché, ceux qui ont fait l'effort et pris le risque d'investir dans la production. C'est pourquoi nous vous proposons de rétribuer les coûts d'acheminement du courant en tenant compte notamment de ces deux principes de causalité et de solidarité.

Alors, qu'est-ce qu'on entend par le principe de causalité? Actuellement, le réseau à très haute tension (380/220 kilovolts) est financé par moitié par l'énergie en transit et, pour l'autre moitié, par l'énergie soutirée de ce réseau. C'est ce qu'on appelle le principe de causalité. Dans la situation future, il pourrait être envisagé le scénario suivant: d'une part, le timbre pourrait être fixé non pas par les pays concernés, mais directement par l'Union européenne pour ce qui concerne le transit, et la participation aux coûts pour le transit sera vraisemblablement moins élevée qu'actuellement. En d'autres termes, il appartiendra aux consommateurs suisses de payer plus que ça n'est le cas aujourd'hui.

D'autre part, les industries ou les régions qui injectent de l'énergie sur un réseau de niveau inférieur devraient supporter les coûts en fonction de l'énergie consommée sur tous les niveaux, y compris sur des niveaux à haute ou très haute tension qu'elles n'utilisent pas. Ce serait inacceptable sur le plan de l'égalité de traitement: les producteurs seraient désavantagés parce qu'ils supporteraient des coûts pour des niveaux qu'ils n'utilisent pas. De surcroît, on sait que plus le niveau de tension est élevé, plus les coûts du timbre ou du droit de timbre pour l'utilisation seront élevés. On va donc, d'une part, pénaliser par des mesures inéquitables les producteurs qui ont fait l'effort d'investir dans la production et, d'autre part, avantager les seuls commerçants en énergie qui pourraient être d'ailleurs des sociétés étrangères.

Concernant le principe de solidarité, on maintient le statut actuel, c'est-à-dire que, dans une région donnée, les consommateurs de plaine payent la même chose que ceux de la montagne, ceux de la ville que ceux de la campagne. Pour les régions à faible densité de population, les clients ont un tarif d'énergie comparable à celui des clients des zones plus peuplées. On ancrerait à cet alinéa de la loi des principes qu'on retrouve plus tard à d'autres alinéas ou à d'autres articles.

C'est pour cette raison qu'en laissant au Conseil fédéral la compétence de fixer dans une ordonnance le détail – mais par contre la loi fixe la philosophie –, il nous a paru beaucoup plus cohérent de modifier le texte à la fois de la majorité et de la minorité Escher.

Leuenberger Moritz (,): Wir ersuchen Sie, der Mehrheit zu folgen. Bei der Einspeisung auf unteren Netzebenen und der damit zusammenhängenden Eigenproduktion soll nicht die volle Vergütung verrechnet werden können, da mit der Eigenproduktion ein nicht unbedeutender Beitrag zur Entlastung der obliegenden Netze erfolgt. Die Vergütung der Netzbenützung soll daher nach dem so genannten Nettoprinzip und nicht nach dem Bruttoprinzip erfolgen. Das Nettoprinzip sieht vor, dass nur die tatsächlich beanspruchte Durchleitung angerechnet wird und nicht zusätzlich die Eigenproduktion, welche gar nicht in das Netz eingespeist wird. Es ist zwar richtig, dass der Minderheitsantrag auch vom Nettoprinzip ausgeht, aber er will nur die erneuerbaren Energien und die industrielle Eigenproduktion begünstigen. Energieeffiziente fossile Kleinanlagen ausserhalb der Industrie, also Wärme-Kraft-Koppelung und später dann auch Brennstoffzellen, wären davon ausgenommen.

Deshalb bitte ich Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Schmid-Sutter Carlo (C, AI): Der Antrag der Minderheit ist zurückgezogen worden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 20 Stimmen

Für den Antrag Epiney 14 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Vorerst drängt sich eine Präzisierung des zweiten Satzes auf. Der Nationalrat hat sich hier für eine Übergangsfrist bei Unternehmenszusammenschlüssen entschieden. Der Begriff "Netzzusammenschluss" ist in diesem Zusammenhang irreführend, weil die Netze physisch schon zusammengeschlossen sind. Entsprechend muss hier auch die Formulierung "bei Zusammenschlüssen von Netzgesellschaften" gewählt werden.

Dann hat sich der Nationalrat für eine Übergangsfrist von drei Jahren ausgesprochen. Nach Ansicht unserer Kommission ist die Übergangsfrist bei Unternehmenszusammenschlüssen von Netzbetreibern des Verteilnetzes von drei Jahren auf fünf Jahre ab dem Zusammenschluss zu erhöhen.



Weshalb? Bei Zusammenschlüssen von Netzbetreibern besteht herkömmlicherweise häufig ein unterschiedlicher Netzbenutzungspreis der sich zusammenschliessenden Netzbetreiber. Netzbetreiber in Agglomerationen verfügen über ein kompaktes Netz mit grossem Energiefluss und damit hoher Ausnutzung. Sie erzielen daher häufig tiefere Netzbenutzungskosten. Netzbetreiber in ländlichen Gebieten haben Netze mit geringerer Auslastung und grösserer Ausdehnung zu betreiben, weshalb ihre Netzbenutzungskosten höher ausfallen. Für den Netzbetreiber mit tiefen Netzbenutzungskosten besteht daher kein Anreiz zum Zusammenschluss, weil er sofort einen höheren Netzbenutzungspreis berechnen müsste.

Die unbedingt notwendigen Zusammenschlüsse von Netzgesellschaften werden nicht realisiert, wenn die Übergangsfrist ab dem Zusammenschluss zu kurz gewählt wird, weil dann die grossen Preisdifferenzen nicht innert nützlicher Frist ausgeglichen werden können. Wenn schon in Absatz 3 die Preissolidarität verlangt wird, muss nach Ansicht der Kommission die Übergangsfrist länger sein, nämlich fünf Jahre, um einen minimalen Anreiz für Zusammenschlüsse zu realisieren.

Ich bitte Sie, der Kommission zu folgen und fünf Jahre festzusetzen.

Angenommen – Adopté

Abs. 3bis – Al. 3bis

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Das war einer der zentralsten Artikel. Sie haben es bereits gehört: Wir haben uns nach der Energieabstimmung noch einmal über diesen Artikel gebeugt. Sie sehen, dass wir einen Absatz 3bis eingefügt haben, der dem Service public vermehrt Rechnung tragen wird.

Artikel 6 Absatz 3 sieht vor, dass auf gleicher Spannungsebene im Netz einer Netzbetreiberin gleiche Preise zu verrechnen sind. Da es in der Schweiz rund 900 Netzbetreiberinnen gibt, gibt es demzufolge auch 900 Preise, die zum Teil stark auseinander fallen. Dabei setzt sich der Preis für die Elektrizität aus den Erzeugungskosten, der Übertragung

AB 2000 S 676 / BO 2000 E 676

oder dem Transport, der Feinverteilung sowie den allenfalls darauf erhobenen Abgaben an den kommunalen Finanzhaushalt zusammen. Bei der Übertragung und dem Transport spielen die Netzlänge, die Topographie, der durch die klimatischen Verhältnisse verursachte Unterhaltsaufwand und insbesondere die Anschlussdichte und der Energieumsatz eine grosse Rolle. Bisher wurden in ein und demselben Netz Einheitspreise verrechnet. In einem liberalisierten Strommarkt sind die Betreiberinnen des Elektrizitätsnetzes in der Preisfestsetzung unter Vorbehalt der Kostenorientierung und Transparenz gemäss Artikel 6 Absätze 1 und 2 grundsätzlich frei. Lokale Kostenunterschiede können nur bei grossen kantonalen und städtischen Verteilern aufgefangen werden, während dies bei kleineren Verteilunternehmen mit geringer Anschlussdichte und kleinem Durchschnittsverbrauch pro Anschluss in der Regel kaum möglich ist, ohne dass deren Autonomie aufgegeben werden muss.

Die Kantone können die Netzbetreiberinnen gemäss Artikel 10 zu grösseren Einheiten zusammenfassen, aber selbst dann werden massgebliche Preisunterschiede bleiben. Nach empirischen Studien liegen die Kosten desto günstiger, je mehr Kunden vorhanden sind. Eine Strukturbereinigung ist deshalb zwingend. Bekanntlich verhindern oder verlangsamen staatliche Subventionen notwendige Strukturanpassungen; deshalb sind Subventionsmodelle im Durchleitungsbereich mit Vorsicht anzugehen. Die Gesellschaften müssen sich primär nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bilden und sich selbst das Gebiet optimieren. Aus staats- und regionalpolitischer Sicht stellt sich trotzdem die Frage, ob die Kostenunterschiede bei der Durchleitung nicht doch gewisser verstärkter Leitplanken bedürfen.

Der Entwurf des EMG sieht zur Lösung dieses Problems keine unmittelbar wirkenden Massnahmen vor. Vielmehr sollten Kantone und Gemeinden im Rahmen der Kompetenzen gemäss Artikel 10 gemeinsame Lösungen finden, die den Aufgaben des Service public unter Wahrung der Handels- und Gewerbefreiheit gerecht werden.

Die vom Nationalrat verabschiedete Ergänzung bei Artikel 6 Absatz 3 ist sicher eine sinnvolle Lösung. Was aber, wenn sich die Branche nicht zu einer tragfähigen Lösung durchringen kann? Der Kommission schien eine entsprechende Ergänzung im EMG unerlässlich, wenn neue Verfälschungen im ohnehin verschärften Standortwettbewerb innerhalb unseres Landes vermieden werden sollen.

Mit unserem Antrag soll das Problem in erster Linie über Zusammenschlüsse von Netzgesellschaften und nicht über finanzielle Abgeltungen gelöst werden. Vorerst sind die Gesellschaften gefordert, dann haben die Kantone geeignete Massnahmen zu treffen. Erst wenn diese Massnahmen nicht genügen, soll der Bundesrat



überregionale Netzgesellschaften anordnen oder subsidiär andere Massnahmen treffen können. Er kann – wiederum subsidiär – einen Ausgleichsfonds mit obligatorischer Beteiligung aller Netzgesellschaften anordnen. Ich gebe zu, dass diesem Fonds ein gewisser Abgabecharakter zugrunde liegt. Zudem muss auch noch über die Ausgestaltung des Fonds diskutiert werden. Insbesondere müssen noch Überlegungen angestellt werden, ob diese mit einer Verordnung der Bundesversammlung oder des Bundesrates erfolgen soll. Dort ist festzuhalten, wer die Pflichtigen und die Empfänger sind und welches die Höhe des Fonds sein soll; es ist also noch nicht alles auf dem Papier. Ich gehe davon aus, dass sich der Nationalrat dieser Fragen annehmen wird, wenn Sie unserem Antrag zu Absatz 3bis zustimmen.

Nach Meinung der Kommission geht es nun aber darum, eine Lösung für den Ausgleich zu finden. Es geht darum, politisch unverantwortliche Kostenunterschiede bei der Durchleitung auszugleichen, das heisst, extrem hohe Preise für eine kleine Gruppe von Energieverbrauchern in abgelegenen, dünn besiedelten Berg- und Randgebieten zu vermeiden.

Die Kommission hat dem Absatz 3bis mit 11 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt. Ich empfehle Ihnen ebenfalls Zustimmung.

Escher Rolf (C, VS): Mit der Strommarktliberalisierung verlieren die Gebirgsregionen einen ihrer letzten Standortvorteile. Ich möchte Ihnen kurz ein Beispiel aus meinem Kanton geben. Wir haben heute den so genannten "tarif valaisan". Was bedeutet das? Bei uns kostet die Kilowattstunde für die Haushalte und das Gewerbe gegenwärtig rund 5 Rappen weniger als im schweizerischen Durchschnitt. Die Kilowattstunde ist also praktisch ein Viertel billiger. Auch die Industrien sind im Wallis gut gehalten. Alusuisse beispielsweise kostet die Kilowattstunde 4 Rappen – in anderen Regionen ist es teilweise ein Mehrfaches. Natürlich zahlt der Kanton Wallis auch mit. Die ordnungspolitischen Gralshüter an der Spitze der Alusuisse-Lonza stört das in diesem Falle jedoch nicht.

Mit der Liberalisierung werden sich in der Schweiz die Preise für den Strom, die "matière brute", angleichen. Es wird keine spürbaren Unterschiede mehr geben. Beispielsweise werden die Preise für die Haushalte im Mittelland wohl etwa auf das heutige Niveau des "tarif valaisan" sinken. Wir verlieren also im Wettbewerb einen Standortvorteil – einen der letzten. Diesen Verlust haben wir zu akzeptieren. Wenn die Energie als "matière brute" in Zukunft in der gesamten Schweiz gleich viel kosten wird, so gilt dies jedoch nicht für die Verteilungskosten. Die Verteilung kostet in den dünn besiedelten Gebieten spürbar mehr – nicht nur in den Gebirgsregionen, sondern beispielsweise auch im Jura, im Napfgebiet oder im Toggenburg. Es geht um Mehrkosten von etwa 3 bis 5 Rappen pro Kilowattstunde. Das geht ins "gute Tuch". Ein Beispiel: Für ein mittleres Hotel mit etwa 50 Betten, das für die Kilowattstunde 4 Rappen mehr bezahlt, macht das im Jahr rund 10 000 Franken aus. Das ist nicht akzeptabel; das ist wettbewerbsverzerrend. Wir müssen den Verlust eines Standortvorteiles schweren Herzens akzeptieren; aber die Umwandlung eines Standortvorteiles in einen weiteren Standortnachteil können Sie den dünn besiedelten Gebieten nicht zumuten. Das ist staatspolitisch nicht zu verantworten.

Darum bin ich froh, dass Ihnen die Kommission bei Artikel 6 praktisch einstimmig die Einfügung von Absatz 3bis beantragt. Damit entsteht eine Differenz zum Nationalrat. Wie die Kommissionspräsidentin dargelegt hat, werden wir im Differenzbereinigungsverfahren vielleicht einen noch besseren Text erhalten.

Leuenberger Moritz (,): Der Bundesrat ist mit dem Antrag der Kommission einverstanden. Wenn ich mich so kurz halte, will ich mich davon nicht irgendwie distanzieren. Es ist ein wichtiger Antrag, den wir unterstützen.

Angenommen – Adopté

Abs. 4 – Al. 4

Angenommen – Adopté

Abs. 5 – Al. 5

David Eugen (C, SG): Dieser Minderheitsantrag ist im Rahmen der Diskussion zu Absatz 2, den Sie bereits behandelt haben, gestellt worden. In Absatz 2 von Artikel 6 gemäss dem Antrag der Mehrheit steht der Satz, dass der "Einspeisung von Energie auf unteren Ebenen angemessen Rechnung zu tragen" ist.

Diese Formulierung tönt recht unbestimmt. Nun hat der Bundesrat heute ganz klar gesagt, dass grundsätzlich das Nettoprinzip gelte, dass also in Anwendung dieses Absatzes 2 das Nettoprinzip umgesetzt werde. Es wird also überall, in allen Fällen, nur die beanspruchte Netzdienstleistung verrechnet, mit anderen Worten: Es wird den dezentralen Einspeisern bei der Berechnung dieser Vergütung nicht brutto auch noch das verrechnet, was sie selbst produzieren und verbrauchen.



Damit ist dieses Prinzip, das die Minderheit für einen spezifischen Fall vorgesehen hat, nämlich für die erneuerbaren Energien, jetzt zum Grundprinzip erklärt worden. Da dies so ist, kann die Minderheit ihren Antrag zurückziehen.

AB 2000 S 677 / BO 2000 E 677

Mir ist es aber auch wichtig, dass Herr Büttiker, der das Anliegen seinerzeit zu Absatz 2 in der Kommission eingebracht hat, damit einverstanden ist: nämlich dass er auch die Meinung teilt, dass die Formulierung "angemessen Rechnung zu tragen" bedeutet, dass das Nettoprinzip umgesetzt wird. Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen vertrat seinerzeit, als diese Bestimmung in der Kommission beraten wurde, eine andere Meinung; er wollte das Bruttoprinzip umsetzen. Daher bin ich froh, wenn uns Kollege Büttiker zur Klärung und Auslegung dieser Bestimmung auch noch bestätigt, dass es auch in seinem Sinne ist – nachdem wir es schon vom Bundesrat gehört haben –, dass dieses "angemessen Rechnung tragen" bedeutet, dass nur die beanspruchte Netzdienstleistung verrechnet wird.

Wenn das so ist, dann zieht die Minderheit ihren Antrag zurück.

Präsident (Schmid Carlo, Präsident): Ich gehe nicht so weit zu sagen, Herr Büttiker sei aufgerufen, eine authentische Interpretation von Artikel 6 Absatz 2 zu geben.

Büttiker Rolf (R, SO): Ich bin froh, dass aufgrund des zweiten Satzes von Artikel 6 Absatz 2 der Minderheitsantrag zurückgezogen werden kann, denn er gehört nicht in dieses Gesetz hinein. Bei der Dreiteilung Produktion/Netz/Markt haben wir bestimmt, dass bei der Produktion und beim Markt Wettbewerb herrschen solle, nicht aber beim Netz. Dieses muss wettbewerbsneutral sein. Wenn das so ist, kann man systembedingt nicht gewisse Energien mit dem Netz bevorzugen. Das ist – so glaube ich – der entscheidende Punkt. Die erneuerbare Energie kann z. B. im Energiegesetz oder im Umweltschutzgesetz oder wo auch immer bevorzugt werden, aber nicht hier in Artikel 6.

Dass es in Bezug auf Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen, industrielle Betriebe für den Eigenbedarf oder erneuerbare Energien zu gewissen Problemen führen kann, die im Detail angeschaut werden müssen, ist unbestritten. Deshalb habe ich mich dafür eingesetzt, dass der Bundesrat für diese speziellen Fälle, Situationen und Ausgangslagen eine Lösung treffen kann, wozu er durch den zweiten Satz von Artikel 6 Absatz 2 autorisiert wird.

Ich habe gegen die Interpretation von Herrn David nichts einzuwenden. Der Bundesrat hat ja auch erklärt, dass man gedenke, hier das Nettoprinzip anzuwenden und den Überlegungen von Herrn David in den Detailregelungen Rechnung zu tragen.

Ich bin froh, wenn die Minderheit ihren Antrag zurückzieht, im Sinne eines Ersatzes durch Artikel 6 Absatz 2.

Leuenberger Moritz (,): Zur authentischen Interpretation von Artikel 6 Absatz 2 verweise ich auf meine Ausführungen und betrachte die Erklärung von Herrn Büttiker als willkommene Unterstützung des Bundesrates, damit die Ordnung auf dieser Welt wieder in Erinnerung gerufen ist. (*Heiterkeit*)

Präsident (Schmid Carlo, Präsident): Der Antrag der Minderheit ist zurückgezogen worden.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Abs. 6 – Al. 6

Leuenberger Moritz (,): Ich gehe davon aus, dass die Anträge Epiney und Maissen eigentlich Absatz 7 betreffen. Sonst gibt es ein Durcheinander, es geht nämlich um eine neue Materie.

Schmid-Sutter Carlo (C, AI): Das ist richtig. Der Absatz 6 steht jetzt in der Fassung des Nationalrates zur Diskussion. Die Anträge Epiney und Maissen werden nachher behandelt.

Angenommen – Adopté

Abs. 7 – Al. 7





Epiney Simon (C, VS): Dans le concept libéral, l'Etat doit se contenter de baliser le marché et de fixer les règles du jeu. Il doit, en particulier, veiller à ce que chacun soit traité sur un pied d'égalité et que des mesures entraînant une distorsion de la concurrence ne viennent pas perturber le fonctionnement du marché. Dans ce contexte, chaque source d'énergie doit supporter les coûts qu'elle génère. C'est ce que nous avons d'ailleurs fait sur demande de l'économie avec la loi sur le CO2 qui frappera les énergies fossiles si le taux de CO2 ne pouvait être réduit, à partir de 2004, pour aboutir à moins de 10 pour cent en 2010.

Personnellement, je n'ai jamais diabolisé le nucléaire. Cette énergie joue un rôle important encore dans notre pays, puisqu'elle produit environ 40 pour cent de l'électricité. Toutefois, elle doit être traitée comme les autres énergies, c'est-à-dire sans discrimination, mais aussi sans faveurs et sans avantages particuliers. Dans un système libéral, ouvert, toutes les énergies doivent être mises au même niveau d'exigence. Or, nous constatons qu'à ce jour le secteur atomique est l'enfant gâté du système. Les centrales atomiques contribuent certes au fonds pour dommages nucléaires, mais l'assurance-responsabilité civile ne s'élève qu'à 1 milliard de francs; 700 millions de francs sont assurés auprès de compagnies privées et 300 millions de francs sont pris en charge par la Confédération. Or, si l'on admet, avec la "NZZ" du 9 mai 1996, que le seul dommage causé par Tchernobyl en Biélorussie, à l'exception des autres provinces, s'est élevé à 320 milliards de francs suisses, il saute aux yeux qu'en cas de dommage, la Confédération devra supporter en réalité la réparation quasi totale des conséquences d'un sinistre que l'on ne peut malheureusement jamais écarter.

De plus, avec l'ouverture du marché, il est douteux que les centrales nucléaires, comme Leibstadt, par exemple, qui produit à près de 7 centimes le kilowattheure, pourront continuer à alimenter ce fonds, parce qu'elles seront en concurrence directe avec du nucléaire français, subventionné et bradé. De plus, comme ces centrales nucléaires sont des sociétés anonymes – il n'y a donc pas de responsabilité personnelle des membres –, nous n'avons aucune garantie en cas de fermeture d'une centrale pour des raisons techniques ou pour des raisons économiques. Nous n'avons également aucune garantie contre les risques d'insolvabilité, d'insuffisance de fonds. Dès lors, nous devons nous prémunir contre de tels risques.

Et nous ne voulons pas introduire une taxe supplémentaire, nous voulons simplement utiliser l'article constitutionnel qui permet à la Confédération de prélever une taxe qui sert à financer les risques ou les dommages potentiels, ou tout simplement les mesures qu'il y aura lieu de prendre lorsque les centrales nucléaires seront hors service. Ce prélèvement s'impose d'autant plus que les sociétés suisses peuvent tomber en mains étrangères, comme on l'a vu avec Atel ou WATT. Les fonds actuels pour la désaffectation des centrales s'élèvent entre 800 et 900 millions de francs, alors que le fonds nécessaire pour la désaffectation est estimé à 2,5 milliards de francs; chiffre qui est d'ailleurs, de l'avis des connaisseurs, extrêmement bas, voire ridiculement bas.

Ensuite, pour l'élimination des déchets, les centrales nucléaires ont constitué à ce jour un fonds d'environ 7 milliards de francs, alors que les propriétaires des centrales nucléaires estiment que l'élimination des déchets s'élèvera à 13,7 milliards de francs. On sait que là aussi les besoins sont sous-estimés, mais malheureusement dans ce domaine il est assez difficile de trouver des experts indépendants parce qu'ils sont en principe très proches des milieux concernés, ce qui est tout à fait normal. Alors, ce que nous voulons faire, c'est ne pas discriminer le nucléaire, qui doit

AB 2000 S 678 / BO 2000 E 678

bénéficier de conditions générales comparables à celles qui sont consenties aux autres formes d'énergie, mais qui n'a pas droit à des avantages. De la sorte, nous pourrions beaucoup mieux combattre les deux initiatives populaires "Sortir du nucléaire" et "Moratoire-Plus", si nous adoptons un comportement conforme à l'économie de marché.

En revanche, s'il y a maintien d'une distorsion de la concurrence, il est probable que de nouveaux partisans des initiatives apparaîtront et que tous ceux qui seront les perdants de la taxe sur le CO2 ou tout simplement les partisans des énergies renouvelables rejoindront la troupe des partisans de l'initiative.

Comme l'a rappelé le Tribunal fédéral dans un arrêt (ATF 111 IA 176), le marché de l'énergie ne peut être considéré comme équitable et soumis aux lois du marché que s'il est régi par la libre concurrence, sans aucune distorsion due à des mesures étatiques. Or aujourd'hui, c'est le cas dans le domaine nucléaire puisque la Confédération assume en réalité l'essentiel du risque en cas de dommages et qu'elle assume également le risque évident de l'insuffisance des fonds lors des mises hors service des centrales.

Donc, ce que nous demandons aujourd'hui, c'est de dire: "Cohérence. On ouvre le marché, mais chaque énergie doit supporter les coûts qu'elle génère de manière à ce qu'il n'y ait pas de distorsion de la concurrence entre les différentes sources d'énergie."



Maissen Theo (C, GR): Ich möchte vorweg auch festhalten, dass für mich die Bedeutung der Kernkraftwerke in der Schweiz unbestritten ist. Gleichzeitig ist es in verschiedenen Bereichen, vor allem des Umweltschutzes, politisch aber anerkannt, dass das Verursacherprinzip gilt. Das heisst: Bei Aktivitäten mit Umweltbelastungen müssen die vollen Kosten finanziert werden, und zwar durch die Verursacher oder Nutzer. Ich habe hier manchmal den Eindruck, dass wir etwas in Verhältnisblödsinn machen, wenn ich daran denke, was für einen Aufwand wir betreiben, um Kehrichtsackgebühren durchzusetzen, damit da jeder seine Fr. 1.80 für die Kehrichtentsorgung bezahlt, und es daneben – ich werde es zeigen – um Milliarden von Franken für bevorstehende Entsorgungsaufgaben geht, die nicht finanziert sind. Darum erlaube ich mir, dies in diesem Zusammenhang zur Diskussion zu stellen, und zwar auch deshalb, weil es hier ja um direkt nachweisbare Kosten geht. Es gibt Bereiche – ich denke da an den Verkehr –, bei denen wir zusätzlich über externe Kosten diskutieren, die man aufrechnet und dem Verursacher überbinden will. Ich denke, wir müssen uns überlegen, mindestens dort, wo es direkt nachweisbare Kosten gibt, diese zur Diskussion zu stellen – auch wenn sie in Zukunft anfallen.

In letzter Zeit haben wir uns vor allem mit der Wasserkraft befasst. Wir haben dort über Kosten, Investitionsbedürfnisse geredet. Wir haben gesagt, die Produktion sei zu teuer, die Marktchancen seien mindestens in nächster Zukunft schlecht. Dabei übersehen wir eben, dass die Elektrizität aus Nuklearanlagen bereits sehr viele Mittel von der öffentlichen Hand erhalten hat. Ich habe einmal die Zahl gelesen: Vom Bund her wurden, im Zusammenhang mit Nuklear- und Fusionsenergie, 3,2 Milliarden Franken ausgegeben. Ich möchte doch daran erinnern, dass die Lösung der Auseinandersetzungen, der Geschichten um Kaiseraugst und Graben, den Bund damals auch 577 Millionen Franken gekostet hat.

Es gibt auch immer wieder Diskussionen um die Quersubventionierung von der Wasserkraft hin zu den Nuklearanlagen. Im "Cash" vom 3. März 2000 las ich, dass diese Quersubventionierung in den letzten Jahren insgesamt 25 bis 30 Milliarden Franken betragen habe. Das wird möglicherweise bestritten; ich lasse diese Frage offen. Ich möchte jedoch einfach aufzeigen, dass es hier, in Bezug auf die Bedeutung dieser ganzen Rechnungen, doch auch noch Belange gibt, die nicht ganz klar sind. Was mir nun wichtig erscheint, ist, dass wir diese Entsorgungskosten im vorliegenden Zusammenhang zur Diskussion stellen.

Es gibt eine Berechnung des Bundesamtes für Energie; sie sagt aus, dass die Stilllegung und die Entsorgung der Nuklearanlagen 16,2 Milliarden Franken kosten werden. Mir ist bekannt, dass es seit dem 1. Januar 1984 einen Stilllegungsfonds der Kernkraftwerke gibt. In einer Mitteilung des UVEK vom August dieses Jahres konnte man lesen, in den vergangenen 15 Jahren seien 903 Millionen Franken in den Fonds einbezahlt worden. Über 16 Milliarden Franken braucht es aber; das heisst, es ginge immerhin 250 Jahre, bis der Stilllegungsfonds den Betrag erreichen würde, der eigentlich notwendig wäre. Und wenn wir die Lebensdauer der Anlagen betrachten und vor allem auch die Problematik der radioaktiven Abfälle, dann sehen wir: Da stimmt irgendetwas nicht, so lange können wir nicht warten.

Für mich ist also klar, dass hier zwingend Regelungsbedarf besteht. Nun kann man sich die Frage stellen, wo wir das regeln sollen. Ist das Elektrizitätsmarktgesetz der richtige Ort? Ich denke, darüber könne man mindestens diskutieren. Wir sprechen ja von Markt und transparenten Preisen. Und zu transparenten Preisen gehört auch, dass die effektiven Kosten, die die Produktion eines Wirtschaftsproduktes verursacht, im Preis erscheinen.

Ich mache hier den Vergleich zum Verkehr. Wir haben beim Verkehr über die unterschiedliche ökologische und wirtschaftliche Ausrichtung von Schiene und Strasse diskutiert. Wir haben gesagt: Um die Preise in ein richtiges Verhältnis zu setzen, müssen wir beim Strassenverkehr Abgaben erheben. Damit zeigen wir auf: Hier werden Kosten verursacht, die bezahlt werden, die im Preis zum Ausdruck kommen müssen. Ich denke dabei u. a. an die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe.

Nur ist man beim Verkehr gar noch weiter gegangen. In Zusammenhang mit dem Bau der Neat-Tunnels hat man zulasten des Strassenverkehrs – die Strassen sind hier ja mit den Stromleitungen vergleichbar – sogar noch Abgaben erhoben, die dem Schienenverkehr zukommen. Da ist man also weiter gegangen.

Hier ginge es nur darum, dass wir bei den Marktpreisen Transparenz schaffen würden, dass wir sagen: Was bei diesem Produkt effektiv an Kosten anfällt, muss über den Markt bezahlt werden. Das kann man bei der Benutzung der Trassen machen.

Es gibt auch im Bereich des Umweltschutzes noch ganz andere Abgaben, die in der Konsequenz von mir aus gesehen bezüglich Zusammenhang viel weiter auseinander liegen als diese Idee. Ich denke an die Deponieabgaben im Umweltschutzgesetz. Da haben wir im Parlament beschlossen, dass der Bund Deponieabgaben für die Finanzierung der Entsorgung von Altlasten von aufgehobenen Deponien erheben könne. Dies läuft nun konkret so ab, dass heute auf Deponien, die umweltschutzkonform eingerichtet sind und wo keine Altlasten bestehen sollten, Abgaben erhoben werden, um in anderen Deponien irgendwo in diesem Land die Entsorgungskosten für die Altlasten zu bezahlen. Auch hier anerkennt man solche Zusammenhänge – aber eben in



einem weiter auseinander liegenden Zusammenhang als jetzt vorgeschlagen – und die Begründung für solche Abgaben.

Für mich ist es klar, dass man jetzt etwas machen muss; wenn man findet, dieses Gesetz sei nicht der richtige Ort dafür, dann würde ich Folgendes erwidern: Setzen wir die mit meinem Antrag vorgesehene Regelung einmal in das Gesetz ein, dann kann sich der Nationalrat noch einmal damit befassen – aber wir müssen hier eine Regelung finden.

Nun noch ganz kurz zum Unterschied zwischen meinem Antrag und demjenigen von Kollege Epiney: Kollege Epiney hat auch die Haftpflichtfrage mit eingeschlossen. Ich habe das bewusst nicht gemacht, weil ich denke, bezüglich der Markttransparenz sei es wichtig, dass die effektiv anfallenden Kosten, die im Zusammenhang mit der Produktion – nicht mit einem möglichen Schadenfall – stehen, mit berücksichtigt werden. Darum schlage ich vor, dass wir diese beiden Anträge einander gegenüberstellen; dann können Sie gewichten, ob Sie die Sicherheit, die Haftpflichtfrage, mit einschliessen wollen oder ob Sie nur die Entsorgungsfrage regeln wollen. Der obsiegende Antrag kann dann dem Antrag der Kommission gegenübergestellt werden.

AB 2000 S 679 / BO 2000 E 679

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Die Anträge Maissen und Epiney haben der Kommission nicht vorgelegen, und die ganze Frage war in der Kommission auch nie ein Thema – ich denke zu Recht, denn nach meiner Meinung gehört dieses Thema nicht ins EMG, sondern ins Atomgesetz. Sie haben jetzt einige Male Zahlen gehört, ich möchte sie doch noch einmal repetieren.

Die Stilllegungs- und Entsorgungskosten für die Kernkraftwerke betragen nach der letzten Überprüfung etwa 14,6 Milliarden Franken. Die Stilllegungskosten in der Höhe von 1,5 Milliarden Franken werden durch den Stilllegungsfonds sichergestellt, der durch Beiträge der Kernkraftwerke gespeist wird. Im Moment sind im Fonds etwa 900 Millionen Franken. Für die Entsorgungskosten von 13,1 Milliarden Franken nehmen die Betreibergesellschaften Rückstellungen vor. Hier beträgt der Betrag, der zurückgestellt ist, etwa 8 Milliarden Franken.

Bis 1999 hat der Bundesrat von seiner Kompetenz keinen Gebrauch gemacht, die Erzeuger der radioaktiven Abfälle zur Leistung angemessener Beiträge an die Sicherstellung der Entsorgungskosten zu verpflichten. Das hat sich aber geändert. Der Bundesrat hat die Schaffung eines Entsorgungsfonds beschlossen. Teile davon sind bereits in Kraft, und der Rest wird ab dem 1. Januar 2001 operabel. Ich denke, mit diesem Entsorgungsfonds sei das Problem angemessen gelöst. Die Finanzierung der Kosten ist sichergestellt.

Ich bitte Sie, die Anträge Maissen und Epiney abzulehnen, denn das Problem gehört, wenn überhaupt, ganz sicher nicht ins EMG.

Pfisterer Thomas (R, AG): Ich habe keinerlei Interessenbindung bekannt zu geben – und insbesondere nicht solche in der Kernenergiebranche –, aber ich bin über diese Anträge schon etwas erschrocken. Ich habe gemeint, wir seien in Richtung des sicheren Hafens des Kompromisses unterwegs. Ich befürchte, dass das nun in Frage gestellt werden soll, und das bedaure ich: Es ist sachlich falsch, es ist institutionell falsch, und es ist politisch falsch.

Es ist sachlich falsch – meines Erachtens –, weil wir die Kernenergie einfach noch brauchen, Herr Maissen hat das unterstrichen; wir brauchen diese 40 Prozent, das ist auch Service public. Die KKW sind unterwegs zu konkurrenzfähigen Preisen, die Kosten sinken. Wir wissen, dass das die umweltmässig vernünftige Lösung ist. Wenn ich richtig orientiert bin, hat dies Herr Bundesrat Leuenberger am Montag wieder betont.

Es geht wirklich nicht darum, jetzt wieder einen Graben zwischen Wasserkraft und Kernenergie aufzureissen. Das ist offensichtlich der Nebenzweck dieser Anträge; das bedaure ich. Ich sage das aus der Sicht eines Kantons, der sich nicht zuletzt wegen der Wasserkraftproduktion von einem sehr armen Agrarland zur dritt- oder viertstärksten Kraft in diesem Land entwickeln konnte. Ich weiss, dass auch bei uns derartige Anlagen stehen. Die Frage ist natürlich schon, ob wir diese Anlagen nun mit neuen NAI fördern wollen.

Schliesslich sei noch angemerkt, dass es etwa um 2000 Arbeitsplätze – nur schon unmittelbar bei diesen Anlagen – geht; davon befinden sich etwa 1000 im Kanton Aargau.

Es ist aber auch institutionell falsch, meine sehr verehrten Kollegen, die diese Anträge gestellt haben: Wo ist die Verfassungsgrundlage für das, was Sie uns vorgeschlagen haben? Wenn Sie Ihren Vorschlag schon bringen wollen: warum hier und nicht im Rahmen der Atomgesetzgebung? Dort haben wir ja eine entsprechende gesetzliche Regelung, auch eine entsprechende Verordnung. Wir haben zudem die Haftpflichtgesetzgebung. Wenn sie nicht genügen sollte, müsste dort angesetzt werden und nicht hier.

Aber auch vom Text her sind es mehr als seltsame Anträge. Der Text kommt daher, gleichsam wie wenn es eine Verfassungsbestimmung wäre. Er ist wie eine Verfassungsbestimmung formuliert. Man erinnere sich an





den letzten Sonntag. Was ist eigentlich gemeint? Der Bundesgesetzgeber gibt dem Bundesgesetzgeber einen Auftrag, in einem weiteren Bundesgesetz etwas zu machen. Das ist etwas seltsam. Schon institutionell scheint das nicht aufzugehen, und rechtsstaatlich geht es ohnehin nicht auf.

Zum dritten Grund: Der Vorschlag ist politisch problematisch. Ich möchte die Auffassung vertreten, dass Sie damit den Kompromiss, den die Kommission uns beantragt hat und dem der Rat bisher gefolgt ist, gefährden. Ich möchte Ihnen die eindringliche Frage stellen, ob Sie das beabsichtigen. Das kann ja nicht der Sinn sein, das kann sicher nicht in Ihrem Sinn sein, ganz sicher nicht! Jedenfalls laufen diese Anträge nach meinem Verständnis genau in die umgekehrte Richtung dessen; das hat uns auch Herr Kollege Escher heute Morgen sehr eindringlich vorgetragen. Ganz offensichtlich weht im Oberwallis ein anderer Wind als im Unterwallis.

Schliesslich hat das auch mit den KKW-Initiativen nichts zu tun. Diese werden wir dann im Frühjahr behandeln; es nimmt ja wohl niemand an, dass dieser Absatz dann ein indirekter Gegenvorschlag zu diesen Volksinitiativen sein könnte.

Ich möchte Sie darum einladen, diese beiden Anträge abzulehnen, und zwar auch den Antrag Maissen, obwohl er im Ansatz an sich eine Frage stellt: "Sofern nicht sichergestellt ist, erhebt" Diese Sicherstellung ist ja gewährleistet, und darum ist der Antrag ohnehin nicht nötig. Wenn sie nicht gewährleistet wäre, wäre er gleich problematisch wie der Antrag Epiney.

Ich möchte Sie bitten, diesen Kompromiss nun nicht zu gefährden.

Spoerry Vreni (R, ZH): Ich glaube, mein Votum erübrigt sich, nachdem sowohl die Kommissionspräsidentin wie jetzt auch Kollege Pfisterer das Wesentliche gesagt haben.

Herr Epiney ist Mitglied der Kommission. In den langen, eingehenden Beratungen der Kommission ist diese Frage nie thematisiert worden. Wir sind Zweitrat. Diese Frage ist beim Elektrizitätsmarktgesetz nie Thema gewesen – absolut zu Recht, wie das vorhin ausgeführt worden ist. Ich kann mir eigentlich nur vorstellen, dass dieser Antrag Ausfluss der Enttäuschung über die Ablehnung der Förderabgabe vor einer Woche ist.

Auch wenn man dafür subjektiv Verständnis haben mag, muss ich sagen, dass hier versucht wird, über die Hintertüre etwas einzuführen, das jetzt verfassungsrechtlich einfach nicht mehr abgestützt ist. Und wie es deutlich gesagt worden ist: Es ist auch nicht notwendig, weil das Kernenergiegesetz mit seinen entsprechenden Verordnungen sowohl den Entsorgungsfonds wie auch den Stilllegungsfonds sicherstellt. Die Haftpflicht ist geregelt. Auch in diesem Sinne ist dieser Antrag nicht nötig – und ganz sicher gehört er nicht in dieses Gesetz.

Es gibt Gutachten von bedeutenden Unternehmen, die bestätigen, dass das bislang vorhandene Geld und das noch anfallende Geld bei einer Laufzeit von 40 Jahren – und der Bundesrat hat ja eben entschieden, dass die 40 Jahre nicht in Stein gemeisselt sind, sondern dass die Sicherheit der Kernenergieanlagen die entscheidende Rolle spielen soll – im notwendigen Ausmass vorhanden sind.

In diesem Sinne sind diese Anträge – als unnötig, als am falschen Ort eingereicht und als politischer Sprengstoff, wie das Herr Pfisterer ausgeführt hat – abzulehnen.

Maissen Theo (C, GR): Ich möchte nur zwei, drei Punkte aufgreifen. Ich habe ja nicht den Ruf, politischen Sprengstoff einzubringen und gegen Kompromisse zu sein. Wir diskutieren hier, mindestens zu meinem Antrag, die falsche Thematik.

Der von mir beantragte Absatz 7 beginnt mit "Sofern". Es geht mir darum, dass man jetzt sicherstellt, was von den Kolleginnen und Kollegen, die gesprochen haben, immer wieder hochgejubelt wird: den Markt und transparente Preise.

1. Da wir über Preise, Markt und Transparenz sprechen: Es ist nun einmal in Gottes Namen so, dass in einem Preis enthalten sein soll, was das Produkt effektiv kostet; sonst kann

AB 2000 S 680 / BO 2000 E 680

man nicht von Markt sprechen. Das ist einfach eine ökonomische Tatsache.

2. Das Verursacherprinzip ist in der Bundesverfassung und im Umweltschutzgesetz verankert. Mein Antrag will nichts anderes, als das vorliegende Gesetz auf das Verursacherprinzip festzunageln: jetzt, an diesem Ort. Im Verkehrsbereich macht man es ja auch nicht bei der Produktion oder beim Verkauf, sondern bei den Strassen: dort, wo die Strasse mit einem bestimmten Produkt benutzt wird. Diese Logik ist inhärent.

3. Zur Kompetenz: Gemäss Artikel 90 der Bundesverfassung ist die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Kernenergie Sache des Bundes. Wir haben hier also die entsprechenden Möglichkeiten. Ich sehe höchstens einen Haken: Man könnte sich fragen, ob dies der richtige Ort sei oder ob eine solche Regelung in ein anderes Gesetz gehöre.



Aber die Sache als solche ist zentral: Hier die entsprechende Möglichkeit zu schaffen, wenn die anderen Massnahmen nicht genügen, um die Entsorgung nach dem Verursacherprinzip finanziell sicherzustellen. So gesehen ist mein Antrag so weich formuliert, dass er wirklich nur dann greift, wenn all das, was gesagt worden ist und was ich gehört habe – was ich so aber nicht ganz glaube –, nicht genügt.

Leuenberger Moritz (,): Auch ich ersuche Sie, der Kommission zu folgen. In der Tat haben wir diese Entsorgungskosten ja schon heute durch eine Verordnung sichergestellt. Das haben wir dieses Jahr neu gemacht, gestützt übrigens auch auf Anregungen aus dem Parlament.

Es geht einerseits um die Entsorgungskosten, andererseits um die Stilllegungskosten. Bei beiden geht man davon aus, dass ein Kernkraftwerk eine Betriebsdauer von 40 Jahren hat. Das hat mit der gesetzlichen Betriebsdauer nichts zu tun.

Für den Stilllegungsfonds streben wir eine Summe von 1,5 Milliarden Franken an, wovon 903 Millionen Franken bereits heute sichergestellt sind. Der Fonds wird nun sukzessive weiter gefüllt, bis die 1,5 Milliarden Franken erreicht sein werden. Beim Entsorgungsfonds geht es um angestrebte 13,1 Milliarden Franken. Sie sind noch nicht im Fonds, aber zu einem grossen Teil bereits durch Rückstellungen der Werke sichergestellt.

Die Verordnung, die diese beiden Fonds regelt, stützt sich direkt auf das Atomgesetz und dort direkt auf das Verursacherprinzip. Wir wählen also das Verursacherprinzip und sichern das Geld so.

So, wie das Herr Maissen vorsieht, stellt sich schon die Frage, ob das nicht eher eine Zwecksteuer, eine Abgabe, wäre, die schon im Gesetz in der notwendigen Höhe genannt werden müsste. Aber das ist obsolet, weil wir in der Sache schon entschieden haben. Ganz abgesehen davon, dass das in die Atomgesetzgebung und nicht in die Strommarktliberalisierung gehört.

Maissen Theo (C, GR): Nachdem Herr Bundesrat Leuenberger versichert hat, dass das Verursacherprinzip gelte und dass das so umgesetzt werde, ziehe ich meinen Antrag zurück – im Glauben daran, dass das so ist.

Leuenberger Moritz (,): Ich möchte noch etwas zum Antrag Epiney sagen, was ich vergessen hatte: Er unterschied sich ja noch durch seinen Buchstaben c vom Antrag Maissen, und da geht es um die Haftungsfrage. Diese ist im Kernenergiehaftpflichtgesetz geregelt. Dort sind ja eine unbeschränkte Haftung sowie eine obligatorische Versicherung im Umfang von einer Milliarde Franken vorgesehen; das wollte ich auch noch gesagt haben.

Schmid-Sutter Carlo (C, AI): Herr Maissen hat seinen Antrag zurückgezogen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Epiney 9 Stimmen

Dagegen 25 Stimmen

Art. 7

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... enthalten; die Jahresrechnungen für Übertragung oder Verteilung sind zu veröffentlichen.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 7

Proposition de la commission

Al. 1

.... les comptes des résultats; les comptes annuels relatifs au transport ou à la distribution sont publiés.

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Nur eine kurze Erklärung: Die Kommission stellt sich geschlossen hinter die Veröffentlichungspflicht in den Bereichen "Übertragung" und "Verteilung"; hingegen ist sie der Meinung, dass die Veröffentlichungspflicht der Jahresrechnung im Bereich "Erzeugung" eine unnötige, wenn nicht schädliche Einschränkung darstellt. Deshalb hat sie diesen Begriff in ihrem Antrag auch gestrichen und schränkt die Veröffentlichung der Jahresrechnung auf "Übertragung oder Verteilung" ein.

Angenommen – Adopté





Art. 8

Antrag der Kommission

Mehrheit

Titel

Netzzugang

Abs. 1–3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 4

Der Bundesrat kann einen Anteil von Elektrizität aus erneuerbaren Energien festlegen, den die Gesellschaft für den Betrieb des Übertragungsnetzes zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 9 einsetzen muss.

Minderheit

(Büttiker, Dettling, Hofmann Hans, Schweiger, Spoerry)

Titel

Netzzugang

Abs. 1

Der diskriminierungsfreie Zugang zu den Netzen der verschiedenen Spannungsebenen ist gewährleistet.

Abs. 2

Die Netzeigentümerinnen stellen dies durch eine geeignete Organisation des Netzbetriebes sicher.

Abs. 3, 4

Streichen

Art. 8

Proposition de la commission

Majorité

Titre

Accès au réseau

Al. 1–3

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 4

Le Conseil fédéral peut fixer la proportion d'électricité provenant d'énergies renouvelables que la société pour l'exploitation du réseau doit utiliser pour s'acquitter des tâches selon l'article 9.

Minorité

(Büttiker, Dettling, Hofmann Hans, Schweiger, Spoerry)

Titre

AB 2000 S 681 / BO 2000 E 681

Accès au réseau

Al. 1

L'accès non discriminatoire aux réseaux des différents niveaux de tension est garanti.

Al. 2

Les propriétaires des réseaux assurent l'accès non discriminatoire au moyen d'une organisation appropriée.

Al. 3, 4

Biffer

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Als zentrales Element wird im EMG der freie Zugang festgelegt, das heisst, dass die Benutzung des Übertragungs- und Verteilnetzes in Zukunft allen Marktteilnehmern offen steht. Die Spielregeln des Zuganges müssen aber klar festgelegt werden, um eine Marktverzerrung zu vermeiden. Die betreffenden Vorschriften des EMG verlangen, dass das Übertragungsnetz auf gesamtschweizerischer Ebene von einer einzigen nationalen privatrechtlichen Gesellschaft betrieben wird, die von den Bereichen Stromproduktion und Stromverteilung strikt getrennt ist. Damit hat das Übertragungsnetz eine zentrale Funktion für die schweizerische Versorgung einerseits und für die Einbettung der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft in den internationalen Verbund andererseits. In der Konzeption des Bundesrates entspricht die



Netzgesellschaft einer Dienstleistungsfunktion. Sie hat wichtige technische Aufgaben wie Frequenzhaltung, Spannungshaltung und Reservehaltung.

Der Bundesrat, der Nationalrat und die Mehrheit Ihrer Kommission sind der Meinung, dass die Bildung einer privatrechtlichen schweizerischen Netzgesellschaft die ausgewogenste Lösung darstellt. Sie bietet Gewähr für die ordnungspolitische Komponente, die sehr wichtig ist. Wichtig ist, dass das Übertragungsnetz klar von den Bereichen Erzeugung und Verteilung getrennt ist. Nur so haben wir Gewähr, dass die Gefahr der Diskriminierung Dritter und – umgekehrt – die Gefahr der Quersubventionierung minimiert werden können.

Nach Meinung der Mehrheit ist es eine Illusion zu glauben, dass in einem so kleinen Land wie der Schweiz überhaupt Wettbewerb zwischen verschiedenen Gesellschaften aufkommen könnte. Das zeigen auch die Erfahrungen in anderen Ländern.

Im Namen der Mehrheit bitte ich Sie, sich bei den Absätzen 1 bis 3 dem Beschluss des Nationalrates anzuschliessen.

Büttiker Rolf (R, SO): Herr Bundesrat Leuenberger, ich kann Ihre Philosophie in diesem Gesetz in den meisten Punkten nachvollziehen; sie ist auch richtig. Im Punkt des Netzzugangs bin ich mit Ihnen nicht einverstanden, auch mit der Philosophie in Artikel 8 nicht. Ich kann nicht verstehen, warum man jetzt hier unbedingt nur eine schweizerische Netzgesellschaft im Übertragungsnetz auf oberer Ebene durchdrücken will, die dann noch mit einem Enteignungsrecht ausgestattet wird usw. Ich meine: Wir müssen eine bessere Lösung, eine schlankere Lösung, eine eurokompatible Lösung haben, die ganz einfach den diskriminierungsfreien Zugang zulässt und den Netzeigentümerinnen vorschreibt, dass sie die entsprechende Organisation wählen müssen, damit der entscheidende diskriminierungsfreie Zugang gewährt wird. Ich meine, dass diese Lösung die bessere Lösung ist. Es ist auch eine Lösung, die besser in die Strategie und Philosophie dieses Gesetzes passt. Ich meine, der Entwurf des Bundesrates bzw. der Antrag der Mehrheit sei ein bisschen ein etatistischer Murks.

Ich möchte Ihnen sagen, warum ich für mehrere Netzgesellschaften eintrete. Die Schweiz als stromwirtschaftlich eng mit den europäischen Nachbarn verflochtenes Land, im Zentrum des europäischen Verbundnetzes, muss ein vitales Interesse daran haben, eine den europäischen Anforderungen genügende eigene Netzorganisation aufzubauen. Zudem sollte sie trotz ihrer Nicht-EU-Mitgliedschaft in den wichtigen Gremien vertreten sein, damit sie mitspracheberechtigt ist. Nur so kann sie ihre historisch gewachsene Stellung im Strom-Europa der Zukunft halten und ausbauen.

Eine selbstständige schweizerische Netzorganisation, die auf dem europäischen Muster beruht, muss verschiedene Akteure umfassen:

1. Wie der Telekommunikationsmarkt benötigt auch ein funktionierender Strommarkt einen Regulator, um den Durchleitungsanspruch vom Produzenten zum Endverbraucher zu gewährleisten und auch durchzusetzen. Dies bedeutet, dass im Elektrizitätsmarktgesetz eine staatliche Behörde zu definieren ist, welcher nach dem Vorbild von Bakom und Comcom die Aufgabe der Festlegung der grundlegenden Spielregeln auf allen Netzebenen und die Überwachung von deren Einhaltung übertragen werden. Diese Behörde hat die Verantwortung für die Festlegung und die Überwachung der wichtigen Grundspielregeln des Marktes, die Festsetzung von Rahmenbedingungen für die Netzenschädigungen und Netzerträge sowie Aufgaben der Preisüberwachung und Schiedsfunktionen zu übernehmen. Eine weitere wichtige Funktion ist die Vertretung der nationalen Interessen unseres Landes als gleichberechtigter Partner innerhalb der bestimmenden europäischen Gremien.

2. Im Bereich des 380/220-Kilovolt-Übertragungsnetzes ist die Schaffung eines Übertragungsnetzbetreibers notwendig. Dieser Gesellschaft obliegt die Führung des Übertragungsnetzes inklusive seiner Einbindung in den Verbund, die kurz-, mittel- und langfristige Betriebsplanung, die Festlegung von Anforderungen an die Netzausbauplanung, die Ermittlung, Fakturierung und Abrechnung der Netzbenutzung – also die "Briefmarke" – und der Systemdienstleistungen, das Bilanzmanagement – also die Netzregelung – sowie das Engpassmanagement. Aufgrund der in der Schweiz eigentümlich besonders stark zersplitterten Struktur des Übertragungsnetzes sollte die Gesellschaft des Schweizer Übertragungsnetzbetreibers getrennt von Netzeigentums- und Netzbewertungsfragen aufgebaut werden. Eine Bewertungszeit würde viel zu lange dauern und würde auch zu grossen Schwierigkeiten führen; da kann ich Herrn Bundesrat Leuenberger sicher zustimmen. Ziel muss es sein, rechtzeitig bis zur Marktöffnung in der Schweiz die notwendigen Geschäftsprozesse, mindestens in einer Grundform, aufzubauen. Die zügige Schaffung eines schweizerischen Übertragungsnetzbetreibers ist auch darum wichtig, damit die Schweiz in der aktuellen, entscheidenden Phase der Erarbeitung europäischer Netzspielregeln – Netztarife, Engpassmanagement – aus einer Position der Stärke heraus operieren kann.

3. Als dritter Akteur wird eine beliebige Anzahl von Netzeigentümern auf allen Netzebenen funktionieren. Diese können sich frei organisieren und sich beispielsweise zu Netzgesellschaften zusammenschliessen. Ihre Aufga-



ben umfassen Management der gesamten Netzinfrastruktur, Leitungen, Schaltanlagen, Betrieb, Überwachung und Steuerung der jeweiligen Netze sowie deren Wartung, Instandhaltung und Ausbau. Nun haben wir, wenn wir das wollen, auf verschiedenen Ebenen Handlungsbedarf, Herr Bundesrat. In der laufenden Beratung des EMG in den eidgenössischen Räten – ich habe das schon beim Eintreten gesagt – wurden die Frage der Netzorganisation und die Aufgabe der verschiedenen Akteure bis anhin wenig differenziert bearbeitet.

Unter dem Begriff "Netzgesellschaft" wurden Ansprüche von Politik, Konsumenten und Netzeigentümern so miteinander vermischt, dass sämtliche Konturen und Abgrenzungen verwischt wurden. Notwendig ist es nun, die Fäden zu entwirren und die verschiedenen Aufgaben und Funktionen zu trennen.

Der Politik obliegt die Aufgabe, einen Regulator zu schaffen, der die Spielregeln definiert und die Einhaltung der Interessen aller Marktteilnehmer einschliesslich des Service public effizient durchsetzt. Die jetzigen Betreiber von Übertragungsnetzen haben die Aufgabe, einen gemeinsamen Betreiber (TSO) aufzubauen und diesem innerhalb der nützlichen Frist die entsprechenden Funktionen zu übertragen. Die Eigentümer der verschiedenen Netze haben die Aufgabe, ihre Netze möglichst effizient und kostengünstig zu betreiben. Mit der richtigen Netzorganisation und der Durchsetzung des diskriminierungsfreien Netzzuganges vom

AB 2000 S 682 / BO 2000 E 682

Übertragungsnetz bis zur Steckdose – das ist eigentlich alles, was wir im Gesetz regeln müssen – können die Ziele der Liberalisierung des schweizerischen Elektrizitätsmarktes erreicht und die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Integration in das europäische Strommarktnetz geschaffen werden. Der Ständerat hat es nun in der Hand, der Frage der Netzorganisation nochmals die notwendige Aufmerksamkeit zu schenken.

Ich bin aufgrund von fünf zentralen Argumenten der Auffassung, dass es nicht unbedingt notwendig ist, hier mittels "Zwangsjacke" nur eine schweizerische Netzgesellschaft aufzubauen:

1. Zwei oder auch mehrere Hochspannungs-Übertragungsnetze garantieren den diskriminierungsfreien Netzzugang, d. h., es ist Gesetz des Marktes, dass die Netzeigentümerinnen möglichst grosse Transportkapazitäten zu geringen Preisen schaffen wollen.
2. Der Gesetzgeber hat daher jedes Interesse, eine funktionierende Marktorganisation aufzubauen, welche die optimale Bewirtschaftung des Hochspannungsnetzes sicherstellt. Zwei Übertragungsnetze schaffen zusätzlichen Wettbewerb, eines nicht. Da kann man ohne weiteres das Benchmarking-Prinzip als Vergleich beziehen.
3. Den Alpenkantonen sollte die Netzfrage nicht gleichgültig sein. Zur mittel- und langfristigen Sicherung der Speicherkraftwerke im Alpenraum ist es entscheidend, ob die Schweizer Elektrizität im Ausland verkauft werden kann oder nicht. Dies geschieht über den Preis. Konkurrenz bei den Hochspannungsleitungen senkt den Preis zusätzlich.
4. Mit einem Anteil von 33 Prozent Speicherkraft ist die Schweizer Stromproduktion auf den Export ausgerichtet. Der Überschuss aus dem Stromhandel mit dem Ausland belief sich 1999 immerhin auf 500 Millionen Schweizerfranken.
5. Der möglichst kostengünstige Transport der Energie von der Schweiz in die umliegenden europäischen Länder hat daher herausragende Bedeutung.

Aus diesen Gründen möchte ich Ihnen beliebt machen, der Minderheit zuzustimmen; die Möglichkeit zu schaffen, mehrere Netzgesellschaften zuzulassen; auch in diesem Bereich Wettbewerb zu schaffen, damit wir auch im Netzbereich möglichst tiefe Preise haben. Davon können schlussendlich alle profitieren: die Wirtschaft und die Konsumentinnen und Konsumenten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dem Antrag der Minderheit folgen und der liberaleren Fassung zustimmen würden.

Gentil Pierre-Alain (S, JU): J'aimerais vous inviter à accepter la formulation de la majorité, qui est également celle retenue par le Conseil national, pour deux raisons principales.

La première est que, contrairement à ce que vient de dire le représentant de la minorité, cette formulation est parfaitement compatible avec la réglementation européenne, qu'elle ne heurte pas.

La deuxième raison, qui me paraît plus important encore, est que cette société d'exploitation constitue un élément fondamental de la régulation du marché de l'énergie au plan national. A mes yeux, comme à ceux de la majorité, il est impensable que cet élément stratégique ne soit pas placé sous le contrôle direct ou rapproché de l'Etat. Il y a un risque très réel, si vous suivez la proposition de la minorité, qu'à court terme, les pouvoirs publics n'aient plus rien à dire sur le réseau de transport de l'énergie dans notre pays. C'est un exemple, de mon point de vue, tout à fait clair et manifeste d'une situation dans laquelle l'intérêt public doit être affirmé avec vigueur par rapport aux seules forces du marché.

Je dirai encore que tout à l'heure M. Pfisterer, avec des accents émouvants, nous a parlé de l'équilibre du



projet, et je ne vous cache pas que cet article 8 et le statut de la société suisse pour l'exploitation du réseau constituent aussi un élément clé du projet. La formulation du Conseil fédéral aux alinéas 1–3 adoptée par le Conseil national est un élément clé d'acceptation pour les milieux que je représente. Il va de soi que si la solution ultralibérale de la minorité devait être acceptée, notre vote final serait négatif; l'esprit du projet ne serait pas préservé.

C'est pour cette raison que je vous prie de soutenir la proposition de la majorité.

David Eugen (C, SG): Ich möchte den Antrag der Mehrheit unterstützen und auf einige Bemerkungen eingehen, die Herr Kollege Büttiker zum Antrag der Minderheit gemacht hat.

Es wird herausgestrichen, hier gehe es um den Wettbewerb. Wir alle wissen, dass es hier, beim Netz und insbesondere beim obersten Netz, dem schweizerischen Hochspannungsnetz, um ein natürliches Monopol geht. Eigentlich geht es darum: Wer soll dieses natürliche Monopol besitzen und auswerten dürfen? Herr Büttiker ist der Meinung, man solle es Privaten überlassen, dieses Monopol auszunützen. Es ist ihm auch gleichgültig – und das macht mich betroffen –, dass das dann irgendwo im Ausland geschehen soll. Man ist also bereit, irgendwo in ausländischen Konzernzentralen entscheiden zu lassen, was mit dem schweizerischen Hochspannungsnetz, das das Rückgrat unserer Stromversorgung und ein Hauptelement der baulichen Infrastruktur dieses Landes darstellt, geschehen soll. Das ist eigentlich die Frage, die sich stellt – nicht jene des Wettbewerbs. Denn derjenige, der das einmal besitzt, wird nicht mehr unter Wettbewerb stehen, sondern dieses Monopol dann ausbeuten können.

Ich bin der Ansicht, dass es hier nicht nur um privatwirtschaftliche Interessen geht. Hier geht es auch um nationale, um Landesinteressen, und dies auf lange Sicht. Ich bin dezidiert ein Vertreter der Meinung, dass wir die wichtigsten Infrastrukturbauten dieses Landes auch auf lange Sicht in unseren Händen behalten müssen. Ich teile die Ansicht nicht, dass man dies hier alles den grösseren ökonomischen Einheiten, die sich im Ausland bilden, preisgeben soll. In diesem Fall würden es insbesondere deutsche oder auch italienische Interessenten sein, die dieses Hochspannungsnetz natürlich für sich in Anspruch nehmen wollten. Warum? Sicher, um ihre eigenen Interessen zu realisieren, nämlich den Strom durch die Schweiz hindurchzuleiten. Die Interessen der Schweiz und der schweizerischen Stromversorgung würden da sicher in den Hintergrund treten, denn diese sind nicht das Hauptinteresse, das diese potenziellen Käufer des Netzes an den Hochspannungsanlagen haben. Mit anderen Worten: Bei diesem Entscheid geht es um die Frage, ob wir die öffentlichen Interessen der Schweiz mehr gewichten als die privaten Interessen der möglichen Verwerter dieser Anlagen.

Ich stehe ganz klar auf dem Standpunkt, dass wir hier, beim Hochspannungsleitungsnetz, bei der obersten Ebene, die Infrastrukturinteressen der Schweiz in den Vordergrund stellen müssen. Ich möchte nicht verhehlen, dass ich es auch bedaure, dass es Schweizer Unternehmen waren, die in den vergangenen zehn Jahren wichtige Teile unserer Infrastruktur bereits aufgespaltet und auch nach aussen verkauft haben, obwohl es ohne weiteres auch möglich gewesen wäre, in der Schweiz eine starke Gesellschaft zu bilden, die nachher auch europäische Bedeutung gewonnen hätte. Davon redet heute gar niemand mehr. Heute geht es nur noch darum, das zu verkaufen, was wir haben. Diese Position kann ich nicht teilen. Ich bin der Meinung, dass wir gerade in diesem Punkt als Gesetzgeber zu dieser wichtigen Infrastrukturaufgabe, die wir im Landesinteresse erfüllen müssen, jetzt auch klar Farbe bekennen müssen.

Ich bitte Sie daher, der Mehrheit zu folgen. Sie sehen auch, dass die Mehrheit diese Zielrichtung mit dem Antrag zu Artikel 8bis – man muss das zusammen lesen – auch noch klar zum Ausdruck gebracht hat, indem sie sagt, wie diese Netzgesellschaft strukturiert sein soll: Auch Bund und Kantone sollen in dieser Netzgesellschaft Sitz und Stimme haben, und – das ist richtig – laut Artikel 8bis Absatz 4 muss die Gesellschaft "eine schweizerische Beherrschung sicherstellen".

AB 2000 S 683 / BO 2000 E 683

Wenn Sie der Minderheit folgen, können Sie all dies nicht sicherstellen. Ich bitte Sie daher, dies nicht zu tun.

Büttiker Rolf (R, SO): Ein Wort zum Votum von Herrn David: Er hat Artikel 8 wahrscheinlich nicht richtig verstanden. Wenn er ihn richtig lesen würde, könnte er feststellen, dass es nicht um Eigentumsrechte geht. Die Eigentumsrechte sind in Artikel 8 nicht angesprochen. Es geht um Netzgesellschaften, die ihre Netze einbringen können, und es geht um die Organisation, nicht um die Eigentumsrechte. Deshalb kann Herr David hier nicht behaupten, dass unser Minderheitsantrag einen Verkauf irgendwohin in eine europäische Zentrale bedinge und dass die Netzlösung mit einer einzigen Gesellschaft, wie sie der Bundesrat vorschlägt, das nicht beinhalten würde. Es geht bei Artikel 8 nicht um Eigentum, sondern um die Organisation der Netzgesellschaften; Sie finden weder im Antrag der Mehrheit noch im Antrag der Minderheit irgendwelche Eigentumsrechte.





Deshalb kann Herr David mir nicht vorwerfen, dass ich die schweizerischen Netzgesellschaften ins Ausland verkaufen wolle. Ich will dafür sorgen, dass es nicht nur eine Netzgesellschaft gibt. Das ist der Ansatz.

Pfisterer Thomas (R, AG): Wenn sonst niemand antwortet, darf vielleicht ein Mitglied des Rates doch noch darauf hinweisen, dass es meines Erachtens nicht um die Frage Liberalismus oder Etatismus geht. Das ist nicht das Thema hier. Das ist eine Überspitzung der Auseinandersetzung.

Hier geht es schlicht um die Frage: Was funktioniert überhaupt? Wenn der privatisierte, liberalisierte Markt funktionieren soll, braucht es – in meinem Verständnis, bitte belehren Sie mich, wenn ich das falsch verstehe – eine landesweite Plattform; das ist mindestens vernünftig. Wie Herr Büttiker gesagt hat, geht es nicht um die Übertragung des Eigentums, sondern nur um den Betrieb. Das Eigentum kann dezentral bleiben. Es geht darum, dass man das Aufgeben der Benutzung gegen Entschädigung zentral löst.

Gegenüber dem Ausland sind wir ohnehin ein Zwerg. Wollen wir uns jetzt Mühe geben, aus dem Zwerg noch kleine Zwerglein zu machen? Im Ausland gibt es in viel grösseren Ländern eine einzige Netzgesellschaft, und mit solchen Netzgesellschaften muss unsere Netzgesellschaft dann Verträge abschliessen. Sie hat eine noch schlechtere Position, wenn sie innerhalb des Landes noch aufgeteilt ist.

Der Wettbewerb unter den verschiedenen Netzgesellschaften funktioniert gar nicht, weil die Dinge nicht räumlich getrennt sind: Auf demselben Netz transportieren verschiedene Unternehmen ihren Strom. Das kann man nicht auseinander nehmen. Insofern ist die Wettbewerbsidee meines Wissens sachlich nicht realisierbar.

Es geht nicht um Liberalisierung oder Etatismus, sondern schlicht um die Frage, wie der liberalisierte Markt überhaupt funktionieren kann.

Ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Leuenberger Moritz (,): Auch ich ersuche Sie, der Mehrheit zu folgen. Zunächst die politische Bemerkung: Es steht ja nicht nur die Frage betreffend die schweizerische Netzgesellschaft einerseits und die liberalisierte Übertragung andererseits zur Diskussion. Vielmehr stand im Nationalrat auch noch die dritte Variante zur Diskussion, nämlich dass der Staat selbst diese nationale Gesellschaft erwerben solle. Auch das steht noch im Raum, so dass allein schon der Antrag der Kommissionsmehrheit einen Kompromiss zwischen diesen politischen Vorstellungen bedeutet.

De facto ist die Übertragung von Strom ein Monopol, ein natürliches Monopol, wo wir nicht sehen, wie der Wettbewerb funktionieren könnte – wie gesagt nicht der Wettbewerb des Strommarktes, sondern der Wettbewerb der Übertragung. Wenn wir wollen, dass der Wettbewerb im Strommarkt funktioniert, dann ist es auch notwendig, dass eine Trennung des Übertragungsnetzes von den Bereichen Erzeugung und Verteilung gewährleistet ist und dass die Gefahr der Diskriminierung Dritter auf ein Minimum reduziert wird. Die Gefahr der Diskriminierung Dritter besteht eben in einer Quersubventionierung mit erhöhten Tarifen. Das ist dann der Fall, wenn derjenige, der Strom produziert, auch gleichzeitig auf seinem Netz den Strom übertragen kann.

Der Minderheitsantrag bedeutet eine Zementierung dieses Status quo mit den heutigen Eigentümern der Netze. Das schauen wir als problematisch an. Da diese sowohl im Bereich der Stromerzeugung als auch des Handels tätig sind, sind die Diskriminierung von Dritten und der Missbrauch von Informationen über die Lieferung an die Kunden einfach nicht ausgeschlossen.

Daher ersuche ich Sie, der Mehrheit zu folgen.

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Wir übernehmen die Konzeption des Nationalrates, schlagen aber eine Kann-Formulierung vor. Damit liegt es am Bundesrat zu entscheiden, ob er "einen Anteil von Elektrizität aus erneuerbaren Energien festlegen" will, "den die Gesellschaft für den Betrieb des Übertragungsnetzes zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 9 einsetzen muss".

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 26 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 9 Stimmen

Art. 8bis

Antrag der Kommission

Titel

Organisation der schweizerischen Netzgesellschaft

Abs. 1

Die schweizerische Netzgesellschaft ist als Aktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz zu organisieren.

Abs. 2





Bund und Kantone ist in den Statuten das Recht einzuräumen, je einen Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen.

Abs. 3

Mehr als die Hälfte der Aktien sind als vinkulierte Namenaktien auszugeben.

Abs. 4

Die Gesellschaft muss eine schweizerische Beherrschung sicherstellen.

Abs. 5

Die Statuten und deren Abänderung bedürfen der Genehmigung durch den Bundesrat.

Art. 8bis

Proposition de la commission

Titre

Organisation de la société suisse pour l'exploitation du réseau

Al. 1

La société suisse pour l'exploitation du réseau doit être organisée comme une société anonyme ayant son siège en Suisse.

Al. 2

Les statuts de la société donneront à la Confédération et aux cantons le droit de déléguer un représentant de chaque échelon au conseil d'administration.

Al. 3

Plus de la moitié des actions doivent être des actions nominatives liées.

Al. 4

La société doit comporter une majorité suisse.

Al. 5

Les statuts et leur modification requièrent l'approbation du Conseil fédéral.

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Der Bundesrat hat in seinem Entwurf bewusst von einem Nationalitätsvorbehalt für die schweizerische Netzgesellschaft abgesehen. Nebst der allgemeinen Tendenz zur Beseitigung gesetzlicher Nationalitätsvorbehalte spielte dabei sicher die Überlegung mit, dass das Interesse ausländischer Investoren an der Übernahme einer schweizerischen Netzgesellschaft eher gering sein dürfte.

AB 2000 S 684 / BO 2000 E 684

Demgegenüber vertrat eine Mehrheit der Kommission die Meinung, dass das Rückgrat des schweizerischen Netzes von eminent nationaler Bedeutung sei; deshalb sei ein so genannter Nationalitätsvorbehalt durch den Gesetzgeber gerechtfertigt. Dies selbst im Wissen darum, dass die Gesellschaft, auch ohne rechtsverbindliche Vorgaben durch den Gesetzgeber, auf freiwilliger Basis gewisse Vorgaben in die Statuten aufnehmen könnte. Nach Meinung der Kommission wäre es aber fatal, wenn z. B. Deutschland und Italien die Leitung übernähmen und wenn deren Interessen am Stromhandel den Schweizer Interessen vorgingen. Damit würde die Leitung in erster Linie als Handels- und nicht mehr als Versorgungslinie für unser Land vorgesehen. Deshalb rechtfertige es sich, im Gesetz Schranken einzubauen, die eine Veräusserung ins Ausland erheblich erschweren.

Artikel 8bis Absatz 3 bezieht sich auf Artikel 762 Absatz 1 des Obligationenrechtes (Beteiligung von Körperschaften); Artikel 8bis Absatz 4 bezieht sich auf Artikel 686 Absatz 2 (Verweigerung der Eintragung). In Artikel 8bis Absatz 3 wird festgehalten, dass mehr als die Hälfte der Aktien als vinkulierte Namenaktien auszugeben sind. Damit wird erstens sichergestellt, dass die Stimmrechtsmehrheit in schweizerischen Händen liegt, und zweitens, dass sich Ausländer am Kapital beteiligen können.

Es ist festzuhalten, dass die Formulierung in Bezug auf das Gatt-Recht nicht beanstandet werden kann, da in Hinsicht auf das Kapital kein Nationalitätsvorbehalt beantragt wird. Das Kriterium der schweizerischen Beherrschung des Verwaltungsrates ist unserer Meinung nach ebenfalls Gatt-kompatibel. Wir sehen im Übrigen auch keine Unvereinbarkeit mit dem EU-Recht bzw. mit den bilateralen Verträgen.

Die Kommission hat Artikel 8bis mit 8 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt.

Angenommen – Adopté

Art. 9

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates





Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 10

Antrag der Kommission

Abs. 1

Die Kantone regeln die Zuteilung der Netzgebiete an die auf ihrem Gebiet tätigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Die Zuteilung des Netzgebietes kann mit einem Leistungsauftrag zur Sicherstellung der Versorgung verbunden werden.

Abs. 2–4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 10

Proposition de la commission

Al. 1

Les cantons règlent l'attribution des aires de desserte de prestations afin de garantir l'approvisionnement.

Al. 2–4

Adhérer à la décision du Conseil national

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Der Nationalrat verlangt mit der Formulierung des ersten Satzes, dass die Kantone die Zuteilung der Netzgebiete regeln. Damit soll die Möglichkeit einer Weiterdelegation der Leistungsaufträge an Gemeinden oder Städte offen gelassen werden. Es soll also nicht das Verfahren geregelt werden, sondern die Zuteilung der Netzgebiete. Zudem beantragt Ihnen die Kommission auch noch eine notwendige Ergänzung: "die auf ihrem Gebiet tätigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen". Das ist in der Fassung des Nationalrates untergegangen.

Im zweiten Satz hat der Nationalrat eine Ergänzung vorgenommen, die den Kantonen die Kompetenz erteilt, die Zuteilung von Netzen von gewissen Leistungserbringern abhängig zu machen. Die Kantone erhalten dadurch zum Beispiel die Möglichkeit, Netzgebiete zur Sicherstellung der Versorgung eines sonst kaum zu erschliessenden Gebietes auszuweiten. Um klarzustellen, dass der Leistungsauftrag ausschliesslich zur Sicherstellung der Versorgung dient und andere Leistungsaufträge keinen Platz finden, hat sich die Kommission mit 6 zu 4 Stimmen zur entsprechenden Ergänzung entschieden.

Angenommen – Adopté

Art. 10bis

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Minderheit

(Schweiger, Büttiker, Dettling, Spoerry)

Zum Schutz der Endverbraucherinnen und -verbraucher kann der Bundesrat Vorschriften über den Herkunftsnachweis angebotener oder gelieferter Energie erlassen.

Art. 10bis

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil national

Minorité

(Schweiger, Büttiker, Dettling, Spoerry)

Pour la protection des utilisateurs finals, le Conseil fédéral peut édicter des prescriptions relatives à une attestation de provenance de l'énergie offerte ou fournie.

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Der Nationalrat hat mit Artikel 10bis eine Ermächtigungsnorm an den Bundesrat zur Aufstellung von Vorschriften zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten



eingefügt. Damit will er dem Bedürfnis ökologisch bewusster Konsumenten entgegenkommen, über zusätzliche Informationen zu verfügen. Dank Zusatzinformationen soll es den Konsumentinnen und Konsumenten möglich sein, umfassende Vergleiche anzustellen, Vergleiche, die sich nicht auf die Preise allein beschränken. Diesem Ansinnen des Nationalrates widersetzt sich die Kommission nicht. Die Meinungen gingen aber bei der Frage auseinander, ob die Kennzeichnung als Pflicht verfügt werden soll. Die Mehrheit hat dem Nationalrat zugestimmt. Ich empfehle Ihnen, dies ebenso zu tun.

Schmid-Sutter Carlo (C, AI): Als Nichtphysiker nimmt es mich dann wunder, wie man den Strom kennzeichnet.

Schweiger Rolf (R, ZG): Der Nationalrat und die Kommissionsmehrheit sind der Auffassung, es müsse im EMG eine Art Konsumentenschutz vorgesehen werden. Ansatzweise kann dem in der Tat so sein. Der diesbezügliche Vorschlag der Mehrheit geht jedoch zu weit. Dazu Folgendes: Wenn beispielsweise im Foodbereich eine Kennzeichnung der Produkte vorgeschrieben ist, geschieht dies deshalb, um den Kundinnen und Kunden zu erlauben, sich ein Bild über die Qualität, die Zusammensetzung und die Herkunft solcher Produkte machen zu können. So ist beispielsweise die Information, ob ein Poulet aus Bresse oder Lappland kommt, für eine Qualitätsbeurteilung des Poulets als solchem wichtig und unter Konsumentenschutzaspekten somit gerechtfertigt.

Völlig anders ist die Situation beim Strom. Dieser ist bei der Steckdose immer gleich, und zwar unabhängig davon, wie und wo er erzeugt wurde. Eine Kennzeichnung, was immer auch das heissen mag, hilft deshalb nicht, die Qualität und die Zusammensetzung des Stromes beurteilen zu können. Unter dem Aspekt des eigentlichen Konsumentenschutzes

AB 2000 S 685 / BO 2000 E 685

bedarf es deshalb einer Kennzeichnungspflicht nicht. Dazu kommt, dass eine Kennzeichnung in der umfassenden Art und Weise, wie sie der Antrag der Kommissionsmehrheit vorsieht, technisch nicht möglich ist. Der Grund hierfür ist vor allem, dass während jeden Tages in ein bestimmtes Netz Strom aus den verschiedensten Quellen eingespiessen wird. Vor allem beim Strom ausländischer Herkunft ist die Art von dessen Produktion (Atom, fossile Kraftwerke) nicht oder dann nur sehr beschränkt und unsicher beurteilbar. Müsste deshalb ein Stromverteilungsunternehmen künftig bezüglich des gesamten von ihm verkauften Stromes die Kundschaft über die Art der Erzeugung und die Herkunft orientieren, müsste jeweils ehrlicherweise gesagt werden, dass dies für einen nicht unerheblichen Prozentsatz der gesamten Liefermenge schlechterdings nicht möglich ist. Wenn überhaupt, braucht es unter dem Aspekt des Kundeninteresses nur eine Schutznorm, nämlich diejenige, welche Ihnen die Kommissionsminderheit vorschlägt. Es wird – und dies ist zu hoffen – in Zukunft vermehrt vorkommen, dass umweltbewusste Kunden Strom aus Solar- oder Wasserkraftwerken kaufen wollen und bereit sind, hierfür allenfalls einen höheren Preis zu bezahlen.

Da, wie erwähnt, der Strom bei der Steckdose hinsichtlich der Art, wie er produziert wurde, nicht beurteilbar ist – dies eben, weil er immer gleich ist –, muss der Konsument das Recht haben zu wissen, dass ein Stromlieferant, übers Ganze betrachtet, tatsächlich über diejenige Menge von Spezialstrom verfügt hat, die von ihm verkauft wurde. Hierfür aber genügt ein Herkunftsnachweis, der gegenüber denjenigen zu erbringen ist, welche solchen Spezialstrom gekauft haben. Dies ist das einzig rechtlich relevante Kundeninteresse, das eine entsprechende gesetzliche Regelung zu rechtfertigen vermag.

Ein letzter Punkt: Eine umfassende Kennzeichnungspflicht gemäss dem Antrag der Kommissionsmehrheit wäre – obwohl eine hundertprozentige Information so oder so nicht möglich ist – administrativ äusserst aufwändig. Dieser Aufwand steht nun in keinem Verhältnis zum Effekt, den man erreichen will, nämlich der Propagierung umweltgerecht produzierten Stromes. Dessen Förderung geschieht deshalb – so meine Meinung – besser durch Marketingmassnahmen, welche die Versorgungsunternehmen freiwillig und gemäss ihren Ideen und Vorstellungen durchführen. Ich bin überzeugt davon, dass solche Anstrengungen erfolgreich sein werden.

Die Erfahrung hat uns doch gelehrt, dass privates Marketing effizienter, vielfältiger und damit erfolgreicher als staatlich verordnetes Zwangsmarketing ist.

Ich beantrage Ihnen deshalb, der Kommissionsminderheit zuzustimmen.

Leuenberger Moritz (,): Wenn der Endverbraucher aus der Steckdose Strom bezieht, kann er natürlich nicht wissen, was das jetzt für Strom ist; der berühmte "Astrosep" – das wäre der Atomstromseparator – wurde noch nicht erfunden. (*Heiterkeit*) Das Ganze ist eigentlich eine buchhalterische Angelegenheit. Der Verkäufer von Energie kann z. B. einfach sagen, er biete 10 Prozent Sonnenenergie, 20 Prozent Windenergie, die aus dem Neuenburger Jura stamme, und 60 Prozent Energie aus Wasserkraft an. Die Garantie, wohin dieser Strom geht und zu wieviel Prozent er aus welcher Steckdose herauskommt, gibt es nicht. Aber es wäre die



Garantie, dass dieser Strom eingekauft und ins Netz eingespielen worden ist. Darum geht es eigentlich. Wenn die Konsumentinnen und Konsumenten bereit sind, für Windenergie, Sonnenenergie, Kompostenergie, Erdenergie und was es sonst noch gibt einen höheren Preis zu bezahlen, kann es für sie langfristig schon von Interesse sein zu wissen und die Garantie zu haben, dass so und so viel Energie dann auch tatsächlich auf dem Netz ist, wenn sie dafür schon mehr bezahlen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 26 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 9 Stimmen

Art. 11–13

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 14

Antrag der Kommission

Abs. 1

Die Kommission kann von sich aus die Durchleitungsvergütungen prüfen und entscheidet

Abs. 2–4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 14

Proposition de la commission

Al. 1

La commission a un pouvoir de vérification des prix de l'acheminement et statue sur les

Al. 2–4

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 15

Antrag der Kommission

Abs. 1

Die Preisüberwachung erfolgt gestützt auf das Preisüberwachungsgesetz. Dabei gelangt auch bei behördlich festgesetzten oder genehmigten Preisen für Elektrizität das Verfahren nach den Artikeln 9 bis 11 des Preisüberwachungsgesetzes zur Anwendung. Die Preisüberwachung berücksichtigt allfällige öffentliche Interessen.

Abs. 2

Streichen

Art. 15

Proposition de la commission

Al. 1

La surveillance des prix est régie par la loi fédérale en la matière. La procédure visée aux articles 9 à 11 de cette loi est également applicable lorsque les prix de l'électricité sont approuvés ou fixés par une autorité. La surveillance des prix tient aussi compte d'éventuels intérêts publics.

Al. 2

Biffer

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Hier geht es darum, dem Preisüberwacher mehr Kompetenzen zu geben, und zwar dort, wo die Strompreise durch exekutive oder legislative Behörden genehmigt



werden. Nach dem geltenden Preisüberwachungsgesetz kann der Preisüberwacher bei solchen Preisen lediglich Empfehlungen abgeben. Er hat keine Verfügungskompetenz; er kann weder behördlich festgelegte Preiserhöhungen verbieten noch Preissenkungen verfügen.

Mit Artikel 15 soll eine derartige Verfügungskompetenz geschaffen werden. Der ursprüngliche Entwurf des Bundesrates führt aber zu einer Ungleichbehandlung insofern, als die genehmigenden Behörden, d. h. öffentlich-rechtliche Körperschaften, vor der Preisfestsetzung den Preisüberwacher anhören müssen, die privaten Gesellschaften aber nicht. Da dies bei anderen Preisen nicht der Fall ist, hat Artikel 15 im Nationalrat zu Diskussionen, aber zu keinem Antrag geführt. Deshalb wurde nach der Debatte im Nationalrat vonseiten des Departementes mit dem Preisüberwacher Rücksprache genommen, um das Problem zu lösen bzw. Klarheit zu schaffen.

Der vorliegende Antrag, der vom Departement eingebracht worden ist, zielt darauf ab, den ursprünglichen Antrag, eine verstärkte Kompetenz für den Preisüberwacher,

AB 2000 S 686 / BO 2000 E 686

beizubehalten, eliminiert aber die im Nationalrat kritisierte Ungleichbehandlung gegenüber privaten Unternehmen.

Angenommen – Adopté

Art. 16–22

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Präsident (Schmid Carlo, Präsident): Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe abis steht im Zusammenhang mit Artikel 10bis.

Angenommen – Adopté

Art. 23

Antrag der Kommission

Abs. 1

Die Kantone vollziehen Artikel 6 Absatz 3bis Satz 1, Artikel 10 und Artikel 28.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 4, 5

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 23

Proposition de la commission

Al. 1

.... l'article 6 alinéa 3bis première phrase, les articles 10 et 28.

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 4, 5

Adhérer à la décision du Conseil national

Präsident (Schmid Carlo, Präsident): Die Bestimmung in Absatz 1 hängt mit Artikel 6 Absatz 3bis zusammen und ist damit bereinigt.



Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Die Kommission ist der Meinung, dass in Absatz 3 der etwas schlankeren Fassung des Bundesrates zuzustimmen sei. Unter "Wirtschaft" sind im Allgemeinen sowohl die Arbeitgeberorganisationen als auch die Arbeitnehmerorganisationen zu subsumieren. Mit dem Ausdruck "Elektrizitätswirtschaft" sind demzufolge beide Organisationen gemeint.

Angenommen – Adopté

Art. 24 Ziff. 1

Antrag der Kommission

Einleitung

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 8

Aufgehoben

Art. 24 ch. 1

Proposition de la commission

Introduction

Adhérer à la décision du Conseil national

Art. 8

Abrogé

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Die Kommission ist der Meinung, dass dieser Artikel aufgehoben werden kann. Nach nochmaliger Analyse des Problems kann festgestellt werden, dass die bestehenden Instrumente gemäss Gewässerschutz- und Fischereigesetz ausreichen, um nachteilige Auswirkungen einer allfälligen Ableitung von Wasser ins Ausland abzuwenden. Deshalb kann sich auch das Bundesamt für Wasser und Geologie hinter diese Auffassung stellen.

Wir beantragen Ihnen deshalb, diesen Artikel aufzuheben.

Angenommen – Adopté

Art. 24 Ziff. 2, 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 24 ch. 2, 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 24 Ziff. 4

Antrag der Kommission

Einleitung

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 7 Abs. 7

Unternehmungen nach Absatz 1 können unverhältnismässige Abnahmemengen an die übergeordnete Netzbetreiberin weiterleiten. Die Abnahmemenge ist unverhältnismässig, wenn sie 2 Prozent der jährlich durchgeleiteten Energiemenge überschreitet.

Antrag Jenny

Art. 7 Abs. 7

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Maissen

Art. 7bis Titel

Erhaltung und Erneuerung von Wasserkraftwerken

Art. 7bis Wortlaut



In vom Bundesrat festzulegenden Ausnahmefällen erhalten Wasserkraftwerke, die aus wirtschaftlichen Gründen nicht erhalten oder erneuert werden können, während einer Laufzeit von höchstens 15 Jahren eine kostendeckende Vergütung nach den Bestimmungen von Artikel 7 Absätze 1 und 3. Die Inanspruchnahme gilt für unabhängige Produzenten gleichermaßen wie für Unternehmen der öffentlichen Energieversorgung, soweit die wirtschaftliche Situation des Werkes die Vergütung begründet. Der Bundesrat legt die Bedingungen im Einzelnen fest. Die Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 7 sind sinngemäss anwendbar.

Art. 24 ch. 4*Proposition de la commission**Introduction*

Adhérer à la décision du Conseil national

Art. 7 al. 7

Les entreprises visées à l'alinéa 1er peuvent livrer des excédents d'électricité à l'exploitant du réseau auquel elles sont subordonnées. Sont considérées comme excédentaires les quantités qui dépassent de 2 pour cent celles qui sont acheminées chaque année.

*Proposition Jenny**Art. 7 al. 7*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Proposition Maissen**Art. 7bis titre*

Maintien et rénovation des centrales hydrauliques

Art. 7bis texte

Dans des cas exceptionnels à déterminer par le Conseil fédéral, les centrales hydrauliques qui, pour des raisons économiques, ne peuvent être entretenues ou rénovées bénéficient, pour une durée de 15 ans au maximum, d'une rétribution couvrant les coûts, conformément aux dispositions de l'article 7 alinéas 1 et 3. La présente disposition s'applique aussi bien aux producteurs indépendants qu'aux entreprises d'approvisionnement énergétique de la

AB 2000 S 687 / BO 2000 E 687

collectivité, pour autant que la situation économique de l'entité justifie la rétribution. Le Conseil fédéral fixe les conditions particulières. Les dispositions de l'article 7 alinéa 7 s'appliquent par analogie.

*Einleitung – Introduction**Angenommen – Adopté**Art. 7 Abs. 7 – Art. 7 al. 7*

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Hier hat der Nationalrat eine Änderung des Energiegesetzes in Artikel 7 Absatz 7 beschlossen. Diese Änderung ist im Nationalrat mit 73 zu 68 Stimmen ohne Diskussion und ohne Begründung vonseiten des Antragstellers angenommen worden. Das veranlasste den Präsidenten des Nationalrates zur Bemerkung, dass der Ständerat ja immer noch die Möglichkeit habe, eine Korrektur vorzunehmen. Eine solche beantragen wir Ihnen nun nach ausgiebiger Diskussion. Worum geht es? Mit dem Inkrafttreten des EMG sind verschiedene neue Regelungen bezüglich der Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten eingeführt worden, unter anderem in Absatz 1 eine Abnahmepflicht für angebotene Überschussenergie, und zwar für rund 16 Rappen, das heisst weit über dem Marktpreis und über den eigenen Gestehungskosten. Dadurch erfahren die Gemeinden, die in grösseren Mengen Strom aus Wasserkraftwerken abnehmen müssen, erhebliche finanzielle Nachteile. In aller Regel handelt es sich um Energie, die nicht benötigt wird, weil sie den Gemeindewerken aus eigenen Bezugsquellen reichlich und zu ungleich besseren Bedingungen zur Verfügung steht. Die Lage für die Gemeinden hat sich noch zusätzlich verschärft, nachdem die Beschränkung dieser Abnahmepflicht auf 5 Prozent des Energieumsatzes, wie sie Artikel 15 der Verordnung noch kannte, entfallen ist.

Gleichzeitig ist eine kantonale Kompetenz zur Errichtung eines Ausgleichsfonds zugunsten jener Verteilunternehmen festgelegt worden, die überproportional Energie von unabhängigen Produzenten abnehmen müssen.





Die neuen Bestimmungen des EMG haben zwar zu einer Reduktion der Lasten bei der öffentlichen Energieversorgung geführt, allerdings haben die Kantone bis dato noch keinen Ausgleichsfonds eingerichtet. Dies führt wiederum zu Schwierigkeiten bei jenen Unternehmungen, die Überschussenergie von unabhängigen Produzenten abnehmen, die damit verbundenen Zusatzkosten aber nun alleine tragen müssen. Kleine kommunale und regionale Verteilunternehmen sehen sich deshalb gezwungen, die Zusatzkosten auf die von ihnen belieferten Kunden abzuwälzen.

Dem versucht der Nationalrat mit seinem Beschluss abzuweichen. Er hat einen Ausgleich aus der Durchleitungsvergütung durch das Übertragungsnetz beschlossen. So, wie der Beschluss formuliert ist, würde es sich nach Meinung der Kommission aber um eine neue Zwecksteuer handeln, weil der Ausgleich aus der Durchleitungsvergütung mit einem Zuschlag auf die Übertragungskosten des Hochspannungsnetzes finanziert würde.

Die Kommission hat in der Folge nach einem Ersatz für den Ausgleichsfonds gemäss Energiegesetz gesucht. Sie ist fündig geworden in einer Lösung, die sich auf die frühere Regelung im Rahmen des Energienutzungsbeschlusses abstützt, den dortigen Ansatz von 5 Prozent aber auf 2 Prozent senkt. Dem neuen Satz von 2 Prozent soll die jährlich durchgeleitete Energiemenge zugrunde gelegt werden. So werden sich die Kosten auf eine viel grössere Menge von Anschlüssen verteilen, so dass der proportionale Anteil dank dieser Abwälzungsmöglichkeit wesentlich geringer ausfallen wird.

Wir waren der Meinung, dass wir damit der Problematik gerecht werden. Ich möchte dann vielleicht noch einmal darauf zurückkommen, wenn Herr Jenny seine Argumente dargelegt hat.

Im Moment bitte ich Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Jenny This (V, GL): Mit dem Elektrizitätsmarktgesetz sollen bekanntlich der Elektrizitätsmarkt für alle Anbieter geöffnet und dem Konsumenten die freie Lieferwahl ermöglicht werden. Wenn nun der Bund die Unternehmer in den freien Wettbewerb entlässt, ist es unabdingbar und ein Gebot der Gleichbehandlung, dass er nicht einzelne Unternehmen im Wettbewerb unangemessen benachteiligt.

Genau das wird mit Artikel 7 des Energiegesetzes gemacht. Gemäss diesem Artikel muss der Strom von Kleinkraftwerken von den Gemeinden zu weit über dem Markt liegenden Preisen übernommen werden. Das führt dazu, dass jene Gemeinden, welche grössere Mengen Strom aus Kleinkraftwerken abnehmen müssen, erhebliche finanzielle Nachteile haben. In der Regel handelt es sich um Energie, die gar nicht benötigt wird, weil den Gemeinden aus eigenen Bezugsquellen reichlich Energie zur Verfügung stehen würde.

Was heisst das nun konkret für den Kanton Glarus? Anstatt 8,5 Rappen pro Kilowattstunde müssen viele Gemeinden für Strom aus Kleinkraftwerken, den sie gar nicht benötigen, sage und schreibe 14,5 Rappen bezahlen. Unserem Kanton erwachsen dadurch Mehrkosten von 2 Millionen Franken pro Jahr. Die Gemeinde Glarus war, als ich noch Mitglied der Exekutive war, wegen dieses leidigen Gesetzes sogar gezwungen, für eine Million Franken ein Kleinkraftwerk zu kaufen – obwohl wir das Kraftwerk gar nicht benötigen –, nur damit wir den teuren Strom nicht mehr abkaufen müssen.

Mit der vom Nationalrat beschlossenen Änderung könnte der finanzielle Druck, der auf einigen wenigen Kantonen bzw. Energieunternehmen lastet, gesamtschweizerisch verteilt und ausgeglichen werden. Es geht hier nicht etwa um Subventionen für einzelne Kantone. Die diskriminierende und marktverzerrende Gesetzgebung, die hier vorherrscht, stammt auch nicht etwa von den Kantonen, sondern wurde vom Bund, von diesem Parlament erlassen.

Wenn etwas untauglich und gegen alle Regeln der Marktwirtschaft ist, muss man auch bereit sein, es bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit zu korrigieren. Genau diese Gelegenheit haben wir heute. Oder wollen Sie mitschuldig daran sein, dass die wenigen zurzeit finanziell noch gut stehenden Bergkantone längerfristig ebenfalls zu Armenhäuslern verkommen, die laufend auf Hilfe von aussen angewiesen sind? Immerhin gehört der kleine Kanton Glarus mit 37 000 Einwohnern noch zu den Nettozahlern in der Schweiz und liefert der Bundeskasse aus eigener Kraft 13 Millionen Franken pro Jahr in den Finanzausgleich ab, während andere, grössere Kantone daraus jedes Jahr Gelder beziehen.

Sofern Artikel 7 des Energiegesetzes nicht gemäss Nationalrat abgeändert wird, sind wir, nebst allen anderen Nachteilen, die ein Gebirgskanton nun einmal hat, auf dem freien Markt zusätzlich benachteiligt; und zwar nicht selbstverschuldet, weil wir die Hausaufgaben nicht gemacht oder weil wir verkrustete Strukturen hätten, sondern weil dieses Parlament uns Gesetze auferlegt, die schlichtweg nicht nachvollziehbar sind.

Auch die neue 2-Prozent-Regel, wie sie die Kommission vorsieht, nützt uns nicht viel und ist deshalb abzulehnen.

Der grundsätzliche Widerspruch zur Marktöffnung bleibt bestehen. Die Elektrizitätswerke würden zwar entlastet, allerdings auf Kosten der übergeordneten Werke, was wiederum zu Ungerechtigkeiten führen würde. Die regional produzierenden Werke wären damit auf dem freien Markt klar benachteiligt. Konsequenterweise ist daher, die



Übernahme von Rücklieferungen aus Kleinkraftwerken nicht auf einzelne Unternehmen abzuwälzen, sondern auf nationaler Ebene zu verteilen. Nur so ist das Gebiet gross genug, damit sich innerhalb der Schweiz keine Wettbewerbsverzerrungen ergeben. Zudem hat dies den Vorteil, dass der aus dem Ausland stammende Strom gleich behandelt wird wie derjenige aus der Schweizer Produktion.

Ich möchte Sie deshalb bitten, dem Nationalrat zuzustimmen. Wenn der Bund schon solche Auflagen macht, dann sollen nicht einzelne Betroffene die Leidtragenden sein, sondern, wenn schon, die gesamte Elektrizitätswirtschaft.

AB 2000 S 688 / BO 2000 E 688

Diesem Anliegen kommt der vom Nationalrat beschlossene Artikel 7 Absatz 7 am besten entgegen, denn letztlich müssen diese Mehrkosten auf die Steuerzahler und die so viel gerühmten kleinen und mittleren Unternehmen verteilt werden.

Konsequent wäre es, mit der Marktöffnung Artikel 7 ganz zu streichen; hier wäre ein zusätzlicher Antrag notwendig. Hingegen ist unsere politische Stabilität für internationale Unternehmen bei der Standortevaluation ein wichtiger Faktor. Wenn wir nun hingehen und ein Gesetz, das vor fünf, sechs Jahren erlassen wurde, einfach ausradieren, dann sagen uns diejenigen Dankeschön, die in den letzten Jahren zig Millionen in diese Kleinkraftwerke investiert haben. Deshalb können wir diesen Artikel nicht einfach ausradieren, sondern müssen eine Frist von 20 Jahren setzen.

Ich bin Ihnen sehr dankbar, wenn Sie dem Beschluss des Nationalrates zustimmen.

David Eugen (C, SG): Ich glaube, die Kommission und Kollege Jenny sind sich einig, dass eine Korrektur notwendig ist, denn die jetzige Lösung ist eindeutig wettbewerbsverzerrend. Das heisst, es muss jemand die Kosten einer Regulierung tragen, der nach einem ziemlich willkürlichen Kriterium ausgewählt wird.

Ich möchte durchaus auch offen legen, warum ich hierzu spreche: Es ist auch die Stadt St. Gallen betroffen, die ja zusammen mit Glarner Kraftwerken in einem Verbund steht. Die Kosten, die im Kanton Glarus anfallen – aus der Regulierung, die wir in Artikel 7 des Energiegesetzes haben –, bezahlt zu einem ganz erheblichen Teil das Elektrizitätswerk St. Gallen – und damit die Bevölkerung der Stadt St. Gallen.

Es ist sicher nicht der Zweck der Lösung, die man in Artikel 7 des Energiegesetzes getroffen hat, dass nur bestimmte, relativ willkürliche Gruppen die Kosten dieser Massnahme tragen müssen. Wir müssen also für die Kosten eine neue Lösung finden.

Ich selbst habe in der Kommission – ich sage das hier – der Fassung der Kommission zugestimmt, und zwar in der Meinung, dass der zweite Satz, der in Artikel 7 Absatz 7 des Energiegesetzes steht: "Die Abnahmemenge ist unverhältnismässig, wenn sie 2 Prozent überschreitet", eine angemessene Lösung sei. Leider habe ich mich inzwischen durch unsere Stadtwerke belehren lassen müssen, dass diese 2 Prozent ein Betrag sind, der noch viel zu hoch ist. Man müsste diesen Betrag also noch wesentlich senken, weil die Lastenverteilung mit 2 Prozent immer noch sehr einseitig zulasten bestimmter kleiner Gruppen von Konsumenten ausfällt.

Die Lösung als Grundansatz kann man durchaus befolgen, aber man müsste dann korrigieren und diesen Prozentsatz noch wesentlich senken. Ich kann auch nicht angeben, wie hoch dieser Prozentsatz wäre. Daher muss ich Ihnen sagen, dass der Antrag Jenny der richtige ist. Die Lösung, die wir von der Kommission als Ersatz für die Korrektur vorschlagen, taugt so eben nicht. Wir müssen auf jene Lösung zurückkommen, die im Nationalrat beschlossen worden ist und die die Kosten auf das ganze Netz, auf sämtliche Konsumentinnen und Konsumenten, überwälzt. Das ist an sich sicher die gerechteste Lösung.

Es kann auch sein, dass im Zeitablauf – nämlich dann, wenn sich in der Schweiz aufgrund der Vorschriften, die hier geschaffen werden, grosse Netzgebilde bilden – das Problem immer kleiner wird und am Schluss wegfällt, weil aufgrund der Bildung der Netzgesellschaften die Verteilung ohnehin einigermassen gleichmässig wird. Wir haben vorhin bei Artikel 6 EMG ein ähnliches Problem angesprochen; aufgrund des Beschlusses der Mehrheit der Kommission wurde letztendlich dieser Ausgleichsfonds als Instrument bereitgestellt. Bei Artikel 7 Absatz 7 des Energiegesetzes in der Fassung, wie sie Kollege Jenny vorschlägt – Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates –, geht es um dasselbe Instrument.

Ich bin also der Meinung, man sollte jetzt dem Antrag Jenny folgen, weil der Antrag der Kommission – das ist vielleicht eine späte Erkenntnis, aber es ist so – nicht dazu taugt, das Problem, das besteht, zu lösen.

Bürgi Hermann (V, TG): Ich ersuche Sie ebenfalls, dem Antrag Jenny zuzustimmen. Ich äussere mich insbesondere noch deshalb, weil es mir nicht sinnvoll erscheint, in Betracht zu ziehen, Artikel 7 des Energiegesetzes überhaupt zu streichen. Das steht jetzt nicht zur Diskussion, könnte aber allenfalls bei einer Differenzbereinigung noch zur Diskussion kommen.

Wir stehen jetzt vor der Tatsache, dass wir in einem echten Zielkonflikt sind. Auf der einen Seite haben wir das



Elektrizitätsmarktgesetz, das wettbewerbsorientiert ist. Auf der anderen Seite haben wir das Energiegesetz, das die Zielsetzung hat, zu einer ausreichenden, breit gefächerten, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung beizutragen; es ist also ein Fördergesetz. Aufgrund der Tatsache, dass die Kleinkraftwerke in einem freien Markt nicht zu einem konkurrenzfähigen Preis produzieren können, muss es jetzt darum gehen, dass diese Mehrkosten, die gemäss Energiegesetz für die Abnahmeverpflichteten anfallen, breit getragen werden. Es kann nicht angehen, dass die Abnahmeverpflichteten, die mit einem solchen Kleinkraftwerk sozusagen "beglückt" sind, umgekehrt bestraft werden. Das kann nicht der Sinn sein; deshalb müssen wir eine Regelung suchen. Ich bin der Meinung, dass der Beschluss des Nationalrates richtig ist.

Ich möchte Ihnen noch Folgendes sagen: Unterschätzen Sie den Stellenwert der Kleinkraftwerke nicht! Herr Jenny hat darauf hingewiesen. Ich habe heute Morgen zufälligerweise in der "Thurgauer Zeitung" genau zu diesem Thema einen Artikel gelesen. Darin wird darauf hingewiesen, dass im Kanton Thurgau rund zwanzig solcher Kleinkraftwerke bestehen, die 30 Millionen Kilowattstunden produzieren und 10 000 Haushalte versorgen. Man kann sagen, das seien gemessen am grossen Rest Peanuts. Aber immerhin ist es etwas, und es entspricht dem Sinn des Energiegesetzes. Deshalb bin ich der Meinung, dass wir hier diesem Förderauftrag gerecht werden müssen, aber so, dass nicht die einen quasi bestraft werden. Wenn Sie dem Beschluss des Nationalrates zustimmen, schaffen Sie diesen Ausgleich und diese Gerechtigkeit.

Ich habe von Frau Forster noch den Begriff der "neuen Zwecksteuer" gehört. Ich habe zwar keinen Verfassungskommentar vor mir, bin aber nicht der Meinung, dass wir das als neue Zwecksteuer bezeichnen können. Ich möchte Sie schlicht und einfach auf Artikel 89 Absatz 2 der Bundesverfassung hinweisen; gestützt darauf können Sie diese Änderung in Artikel 7 des Energiegesetzes problemlos beschliessen, umso mehr, als das Energiegesetz selbst ja auch auf der Verfassung beruht; es wird ja niemand behaupten, es stehe ausserhalb der Verfassung. Wir haben also meines Erachtens damit keinerlei Probleme.

Ich ersuche Sie deshalb, dem Antrag Jenny zuzustimmen.

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Ich gebe zu, dass wir vielleicht der Argumentation, wie sie von Herrn Jenny und Herrn David vorgetragen worden ist, zu wenig Rechnung getragen haben. Aber ich bin nach wie vor der Meinung, dass Artikel 7 Absatz 7 des Energiegesetzes, wie ihn die Kommission vorschlägt, die richtige Schiene ist. Möglicherweise könnten wir Herrn Jenny entgegenkommen, wenn wir die 2-Prozent-Grenze senken würden, sodass die jährlich durchgeleitete Energiemenge anstatt um 2 Prozent um 1 oder um 0,5 Prozent überschritten werden könnte. Ich bin der Meinung, wir sollten diesen ganzen Fragenkomplex noch einmal diskutieren. Das können wir nur, wenn wir der Kommission zustimmen und damit eine Differenz schaffen. Denn die ganze Frage wurde zwar hier und jetzt andiskutiert, aber im Nationalrat wurde überhaupt nicht darüber diskutiert.

In dem Sinne bitte ich Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

AB 2000 S 689 / BO 2000 E 689

Leuenberger Moritz (,): Der Bundesrat hat ja keine Änderung des Energiegesetzes vorgeschlagen. Ich bin nicht legitimiert, nun im Namen des Bundesrates zugunsten der einen oder der anderen Fassung Stellung zu nehmen – wir hatten ja gar nichts vorgesehen. Wir möchten das also Ihnen überlassen. Wir können mit beiden Lösungen leben, und das ist ja auch ein ganz wichtiges Kriterium für die Gesetzgebung. Im Übrigen nehmen wir zur Kenntnis, dass Herr Bürgi heute zufälligerweise diesen Artikel in der "Thurgauer Zeitung" gelesen hat; aber wir nehmen nicht an, dass der Artikel zufälligerweise heute in der "Thurgauer Zeitung" erschienen ist. (*Heiterkeit*)

Schmid-Sutter Carlo (C, AI): Ich frage Herrn Bundesrat Leuenberger an, ob er an der ursprünglichen Fassung von Artikel 7 Absatz 7 des Energiegesetzes festhält.

Leuenberger Moritz (,): Wir möchten Sie ermuntern, einer der beiden Parlamentslösungen zu folgen. (*Heiterkeit*)

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Jenny 20 Stimmen

Für den Antrag der Kommission 17 Stimmen

Art. 7bis





Maissen Theo (C, GR): Aus der Volksabstimmung vom 24. September 2000 kann man natürlich verschiedene Erkenntnisse gewinnen. Wir wissen, dass die Gegner dieser Vorlagen, vor allem die Gegner der Förderabgabe, diese bekämpft haben mit der Begründung, dass es eine neue Abgabe sei; sie haben dann auch die Förderung der verschiedenen erneuerbaren Energien zum Teil kritisiert.

Ich weiss, es ist schwierig, bei dieser Materie einen Einzelantrag einzubringen. Ich mache es trotzdem. Eine Erkenntnis aus dieser Abstimmung vom 24. September ist die, dass es unbestritten ist, dass die Wasserkraftwerke erhalten und erneuert werden sollen. Ich glaube, es wurde von den Gegnern nie gesagt, dass man das nicht tun solle. Darum glaube ich, dass wir Gründe genug haben, uns nochmals mit dieser Frage – das ist eine andere Frage als die der NAI – zu befassen.

Es sind vor allem zwei Gründe, die hier eine Rolle spielen:

1. Es geht hier um die Erhaltung von volkswirtschaftlichen Werten insofern, als wir hier eine ökologische Energieproduktion haben mit den Werten, die mit den Wasserkraftwerken geschaffen wurden. Das ist auch etwas, was wir in der letzten Zeit gesehen haben: die Abhängigkeit in der Energieversorgung, der wir weitgehend ausgesetzt sind. Wenn man an die Ölpreise denkt, dann sieht man, dass wir wenigstens mit den Wasserkraftwerken eine weit gehende Unabhängigkeit haben.

2. Es geht um die Frage der Zuverlässigkeit der Politik. Immerhin haben wir im Bereich der Wasserkraftwerke nun die Regeln zwei Mal während des Spiels geändert. Wir müssen sehen, dass die Ausgangslage bei den Wasserkraftwerken sehr schwierig ist; für den Bau und den Betrieb sind sehr langfristige Investitionen nötig. Das sieht man bei den Konzessionsdauern, die für die Nutzung der Wasserkraft erteilt werden. Diese liegen im Bereich von neunzig Jahren, und wenn man noch zehn Jahre für die Projektierung und Planung dazu nimmt, so muss man sehen, dass solche Investitionen eine Zeitdauer von einem Jahrhundert betreffen.

Dann ist klar, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen für solche Investitionen entscheidend sind: Wenn man sich dazu entschliesst, etwas zu machen. Und wenn sich nun diese rechtlichen Rahmenbedingungen im Laufe der Zeit ändern – wenn die Regeln während des Spiels geändert werden –, so hat das Konsequenzen. Wir sind im Begriff, diese Regeln zum zweiten Mal gravierend zu ändern. Das erste Mal war dies beim Gewässerschutzgesetz der Fall. Da wurden mit entsprechenden Auflagen die Regeln zum Nachteil der Wasserkraftwerkbetreiber geändert. Jetzt ändern wir sie zum zweiten Mal in einem wichtigen Bereich. Wenn der Gesetzgeber die Regeln während des Spiels ändert, dann hat er auch die Verantwortung, die daraus entstehenden Konsequenzen mitzutragen. Wenn wir nun wissen, dass es bei den Wasserkraftwerken mindestens in einer Übergangsphase Probleme gibt, dann denke ich, dass es ein unbestrittenes Postulat ist, dass wir in dieser Übergangsphase etwas zur Erhaltung und Erneuerung der Wasserkraftwerke beitragen – und zwar jetzt; jetzt, wo wir diese Spielregeln ändern, ist es eine Frage der politischen Fairness.

Wir können das ändern. Wir können die Konsequenzen mittragen, indem wir die vorhandene Gesetzgebung, nämlich das Energiegesetz, anpassen. Sie haben Artikel 7 des Energiegesetzes wahrscheinlich nicht vor sich, auf den sich nun mein Antrag bezieht. Ich kann Ihnen kurz sagen, worum es hier geht:

In Artikel 7 Absatz 1 des Energiegesetzes wird festgehalten, dass die Unternehmungen der öffentlichen Energieversorgung verpflichtet sind, die von unabhängigen Produzenten angebotene Überschussenergie, die regelmässig produziert wird, in einer für das Netz geeigneten Form abzunehmen. In Absatz 3 heisst es – das ist der noch entscheidendere Absatz -: "Wird elektrische Energie angeboten, die durch Nutzung erneuerbarer Energien" – was die Wasserkraft ja auch ist – "gewonnen wird, ist auch die nicht regelmässig produzierte Überschussenergie abzunehmen. Die Vergütung richtet sich in diesem Fall nach den Kosten für die Beschaffung gleichwertiger Energie aus neuen inländischen Produktionsanlagen." Damit hätten wir im Energiegesetz einen Ansatzpunkt, um mit meinem Antrag bei der Erneuerung und Erhaltung der Wasserkraftwerke die Konsequenzen mindestens teilweise mitzutragen. Die rechtliche Zulässigkeit meines Antrages ist vom Rechtsdienst des BFE überprüft worden.

Der Antrag hat noch weitere Merkmale. Er hat keine finanzielle Belastung des Bundes zur Konsequenz und unterliegt demzufolge auch nicht der Ausgabenbremse. Die Finanzierung erfolgt durch das Verursacherprinzip. Wir haben einen breiten Kostenteil, d. h. über das Hochspannungsnetz; wenn die Franzosen bei diesen Exporten und Importen, wie ich Sie Ihnen geschildert habe, z. B. über unser Netz Strom nach Italien liefern, tragen sie diese Problematik mit.

Ein letzter wichtiger Punkt scheint mir hier erwähnenswert zu sein: Es ist eine international erprobte Lösung; diese Fragen werden z. B. in der Bundesrepublik Deutschland, in Dänemark und in Spanien im Zusammenhang mit der Strommarktliberalisierung gleich oder ähnlich geregelt.

In politischer Hinsicht bin ich überzeugt, dass wir damit nicht in Widerspruch zum Ergebnis der Volksabstimmung vom 24. September dieses Jahres stehen. Wir setzen nun einfach den bestehenden Artikel 7 des Energiegesetzes konkret auf die Problematik der erneuerbaren Energien, der Wasserkraftwerke, um.



Ich weiss natürlich sehr wohl, dass die Kommissionspräsidentin, Frau Forster, sagen wird, dass das in der Kommission nicht beraten worden sei und Sie darum hier Nein sagen müssten. Ich möchte Ihnen aber eine Bitte unterbreiten. Wir stehen vor dem Differenzbereinigungsverfahren. Ich meine, dass die Frage politisch so brisant und von so grosser Bedeutung ist, dass wir es dem Nationalrat ermöglichen sollten, das anzusehen. Das machen wir, indem wir diesem Antrag zustimmen. Wenn er wirklich völlig verfehlt ist, bin ich – das kann ich Ihnen versichern – das nächste Mal bereit, diesen Gedanken wieder zu beerdigen. Aber weil es für uns von den Wasserkraftwerk-Kantonen ein wichtiges Anliegen ist, bitte ich darum, dass auch die Kommissionsmitglieder den Schritt machen und diese Diskussion ermöglichen.

Stimmen Sie meinem Antrag zu. Wenn er tatsächlich verfehlt ist, kippt er, wie gesagt, im Differenzbereinigungsverfahren so oder so. Ich danke Ihnen für die Zustimmung.

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Ich mache es ganz kurz: Herr Kollege Maissen, ich sage nicht, dass ich dem nicht zustimmen kann, weil wir das in der Kommission nicht beraten haben, sondern weil die Kommission

AB 2000 S 690 / BO 2000 E 690

der Überzeugung ist, dass die Erneuerung der Wasserkraftwerke nicht ins EMG gehört. Ich bin auch der Überzeugung, dass energiepolitische Fragen nicht mit der Strommarktliberalisierung zu verknüpfen sind. Das sind die Argumente, die ich Ihnen entgegenhalte.

Noch etwas, Herr Kollege Maissen: Wir stehen den ganzen Fragen rund um die Erneuerung von Wasserkraftwerken nicht einfach a priori negativ gegenüber, sind aber der Meinung, dass diese Fragen noch einmal vertieft geprüft werden sollen. Deshalb wird heute ein Kommissionspostulat eingereicht: Der Bundesrat wird darin eingeladen, mittel- und langfristig die Stellung der einheimischen Wasserkraft zu prüfen und Bericht zu erstatten.

Ich bin der Meinung, dass der Weg der Kommission der wesentlich bessere ist.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, den Antrag Maissen abzulehnen.

Spoerry Vreni (R, ZH): Herr Maissen hat Artikel 7 des Energiegesetzes teilweise zitiert, aber eben nur teilweise. Artikel 7 des Energiegesetzes regelt die Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten, und gemäss Absatz 4 – diesen Absatz hat Herr Maissen nicht zitiert – schränkt Artikel 7 die Vergütung auf Anlagen mit einer Leistung bis zu 1 Megawatt ein. Der Antrag Maissen würde deshalb das geltende Recht in zwei Punkten massiv abändern:

Zum Ersten würde sich der neue Artikel nicht nur an unabhängige Produzenten wenden, sondern würde für sämtliche Wasserkraftwerke gelten, so gross sie auch immer sein mögen, weil Herr Maissen in seinem Antrag den erwähnten Absatz 4, wo die Beschränkung auf 1 Megawatt verankert ist, wegfallen lässt. Das heisst, dass diese Lösung für die Gemeinden, wie wir vorher besprochen haben, massive Mehrkosten bedeuten würde. Die Gemeinden oder die Kantone, die zum Teil heute schon durch Artikel 7 zusätzlich belastet werden, kämen nochmals massiv zur Kasse. Die Netzbetreiberin müsste ja dieses Geld irgendwie aufbringen, und das müsste sie über die Konsumenten hereinholen. Damit wären wir mit einem Umweg über das Elektrizitätsmarktgesetz genau bei der Lösung, die wir jetzt aufgrund der gehaltenen Abstimmungen im Marktöffnungsgesetz klar ablehnen mussten: dass neue Abgaben der Konsumenten für die Erneuerung der Wasserkraftwerke nach der Ablehnung des Förderabgabebeschlusses nicht möglich sind.

Dazu kommt ja auch noch, dass Herr Maissen diese Förderungen auf fünfzehn Jahre begrenzen will. In diesen fünfzehn Jahren ist das Problem im Grunde genommen gar nicht so virulent. Denn die Frage der Erneuerung der Wasserkraft – das sagen alle Experten, und das wurde uns in der Kommission immer wieder versichert – ist nicht so akut wie das Problem der nichtamortisierbaren Investitionen, das wir ja mit dem nächsten Artikel lösen wollen, sondern diese Kosten fallen in fünfzehn, zwanzig Jahren, vielleicht noch später an. Ich bin restlos überzeugt, dass die Wasserkraft dann wieder eine ganz starke Position als saubere Spitzenenergie hat, die Europa beliefern kann, und dass die Wasserkraft dann in der Lage sein wird, den Erneuerungsbedarf selbst zu bezahlen.

Aus diesem Grund, weil dieser Antrag einfach eine Umgehung des Grundsatzes ist, den wir im Elektrizitätsmarktgesetz beschlossen haben – aufgrund der gehaltenen Abstimmungen keine Subventionen auszurichten und keine neuen Abgaben der Konsumenten für die Erneuerung der Wasserkraft erheben zu können, und weil das im Moment auch nicht notwendig ist –, können wir den Entscheid im Elektrizitätsmarktgesetz nicht über diesen Umweg unterlaufen.

Leuenberger Moritz (,): Ich möchte Sie auch ersuchen, dem Weg der Kommission zu folgen, nämlich diese



ganze Problematik mit dem von der Kommission entworfenen Postulat zu prüfen. Wir sehen im Moment keine konkrete Lösungsmöglichkeit; wir glauben auch, dass der vorgeschlagene Weg kein tauglicher Weg ist. Wir würden diese Problematik lieber umfassend prüfen, so, wie Sie es uns am Schluss der Beratungen in Auftrag geben werden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Maissen 8 Stimmen

Dagegen 18 Stimmen

Art. 25

Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 1

....

b.

1. von 20 Prozent

....

Abs. 2

....

b. von 40 Prozent

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Minderheit

(Hofmann, Büttiker, Dettling)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Leumann

Abs. 1 Bst. c

Streichen

Eventualantrag Leumann

(falls der Hauptantrag abgelehnt wird)

Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c wird zu Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe c

Art. 25

Proposition de la commission

Majorité

Al. 1

....

b.

1. de 20 pour cent

....

Al. 2

....

b. de 40 pour cent

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Minorité

(Hofmann, Büttiker, Dettling)

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Leumann

Al. 1 let. c

Biffer

*Proposition subsidiaire Leumann*

(au cas où la proposition principale serait rejetée)

Article 25 alinéa 1 lettre c devient article 25 alinéa 2 lettre c

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Die Frage der Marktöffnung hat in der Kommission eine intensive Diskussion ausgelöst. Einig war man sich vorerst darüber, dass eine Übergangsfrist von sechs Jahren mit drei Stufen konsens- und mehrheitsfähig ist. Ebenfalls Einigkeit herrschte darüber, dass zuerst jene Grossbetriebe, die Energie als Prozessenergie benötigen und die in direkter Konkurrenz mit der Wirtschaft im Ausland stehen, zuerst in den Genuss von Preisreduktionen kommen sollen.

Einig war man sich auch, dass der Öffnungsrhythmus so zu gestalten ist, dass er mit dem technisch Machbaren übereinstimmt. Es wäre den Kunden gegenüber unehrlich, eine sofortige Marktöffnung zu beschliessen im Wissen darum, dass erst neue Strukturen geschaffen werden müssen und

AB 2000 S 691 / BO 2000 E 691

neue Messtechniken wohl entwickelt, aber noch nicht vollständig erprobt sind. Technisch, so sagte man uns, seien wir noch nicht so weit, dass die Überwachung des viel komplizierteren Systems überhaupt zum Tragen kommen könne. Es geht darum, die Öffnungsstufen mit der Realität in Einklang zu bringen. Zu guter Letzt ist auch noch die ganze Problematik der NAI zu beachten.

Unter Beachtung all dieser Vorgaben stimmte die Kommission Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b zu. Sie beantragt hingegen in einer Mehrheit eine Änderung des Prozentsatzes, in welchem Umfang der eigenständige Anspruch auf Durchleitung des direkten Jahresabsatzes an feste Kundinnen und Kunden für Elektrizitätsversorgungsunternehmen besteht. Unter "Absatz an feste Kundinnen und Kunden" wird die unmittelbare Lieferung von Elektrizität über das eigene Netz an marktberechtigte Endverbraucher verstanden.

Die Kommission begründet ihren Antrag damit, dass keines der Länder der EU den Marktzugang so zögerlich gestaltet wie die Schweiz. Gemäss Entwurf des Bundesrates beträgt die Marktöffnung zu Beginn rund 21 Prozent. Wenn wir in Absatz 1 Buchstabe a 20 Gigawattstunden gemäss Entwurf beschliessen und in Buchstabe b 20 Prozent gemäss dem Antrag der Kommission, lägen wir bei der Öffnungsgeschwindigkeit in etwa in der Grössenordnung der uns umgebenden Staaten, das heisst bei rund 30 Prozent. Zudem liegt es im Interesse der gefangenen Kunden, dass wir hier eine bescheidene Korrektur vornehmen. Da die Erhöhung von 10 auf 20 Prozent relativ bescheiden ist, lässt sich die Erhöhung selbst im Hinblick auf die NAI-Problematik nach Meinung der Kommission rechtfertigen.

Um sicherzustellen, dass die tieferen Marktpreise an die Kundinnen und Kunden weitergegeben werden, beantragen wir Ihnen zusätzlich eine Ergänzung in Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe c, wonach Preisvorteile an die Kundinnen und Kunden weiterzugeben sind.

Gleichzeitig bitten wir Sie um Zustimmung zum Antrag betreffend Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b, nach drei Jahren den massgebenden Anteil des direkten Jahresabsatzes von Elektrizitätsunternehmen an feste Kundinnen und Kunden auf 40 Prozent zu erhöhen.

Hofmann Hans (V, ZH): Ich möchte Sie bitten, hier der Minderheit und damit Bundesrat und Nationalrat zu folgen. Die Kommission hat in der ersten Lesung am 10. Mai 2000 mit 7 zu 6 Stimmen beschlossen, die Quoten für die Endverteiler von 10 auf 20 Prozent und nach drei Jahren von 20 auf 40 Prozent zu erhöhen. Ich habe es damals unterlassen, direkt einen Minderheitsantrag zu stellen, weshalb er erst jetzt auf der zweiten Fahne erschienen ist.

Die Absicht dieser damals knappen Mehrheit war, nach den Verzögerungen, die es beim Erlass des EMG nun gegeben hat, den Markt etwas schneller zu öffnen. Das tönt ja gut. Aber wenn wir das wirklich wollen, dann müssen wir nicht dem Endverteiler, sondern dem Endverbraucher, also dem Kunden, den Zugang zum freien Markt schneller ermöglichen. Dann müssten wir in Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a den Markt für die Endverbraucher schneller öffnen, dann müssten wir dort die massgebenden Gigawattstunden reduzieren, damit der Kunde – die Wirtschaft, das Gewerbe, die KMU – schneller vom freien Markt profitieren und seinen Strom dort kaufen könnte, wo er wollte.

Wenn wir es den Endverteilern – da denke ich vor allem an die grossen Stadt- und Gemeindewerke – ermöglichen, sich von allem Anfang an in grösserem Umfang auf dem freien Markt einzudecken, dann kaufen diese den Strom dort, wo er am billigsten ist, und das ist sicher nicht die einheimische Wasserkraft.

Diese von der Kommissionmehrheit gegenüber Bundesrat und Nationalrat eingeführte Änderung stärkt keineswegs den freien Markt, sondern schützt den Monopolbereich der Endverteiler zulasten der Produzenten. Die Erfahrungen in den bereits liberalisierten Märkten, insbesondere in Deutschland, zeigen, dass am An-



fang vor allem die Elektrizitätsproduzenten im Wettbewerb stehen. In Deutschland gibt es beim mittlerweile erreichten tiefen Preisniveau wohl kaum ein Kraftwerk, das seine Vollkosten noch decken kann. Das muss uns aufhorchen lassen.

Demgegenüber gehören die Stadt- und Gemeindewerke, die keine Erzeugung haben, zu den Gewinnern der anfänglichen Marktöffnung. Sie profitieren vom günstigen Stromeinkauf, ohne die erzielten Preisnachlässe vollständig – das wäre auch schwierig zu kontrollieren – an die Kunden weiterzugeben.

Die Bundesrats- und Nationalratslösung, also die Quoten von 10 Prozent respektive, nach drei Jahren, 20 Prozent, stellt einen akzeptablen helvetischen Kompromiss zwischen den Interessen der Kunden und dem Schutz der einheimischen Stromproduktion dar. Es ist ein Kompromiss, dem übrigens alle Beteiligten – Bund, Kantone, aber auch der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen – zugestimmt haben.

Die von unserer Kommission beschlossene Verdoppelung der Quoten von 10 auf 20 Prozent – natürlich macht das am Schluss nicht das Doppelte aus – gefährdet diesen Kompromiss und führt zu Wettbewerbsverzerrungen. Eine weiter gehende Öffnung durch höhere Quoten für die Endverteiler, also eine Erhöhung von 20 auf 40 Prozent, erhöht substanziell auch die nicht verkraftbaren Übergangskosten bei der einheimischen Produktion, insbesondere bei den Wasserkraftwerken. Die höheren Marktöffnungsquoten für die Endverteiler würden in erster Linie ausländischen Billiganbietern Wettbewerbsvorteile bringen. Die schweizerischen Kraftwerke und deren Standortregionen würden einseitig und unnötig benachteiligt.

Ich bitte Sie deshalb, hier dem Minderheitsantrag zu folgen.

Schweiger Rolf (R, ZG): Ich befürworte eine schnelle Marktöffnung, und zwar eine solche, wie sie Ihnen die Kommissionsmehrheit beantragt.

Nebst jenen Gründen, die bereits genannt wurden, erwähne ich noch Folgendes: Wir alle haben erfahren und realisiert, dass eine faktische Teilöffnung des Strommarktes schon lange vor dem Zeitpunkt begonnen hat, da sie von Gesetzes wegen geschehen soll. Insbesondere wissen wir, dass z. B. alle energieintensiven Grossbetriebe für ihren Strom schon längst weniger bezahlen müssen oder dass ihnen andere finanzielle Vorteile eingeräumt werden. Für solche Betriebe ist der Strommarkt faktisch bereits liberalisiert.

Es wäre nun unrealistisch anzunehmen, nach einer ersten Marktöffnungsstufe würde diese Entwicklung aufhören; im Gegenteil. Wenn für die Strom-Grossverbraucher und vorerst für eine erste Tranche von wahrscheinlich vor allem gewerblichen Endverbrauchern der Markt offen ist, werden sich vorab die finanziell potenten Versorgungsunternehmen bemühen, weitere Kunden – und vorab solche ausserhalb ihrer Versorgungsgebiete – an sich zu binden. Es werden dies hauptsächlich die interessanten Grosskunden sein, die zumeist als Bündelkunden auftreten, wie Grossverteiler, Grossbanken sowie Firmen mit einem grossen Immobilienportefeuille. Der für die Bindung solcher Kunden erforderliche finanzielle Aufwand wird nun gross sein; das wird zur Folge haben, dass tendenziell die gefangenen Kunden belastet oder zusätzliche Abschreibungen unterlassen werden. So oder so birgt das vorzeitige Akquirieren gefangener Kunden die Gefahr einer gewissen Marktverzerrung in sich, sind es doch beispielsweise und in der Regel vorab die produzierenden Unternehmen, welche über die für eine solche Kundenakquisition nötigen Mittel verfügen.

Grössere Marktöffnungsschritte bewirken nun, dass Zahl und Umfang jener Kunden, denen zum Zwecke einer späteren Bindung finanzielle Vorteile eingeräumt werden müssen, kleiner werden. Damit sinken auch das Interesse und der Geldbedarf der Elektrizitätsunternehmungen, sich in der vorzeitigen Kundenakquisition zu engagieren. Generell kann gesagt werden, dass beim Tempo der Marktöffnung die faktischen Zwänge jegliche gesetzliche Regelung überlagern und teilweise illusorisch machen. Deshalb ist anzustreben,

AB 2000 S 692 / BO 2000 E 692

dass die gesetzlichen Marktöffnungsschritte sich möglichst den faktischen annähern.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit geht in dieser Richtung, weshalb ihm zuzustimmen ist.

David Eugen (C, SG): Das Votum von Kollege Hofmann wirft schon Fragen auf. Ich meine, es wurde jetzt sehr oft für Wettbewerb gekämpft, für freien Markt, für das Sich-Bewähren am Markt. Kollege Hofmann hat es auch so schön gesagt: Es besteht die Gefahr, dass die Leute den Strom dort kaufen, wo er am billigsten ist. In dem Sinne wird es jetzt plötzlich, wenn es dann kommt, als Gefahr verstanden.

Ich finde, die Abstimmung, die wir am 24. September 2000 durchgeführt haben, ging dahin, gewisse Schutzmechanismen für die Wasserkraft einzubauen. Aber es ging nicht darum, jene Strukturen zu schützen und am Leben zu erhalten, die existieren und die eigentlich über gute Preispolster verfügen. Wenn gesagt wurde, was hier von der Kommission vorgeschlagen werde, komme nicht den Endverbrauchern zugute, stimmt das nicht. Das heisst, diese schnellere Marktöffnung kommt auch den Kleinen zugute, nämlich den KMU und auch den



Haushalten. Mich hat es immer gestört, dass man im Prinzip unterschiedliche Geschwindigkeiten vorsieht: Die Grossen sollen sofort von den tiefen Preisen profitieren können, und die Kleinen will man zuerst noch etwas "melken", bis die Strukturen bereinigt sind. Diese sollen noch die Kosten bezahlen. Wenn dann die Strukturen bereinigt sind, dürfen auch die kleinen Bezüger an diese besseren Preise herankommen.

Wir müssen jetzt auch hier in diesem Punkt konsequent sein und den kleineren Bezüger, insbesondere den KMU, den Markt öffnen. Ich möchte daran erinnern, dass beispielsweise von der Lösung, die ursprünglich vorgeschlagen wurde, kein einziger Betrieb im Kanton St. Gallen profitiert hätte – das hat mich selber überrascht –, weil sich diese alle unter der Grössenordnung befinden, um von diesem Privileg der sofortigen Marktöffnung zu profitieren.

Daher sind diese sehr massvollen Vorschläge, wie Kollege Schweiger gesagt hat, auch entsprechend dem Marktrhythmus, wie er automatisch abläuft, richtig. Wenn wir etwas anderes machen würden, würden wir gerade das Gegenteil tun: Wir würden Sperren einbauen und den Markt, wie er sich jetzt entwickelt, behindern; dies würde vor allem zulasten der Kleinbezüger und der KMU erfolgen.

Ich bitte Sie also, für diese sehr massvollen Verbesserungsvorschläge betreffend die Öffnung des Marktes zu stimmen und somit der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Escher Rolf (C, VS): Ich verstehe die Welt nicht mehr, was bei mir bei meiner Bescheidenheit eigentlich höchst selten vorkommt. (*Heiterkeit*)

Wir liberalisieren und öffnen, was das Zeug hält, aber plötzlich wollen die gleichen Liberalisierer und Öffner wieder schliessen bzw. einengen. Diese wollen nun, dass die Verteilgesellschaften bei den ersten beiden Marktöffnungsstufen zurückgebunden werden. Sie sollen gebundene Kunden bleiben, nur frei für mickrige 10 Prozent im ersten und 20 Prozent im vierten Jahr. Warum sollen die Verteilgesellschaften gestaffelt einen spürbaren Anteil des Stromes frei einkaufen können? Damit sie den Preisvorteil an die Einzelkunden weitergeben können. Sie müssen das auch tun – die Kommissionspräsidentin hat vorhin Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe c vorgelesen.

Ich habe am letzten Montagabend mit der Direktion der Verteilgesellschaft, der ich als Präsident vorstehe, eine ausführliche Tarifikonversation geführt. Wir sind davon ausgegangen, dass wir 20 Prozent frei einkaufen können, und diese 20 Prozent sind aufgrund der Offerten, die wir eingeholt haben, massgebend günstiger als die übrigen 80 Prozent; es sind Offerten von schweizerischen Überlandwerken. Wenn wir 20 Prozent frei einkaufen können, können wir bereits am 1. Januar 2001, also in drei Monaten, die Tarife für das gesamte Gewerbe – vom Kleingewerbe über die Seilbahnen und das Spital bis zur Sprengstofffabrik – je nach Kategorie zwischen 4 und 12 Prozent senken. In vier Jahren können wir den Rabatt verdoppeln; das macht dann bereits einen Viertel des jetzigen Preises aus. Wenn nur 10 Prozent freigegeben werden, bedeutet das eine unwesentliche Senkung zwischen 2 und 6 Prozent, und damit können wir unsere Kunden nicht binden. Und genau hier liegt eben ein Schlüssel, damit die KMU schon bald von der Liberalisierung profitieren können, wie dies Kollegin Leumann in der Eintretensdebatte verlangt hat.

Welche Kreise wehren sich gegen diese 20 und 40 Prozent? Es sind vor allem die Überlandwerke, die in den letzten Tagen gewaltig lobbyiert haben. Es sind jene Werke, welche die Verteiler beliefern, also diejenigen, welche jetzt den von ihnen belieferten Verteilgesellschaften die grösseren Kunden abjagen – die Seilbahnen, das Spital, die mittleren Unternehmungen. Das ist meines Erachtens nicht mehr anständig. Dann geben diese noch vor, dass sie mit dieser Restriktion die Wasserkraftwerke schützen wollen. Es geht doch den Überlandwerken darum, dass sie ihren Strom halt noch länger teurer verkaufen können.

Wenn Sie wollen, dass das Gewerbe – die KMU – umgehend tiefere Tarife erhält, müssen Sie mit der Mehrheit für den Prozentsatz von 20 bzw. 40 Prozent stimmen.

Hofmann Hans (V, ZH): Gestatten Sie, dass ich noch ganz kurz etwas erwidere: Ich habe hier kein Problem. Ich verstehe die Welt auch noch mit diesem Minderheitsantrag. Ich bin für die Marktöffnung, für den freien Markt. Ich habe gesagt: Wenn Sie den kleinen Unternehmen schneller günstigere Preise geben wollen, dann lassen Sie doch den Kunden den Strom dort kaufen, wo es ihm beliebt, und verlängern Sie nicht das Monopol des Endverteilers.

Ich gebe zu: Diese kleineren Marktöffnungsschritte sind am Anfang ein Schutz für die Stromproduzenten, weil die Stromproduzenten von Anfang an unter Druck geraten. Wenn wir grossen Stadtwerken die Möglichkeit geben, den Strom in einem grösseren Umfang auf dem freien Markt einzukaufen, dann leiden die Überlandwerke. Aber die Überlandwerke sind Besitzer von vielen Wasserkraftwerken und bleiben dann auf dem Strom sitzen, und am Schluss sind wir alle die Leidtragenden.

Die vom Bundesrat beschlossenen Marktöffnungsschritte, die einen Kompromiss darstellen, der ausgehandelt



worden ist, sind der richtige, der pragmatische Weg; denn niemand in Europa will oder macht das, was jetzt die Mehrheit unserer UREK will.

Ich bitte Sie daher noch einmal, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

Leuenberger Moritz (,): Die Minderheit unterstützt den Bundesrat. Das ruft vonseiten des Bundesrates nach Solidarität und Treue. Der Bundesrat unterstützt formal die Minderheit. Wenn ich dennoch ein gewisses Verständnis für die Mehrheit signalisiere, so nur, um einen Diskussionsbeitrag zu leisten.

Der Bundesrat wollte auch eine rasche Marktöffnung, und es ist zu beobachten, dass das Ganze durch die parlamentarische Beratung, wegen des Wartens auf die Volksabstimmung, doch eine gewisse Verzögerung erfahren hat. Diese zeitliche Verzögerung versucht der Antrag der Mehrheit etwas wettzumachen. Es ist ja auch so, dass wir in einem allfälligen Abstimmungskampf nicht unglücklich wären, wenn Konsumentenkreise das Gesetz auch unterstützen würden. Das tun sie, wenn sie davon profitieren.

Was den Vollzug angeht, haben wir etwas Mühe mit diesen Bündelkunden, mit Kunden, die sich zu Genossenschaften zusammenschliessen. Das ist nicht unbedingt leicht zu vollziehen.

Das war nur das Transparentmachen einer mentalen Sympathie. Ich mache den Deckel gleich wieder zu. Auf der formalen Ebene bleibe ich Herrn Hofmann treu wie ein Nibelunge. (*Heiterkeit*)

AB 2000 S 693 / BO 2000 E 693

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 19 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 13 Stimmen

Präsident (Schmid Carlo, Präsident): Wir kommen nun zu den Anträgen von Frau Leumann.

Leumann-Würsch Helen (R, LU): Ich kann mich sehr kurz halten, ich habe ja in der Eintretensdebatte bereits erklärt, worum es geht. Um Sie stichwortartig noch einmal daran zu erinnern: Die Bestimmung ist ein Systembruch, der zwingend zur sofortigen Marktöffnung führt. Das öffnet dem Missbrauch Tür und Tor, weil die notwendigen Mess- und Datenverarbeitungstechnologien noch gar nicht in der Lage sind, diese sofortige Liberalisierung zu verarbeiten.

Ich möchte Sie also bitten, sich wieder dem Bundesrat anzuschliessen und den Buchstaben c zu streichen. Wenn Sie dem nicht zustimmen können und meinen, der Buchstabe gehöre in dieses Gesetz hinein, dann müsste er zumindest in die zweite Phase zurückgeschoben und unter Absatz 2 als neue Litera c aufgeführt werden.

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Das Problem hat sich auch in unserer Kommission gestellt. Es wurde allerdings nur ein Antrag auf Verschiebung in die zweite Phase eingebracht. Es geht dabei um die Frage der technischen Machbarkeit. Das ist offenbar eine Glaubensfrage. Während die Werke die Meinung vertreten, das sei technisch nicht machbar, war die Verwaltung der Meinung, dass es technisch sehr wohl machbar sei. Probleme ergäben sich nur, wenn es sich um riesige Mengen handeln würde; aber da zum heutigen Zeitpunkt etwa 1 bis 2 Prozent des Inlandverbrauches aus solchen dezentralen Anlagen stammten, seien die Probleme durchaus zu lösen. Zurzeit befänden sich zudem verschiedene technisch-administrative Vorhaben in Planung oder seien fast ausgereift. Diese Aussagen haben die Kommission davon überzeugt, dass wir den Buchstaben c sowohl im Gesetz als auch in der ersten Stufe belassen können.

Ich bitte Sie, den Antrag Leumann abzulehnen.

Leuenberger Moritz (,): Wir unterstützen den Kommissionsantrag.

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Antrag Leumann 7 Stimmen

Dagegen 16 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Eventualantrag Leumann 8 Stimmen

Dagegen 14 Stimmen

Art. 25bis





Antrag der Kommission

Titel

Darlehen an Wasserkraftwerke

Abs. 1

Der Bund kann während 10 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Ausnahmefällen Darlehen an Wasserkraftwerke ausrichten, deren Träger wegen der Öffnung des Elektrizitätsmarktes vorübergehend nicht in der Lage sind, die betriebswirtschaftlich notwendigen Amortisationen vorzunehmen.

Abs. 2

Der Bundesrat bezeichnet die Ausnahmefälle und legt weitere Voraussetzungen und Bedingungen für die Gewährung der Darlehen fest.

Abs. 3

Das Darlehen wird gewährt, wenn der Darlehensnehmer eine genügende Sicherheit anbieten kann.

Abs. 4

Darlehen und Darlehenszinsen sind zurückzuzahlen, sobald die Ertragslage dies ermöglicht.

Art. 25bis

Proposition de la commission

Titre

Prêts aux centrales hydroélectriques

Al. 1

Pendant 10 années à compter de l'entrée en vigueur de cette loi, la Confédération peut accorder, dans de cas exceptionnels, des prêts aux exploitants de centrales hydroélectriques que l'ouverture du marché de l'électricité empêche temporairement de procéder aux amortissements nécessaires à l'exploitation.

Al. 2

Le Conseil fédéral désigne les cas exceptionnels et fixe les autres conditions et préalables du prêt.

Al. 3

Le prêt est accordé lorsque le bénéficiaire offre une sécurité suffisante.

Al. 4

Les prêts doivent être remboursés avec intérêts dès que la situation de l'entreprise le permet.

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Darlehen für NAI, wie sie von der Kommission mit 12 zu 0 Stimmen gefordert werden, sind durch Artikel 103 der Bundesverfassung, durch den Strukturartikel, abgedeckt. Er lautet: "Der Bund kann wirtschaftlich bedrohte Landesgegenden unterstützen sowie Wirtschaftszweige und Berufe fördern, wenn zumutbare Selbsthilfemassnahmen zur Sicherung ihrer Existenz nicht ausreichen." Er kann nötigenfalls vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abweichen.

Demgegenüber geht es bei den Massnahmen zur Erhaltung und Erneuerung der bestehenden Wasserkraftwerke um andere Aspekte. Gemäss Artikel 25bis Absatz 1 des Kommissionsantrages kann der Bundesrat "während 10 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Ausnahmefällen Darlehen an Wasserkraftwerke ausrichten". Mit dieser Formulierung wird sichergestellt, dass nur jene Werke, welche die NAI nicht aus eigener Kraft überbrücken können, Darlehen erhalten sollen. Die Formulierung darf aber nicht so verstanden werden, dass in Ausnahmefällen auch Darlehen für andere Zwecke, wie z. B. für die Erhaltung und Erneuerung der Wasserkraftwerke, ausgerichtet werden dürfen. Die Ausnahmefälle beziehen sich nicht auf den Verwendungszweck der Gelder, sondern auf die anspruchsberechtigten Wasserkraftwerke. Absatz 2 bezeichnet die Voraussetzungen und Bedingungen für die Gewährung der Darlehen. Absatz 3 bestimmt, dass Darlehen nur gewährt werden dürfen, "wenn der Darlehensnehmer eine genügende Sicherheit anbieten kann". Absatz 4 bestimmt zudem ausdrücklich: "Darlehen und Darlehenszinsen sind zurückzuzahlen, sobald die Ertragslage dies ermöglicht." Es handelt sich demzufolge in keiner Weise um Geschenke aus der Staatskasse, wie ich auch schon habe munkeln hören, sondern um verzinsliche, rückzahlbare Darlehen.

Ich bitte Sie im Namen der einstimmigen Kommission – wir haben diesem Artikel mit 12 zu 0 Stimmen zugestimmt –, den Artikel hier aufzunehmen.

Leuenberger Moritz (,): Als Vertreter des Bundesrates möchte ich darauf aufmerksam machen, dass der Bundesrat eine solche Lösung immer bestritten hat und das auch heute tut.

Es ist auf das Abstimmungsresultat vom 24. September 2000 zu verweisen. Gerade die betroffenen Gebirgskantone, ausser einem Kanton, haben die Förderabgabe deutlich abgelehnt. Im Abstimmungskampf habe



wenigstens ich immer darauf aufmerksam gemacht, dass wir uns in diesem Fall einer solchen Lösung widersetzen würden.

Die Darlehen führen zunächst zu einer Erhöhung der Ausgaben in der Finanzrechnung des Bundes und damit zu einer entsprechenden Mehrbelastung. Die Zinsen und späteren Rückzahlungen werden in der Finanzrechnung dann als Einnahmen erfasst und entlasten den Bund – wenn sie je kommen. Die dem Bund effektiv verbleibenden Belastungen

AB 2000 S 694 / BO 2000 E 694

hängen von der Verzinsung der Darlehen ab und davon, ob die Darlehen vollständig zurückbezahlt werden oder ob der Bund allenfalls aufgrund von nicht mehr einbringlichen Darlehen Verluste zu tragen hat. Durch Erfahrungen gewitzigt, glauben wir nämlich, das sei der Fall. Das ist die Stellungnahme des Bundesrates.

Angenommen – Adopté

Ausgabenbremse – Frein aux dépenses

Abstimmung – Vote

Für Annahme der Ausgabe 28 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Das qualifizierte Mehr ist erreicht

La majorité qualifiée est acquise

Art. 26, 27

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Minderheit

(Büttiker, Dettling, Hofmann Hans, Schweiger, Spoerry)

Streichen

Art. 26, 27

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil national

Minorité

(Büttiker, Dettling, Hofmann Hans, Schweiger, Spoerry)

Biffer

Präsident (Schmid Carlo, Präsident): Über diese Artikel wurde mit Artikel 8 entschieden.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 28

Antrag der Kommission

Abs. 1

....

c. Preisvorteile aufgrund ihres Anspruchs auf Durchleitung nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 und Absatz 2 Buchstabe b festen Kundinnen und Kunden weiterzugeben.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Leumann

Abs. 1

....





c. Ziffer 1 und Absatz 2 Buchstabe b an KMU weiterzugeben.

Art. 28

Proposition de la commission

Al. 1

....

c. de faire bénéficier leurs clients captifs des réductions de prix obtenues en vertu de leur droit à l'acheminement au sens de l'article 25 alinéa 1er lettre b chiffre 1er et alinéa 2 lettre b.

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Leumann

Al. 1

....

c. de faire bénéficier les PME des réductions

Abs. 1 – Al. 1

Präsident (Schmid Carlo, Präsident): Frau Leumann hat ihren Antrag zurückgezogen.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission

Adopté selon la proposition de la commission

Abs. 2 – Al. 2

Angenommen – Adopté

Art. 29

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Büttiker Rolf (R, SO): Zu Artikel 29 habe ich bezüglich der Auslegung eine Frage an Herrn Bundesrat Leuenberger. Ich bin der Meinung, dass in Artikel 29 der Ausdruck "angepasst werden" – gemeint sind die Vertragsverhältnisse – in der Praxis zu Auslegungsproblemen führen könnte. Ich habe eine Frage aus der Praxis: Wenn ich von Artikel 25 EMG ausgehe, sollen die Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Umfang der ihnen zustehenden Marktöffnungsquote berechtigt sein, ihren Vorlieferanten frei zu wählen. Artikel 29 Absatz 1 spricht nun aber nicht davon, dass die Elektrizitätsversorger im Umfang ihrer Durchleitungsberechtigung die Auflösung ihrer Verträge mit Lieferanten verlangen können, sondern lediglich davon, dass die Elektrizitätsbezugsverträge angepasst werden sollen. Nun die Frage: Ist dies nun als Recht für den "last call" zu verstehen, oder hat das Elektrizitätsversorgungsunternehmen tatsächlich das Recht – davon gehe ich aufgrund der Zielsetzung dieses Gesetzes aus –, den Vertrag mit seinem Vorlieferanten im Umfang seiner Marktzutrittsberechtigung aufzulösen? Das ist die Frage.

Leuenberger Moritz (,): Ich weigere mich – das klingt etwas hart, aber Sie dürfen es nicht falsch verstehen –, hier eine Interpretation eines Vertragsverhältnisses aus dem Ärmel zu schütteln, die dann in den Materialien stünde und für zwei Parteien verbindlich wäre. Das will ich nicht tun, ohne es rechtlich genau angeschaut zu haben. Man müsste auf eine solche Frage auch unvorbereitet spontan und kompetent antworten können, ich weiss; aber ich habe auch eine gewisse Verantwortung zu tragen. Hätten Sie diese Frage früher gestellt, hätte ich das abgeklärt. Wenn ich jetzt etwas zu Protokoll gebe, das von anderen, die noch bessere Juristen sind als wir beide, etwas anders interpretiert wird, kann das zu Schwierigkeiten führen. Das müssen Sie verstehen. Aber wir sind ja noch nicht am Ende aller Tage. Ich werde dazu im Nationalrat und das nächste Mal auch hier im Ständerat Stellung nehmen.

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Ich habe in der Kommission versprochen, zuhanden der Materialien noch eine Aussage zu machen. Nur deshalb wurde ein zusätzlicher Antrag zurückgezogen; ich möchte das gerne noch wahrnehmen.





Ich möchte festhalten, dass es bei der Anpassung bestehender Verträge um Konzessionsverträge geht. Parallel dazu sind abgeschlossene Zusatzverträge, in denen beispielsweise die Wasserkraftgesellschaften den konzedierenden Gemeinden Leistungen vertraglich zugesichert haben, nicht eingeschlossen. Solche Verträge fallen nicht unter Artikel 29. Eine Veränderung dieser Verträge müsste dem Willen beider Parteien entsprechen. Es hat also keinen Zusammenhang. Nur, damit das zuhanden der Materialien festgehalten ist.

Angenommen – Adopté

AB 2000 S 695 / BO 2000 E 695

Art. 30

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 30

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes 28 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires
selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

Schluss der Sitzung um 13.30 Uhr

La séance est levée à 13 h 30

AB 2000 S 696 / BO 2000 E 696